

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)

A. Zielsetzung

In der Bundesrepublik Deutschland sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die reibungslose Einführung des Euro am 1. Januar 1999 geschaffen werden. Damit werden die Regelungen ergänzt, die durch das europäische Gemeinschaftsrecht vorgegeben sind.

Da die Geldpolitik ab dem Beginn der dritten Stufe der Währungsunion von der Europäischen Zentralbank durchgeführt wird und die Deutsche Bundesbank keine Leitzinsen mehr festsetzt, ist eine Regelung für Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel erforderlich, die auf die Zinssätze der Bundesbank Bezug nehmen.

Die Verwendung des Euro soll ab dem Beginn der vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 dauernden Übergangszeit ermöglicht und erleichtert werden, in der die nationalen Währungen als Untereinheiten des Euro fortbestehen und noch keine Euro-Banknoten und -Münzen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich soll in dieser Zeit jeder im Privatsektor frei wählen können, ob er den Euro oder die D-Mark benutzt. Hemmnisse für die Verwendung des Euro, die sich daraus ergeben, daß deutsches Recht die Verwendung der Deutschen Mark zwingend vorschreibt, sollen beseitigt werden. Dies betrifft so wichtige Bereiche wie das Gesellschafts- und das Bilanzrecht. Auch im Mahnverfahren gibt es Klarstellungsbedarf. Weitergehend ist bei Schuldverschreibungen im Interesse des Finanzmarkts die vom Europarecht eingeräumte Möglichkeit zur Umstellung auf den Euro vom Beginn der Übergangszeit an zu nutzen. Die Börsen sollen den Börsenpreis in Euro festsetzen können. Außerdem ist das deutsche Währungsrecht so anzupassen, daß es mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, auf welche die währungspolitische Kompetenz übergeht, im Einklang steht. Schließlich sind Bezugnahmen auf die ECU im deutschen Recht zu ersetzen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält die zum Beginn der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion am 1. Januar 1999 für die dann laufende dreijährige Übergangszeit erforderlichen Rechtsänderungen zur reibungslosen Einführung des Euro.

Er sieht eine Überleitungsregelung für den Wegfall der Leitzinsen der Deutschen Bundesbank vor. An die Stelle des Diskontsatzes tritt der Basiszinssatz. Ausgangswert soll der letzte Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sein, der in viermonatigen Abständen an die weitere Entwicklung eines entsprechenden, von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung dazu bestimmten Zinssatzes der EZB angepaßt wird. Der Lombardsatz soll im Wege der Rechtsverordnung unmittelbar durch einen vergleichbaren Zinssatz der EZB ersetzt werden.

Das Gesellschaftsrecht, das Bilanzrecht und das Mahnverfahren werden für die Verwendung des Euro geöffnet. Durch die beabsichtigten Änderungen im Gesellschaftsrecht soll die Umstellung von Gesellschaftsverträgen auf Euro und die Verwendung des Euro bei der Gründung von Gesellschaften zugelassen werden. Im Bilanzrecht wird Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, ihre Jahresabschlüsse wahlweise in Euro aufzustellen. Den Börsen wird ermöglicht, durch ihre Börsenordnung die Notierung in Euro vorzusehen.

Die börsengehandelten Emissionen des Bundes sollen bereits mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion auf Euro umgestellt werden. Damit geht eine Umstellungsbefugnis anderer Emittenten einher. Das Gesetz regelt die Bedingungen und das Verfahren der Umstellung.

Währungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der D-Mark und ihres Wertes werden aufgehoben. Euro-Münzen sollen gegen Verwechslungen mit Medaillen und Marken geschützt werden.

Bezugnahmen auf die ECU im Versicherungsaufsichtsgesetz werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Haushalt des Bundes wird durch die im Gesetz vorgesehene Umstellung der Schuldtitel des Bundes mit den anfallenden Umstellungskosten belastet. Diese Kosten haben auch die Länder und Gemeinden zu tragen, die von der ihnen eingeräumten Befugnis zur Umstellung von Schuldtiteln Gebrauch machen. Die Haushalte der Länder werden darüber hinaus durch die Maßnahmen zur Öffnung des Mahnverfahrens für den Euro belastet. Die Belastungen durch die bei der Umstellung gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen notwendigen Registereintragungen werden voraussichtlich durch die Gebühren gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Wenn die Unternehmen von den im Gesetz eingeräumten Möglichkeiten zur Umstellung auf den Euro schon in der Übergangszeit Gebrauch machen, verschiebt sich in der Regel nur der Zeitpunkt, zu dem die spätestens am Ende der Übergangszeit anfallenden notwendigen Umstellungskosten aus Anlaß der Einführung des Euro entstehen. Für die Umstellung gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen sollen die Kosten für die notwendigen Registereintragungen durch besondere Kostenregelungen gemindert werden.

Von den geplanten Regelungen dürften keine besonderen Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 05 – Wi 26/97 (NA 25)

Bonn, den 4. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro
(Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG)****§ 1****Ersetzung des Diskontsatzes
aus Anlaß der Einführung des Euro**

(1) Soweit der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der jeweilige Basiszinssatz. Basiszinssatz ist der am 31. Dezember 1998 geltende Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Er verändert sich mit Beginn des 1. Januar, 1. Mai und 1. September jedes Jahres, erstmals mit Beginn des 1. Mai 1999 um die Prozentpunkte, um welche die gemäß Absatz 2 zu bestimmende Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Für die erste Veränderung ist die Veränderung der Bezugsgröße seit der Ersetzung des Diskontsatzes maßgeblich. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn sich die Bezugsgröße um weniger als 0,5 Prozentpunkte verändert hat. Die Deutsche Bundesbank gibt den Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank als Bezugsgröße nach Absatz 1 Satz 3 zu bestimmen, das nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße dem Diskontsatz am ehesten entspricht.

§ 2**Geltendmachung von Altforderungen**

Bei der Geltendmachung von vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Forderungen auf Zinsen ist der Diskontsatz in der jeweiligen Höhe, die seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Forderung durch die Deutsche Bundesbank bestimmt war, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Basiszinssatz zu bezeichnen.

§ 3**Andere Bezugsgrößen**

(1) Wird in einem Gesetz auf den Zinssatz für Kassenkredite des Bundes Bezug genommen, tritt an dessen Stelle der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Lombardsatz als Bezugsgröße durch dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank zu ersetzen, das dem Lombardsatz in seiner Funktion am ehesten entspricht und
2. die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) durch den Zinssatz zu ersetzen, der dieser in ihrer Funktion am ehesten entspricht.

§ 4**Vertragskontinuität**

Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Abänderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. Das Recht der Parteien, den Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 5**Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen**

Für Rechtsverhältnisse, für die Landesrecht maßgeblich ist, können abweichende Regelungen getroffen werden.

Artikel 2**Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet
des gerichtlichen Verfahrens****§ 1****Änderung der Zivilprozeßordnung
310-4**

In § 688 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „inländischer Währung“ durch die Wörter „Euro oder Deutscher Mark“ ersetzt.

§ 2**Änderung der Verordnung zur Einführung
von Vordrucken für das Mahnverfahren
310-4-3**

Nach § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977

(BGBl. I S. 693), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, wird der in Anlage 1 bestimmte Vordruck in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM“ in allen Teilen durch die Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ersetzt ist und die in dem Vorblatt des Vordrucks angeführten Geldbeträge in Euro bezeichnet sind.

(2) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.'

§ 3

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten
310-4-5

Die Verordnung vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705) zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

§ 4

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, in denen der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 bei Gericht eingeht, werden die in Anlage 1 und 3 sowie die für Anträge in Anlage 4 und 6 bestimmten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Betrag“ überschrieben sind und ein diesen Feldern allgemein zugeordnetes Feld für die Bezeichnung der Beträge mit der Währungsbezeichnung Euro oder Deutsche Mark vorgesehen ist. In dem Hinweisblatt zu Anlage 1 kann die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Deutscher Mark und in Euro bezeichnet werden. Der Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids kann in der in Anlage 1 bisher eingeführten Fassung bis zum 31. Dezember 2001 weiterverwendet werden; Angaben in der dritten Spalte der Zeilen 40 bis 42 bezeichnen in diesen Fällen einen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(2) Für Mahnverfahren, in denen der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingeht, werden die in Absatz 1 bezeichneten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ überschrieben sind und in dem Hinweisblatt zu

Anlage 1 die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts allein in Euro bezeichnet ist.

(3) Für den Widerspruch (Anlage 3), den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids (Anlage 4) und den Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheids (Anlage 6) kann unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des Mahnbescheidsantrags der vom Gericht übermittelte Vordruck verwendet werden.

(4) Es können entfallen oder berichtigt werden

1. in den Hinweisen zu dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck in dem mit „Hauptforderungs-Katalog“ überschriebenen Abschnitt in dem Text zu Katalog-Nr. 31 der Zusatz „(1/3%) in DM“ und in dem Text zu Katalog-Nr. 32 der Zusatz „in DM“,
2. in den in Anlage 2 und 5 bestimmten Vordrucken für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid in dem Abschnitt „Kosten“ der Vordruck der Währungseinheit.

(5) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.

(6) Die nähere Ausgestaltung der Vordrucke nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 bestimmt die in § 3 Abs. 2 bezeichnete Stelle.'

2. In Anlage 1 wird in dem Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids in der Überschrift der dritten Spalte zu den Zeilen 40 bis 42 und in den Hinweisen zu diesem Vordruck in dem mit „Laufende Zinsen (Zeilen 40 bis 42)“ überschriebenen Abschnitt im zweiten Satz des dritten Absatzes das Wort „Diskontsatz“ jeweils durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
3. In Anlage 3 wird in den Hinweisen zum Vordruck für den Widerspruch in dem mit „Teilwiderspruch (Zeilen 3 und 4)“ überschriebenen Abschnitt der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„In dem dritten Feld der Zeile 4 können Sie zur Bezeichnung eines nicht bestrittenen Teils des Zinsfußes auch einen vom jeweiligen Basiszinssatz abhängigen Zinssatz in der Kurzschreibweise B + x (Beispiel: B + 2 = % über dem jeweiligen Basiszinssatz) angeben.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren
320-1-1

§ 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625) wird wie folgt gefaßt:

§ 2

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, wird der in Anlage 1 bestimmte Vordruck in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM“ in allen Teilen durch die Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ersetzt ist und die in dem Vorblatt des Vordrucks angeführten Geldbeträge in Euro bezeichnet sind.

(2) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.'

Artikel 3

Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts

§ 1

Änderung des Aktiengesetzes
4121-1

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch die Wörter „ein Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. In § 95 Satz 4 werden die Angabe „bis zu 3 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu 1 500 000 Euro“, die Angabe „von mehr als 3 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „von mehr als 1 500 000 Euro“ und die Angabe „von mehr als 20 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „von mehr als 10 000 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 142 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 147 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „einer Million Euro“ ersetzt.
7. In § 122 Abs. 2 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

8. In § 254 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 und § 265 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einer Million Deutscher Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Einführungsgesetzes
zum Aktiengesetz
4121-2

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen die Nennbeträge ihres Grundkapitals und ihrer Aktien weiter in Deutscher Mark bezeichnen. Bis zum 31. Dezember 2001 dürfen Aktiengesellschaften neu eingetragen werden, deren Grundkapital und Aktien auf Deutsche Mark lauten. Danach dürfen Aktiengesellschaften nur eingetragen werden, wenn die Nennbeträge von Grundkapital und Aktien in Euro bezeichnet sind; das gleiche gilt für Beschlüsse über die Änderung des Grundkapitals.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind, bleibt der bis dahin gültige Mindestbetrag des Grundkapitals maßgeblich, bis die Aktiennennbeträge an die seit diesem Zeitpunkt geltenden Beträge des § 8 des Aktiengesetzes angepaßt werden. Für spätere Gründungen gilt der Mindestbetrag des Grundkapitals nach § 7 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung, der bei Gründungen in Deutscher Mark zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnen ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aktien einer Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen worden ist, dürfen weiterhin auf einen nach den bis dahin geltenden Vorschriften zulässigen Nennbetrag lauten, Aktien, die auf Grund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses ausgegeben werden, jedoch nur, wenn dieser bis zum 31. Dezember 2001 in das Handelsregi-

ster eingetragen worden ist. Dies gilt nur einheitlich für sämtliche Aktien einer Gesellschaft. Die Nennbeträge können auch zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt werden.“

b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Für Aktiengesellschaften, die auf Grund einer nach dem 31. Dezember 1998 erfolgten Anmeldung zum Handelsregister bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden und deren Grundkapital und Aktien nach § 1 Abs. 2 Satz 2 auf Deutsche Mark lauten, gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge nach § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(4) Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander und das Verhältnis ihrer Nennbeträge zum Nennkapital wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Nach Umrechnung gebrochene Aktiennennbeträge können auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma gerundet dargestellt werden. Diese Rundung hat keine Rechtswirkung. Auf sie ist in Beschlüssen und Satzung hinzuweisen, der jeweilige Anteil der Aktie am Grundkapital muß erkennbar sein.

(5) Börsennotierte Aktiengesellschaften haben die Nennbeträge ihrer Aktien spätestens zum 1. Januar 2002 an § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung anzupassen. Sind zu diesem Zeitpunkt die Nennbeträge noch nicht angepaßt, dürfen Änderungen der Satzung in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn zugleich eine Satzungsänderung über die Anpassung der Aktiennennbeträge eingetragen wird. Nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sind zur Anpassung der Nennbeträge nicht verpflichtet. Beschließt eine solche Gesellschaft die Änderung ihres Grundkapitals, darf dieser Beschluß nach dem 31. Dezember 2001 in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn zugleich eine Satzungsänderung über die Anpassung der Aktiennennbeträge an § 8 des Aktiengesetzes eingetragen wird.“

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Verfahren der Umstellung auf den Euro

(1) Über die Umstellung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge auf Euro beschließt bis zum 31. Dezember 2001 die Hauptversammlung abweichend von § 179 Abs. 2 des Aktiengesetzes mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Danach findet § 179 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes Anwendung. Auf die Anmeldung und Eintragung der

Umstellung in das Handelsregister ist § 181 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Für eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder eine Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro gestellt werden können, genügt abweichend von § 207 Abs. 2, § 182 Abs. 1 und § 222 Abs. 1 des Aktiengesetzes die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, bei der Herabsetzung jedoch nur, wenn zumindest die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Diese Mehrheit gilt auch für mit der Kapitaländerung verbundene Beschlüsse über die entsprechende Anpassung eines genehmigten Kapitals oder über die Teilung der auf volle Euro gestellten Aktien. § 130 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine Kapitalherabsetzung kann durch Erhöhung oder Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien oder durch Neueinteilung der Aktiennennbeträge ausgeführt werden. Die Neueinteilung der Nennbeträge bedarf der Zustimmung der betroffenen Aktionäre, auf die nicht ihrem Anteil entsprechend volle Aktien oder eine geringere Zahl an Aktien als zuvor entfallen; bei teileingezahlten Aktien ist sie ausgeschlossen.

(4) Aktien, die aus einem bedingten Kapital nach dem Stichtag der letzten Jahresbilanz ausgegeben worden sind, gelten für die Bemessung des Betrages einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und für die Fassung von Satzungsänderungen zur Umstellung auf Euro erst nach deren Eintragung in das Handelsregister als ausgegeben. Die aus einem bedingten Kapital ausgegebenen und noch auszugebenden Aktien nehmen an der Änderung der Nennbeträge teil.

(5) Für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach Absatz 2 können abweichend von § 208 Abs. 1 Satz 2 und § 150 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage sowie deren Zuführungen, auch soweit sie zusammen den zehnten Teil oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals nicht übersteigen, in Grundkapital umgewandelt werden.

(6) § 73 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung. Im übrigen bleiben die aktienrechtlichen Vorschriften unberührt.“

5. § 28 wird gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 4123-1

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten

bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt und die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundert Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ und das Wort „hundert“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „hundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.
4. In § 57h Abs. 1 Satz 2 und § 58a Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. Dem Sechsten Abschnitt wird folgender § 86 angefügt:

„ § 86

(1) Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber erst danach bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat. Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt und die in Euro berechneten Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag, mindestens jedoch auf fünfzig Euro gestellt werden.

(2) Bei Gesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 zum Handelsregister angemeldet und in das Register eingetragen werden, dürfen Stammkapital und Stammeinlagen auch auf Deutsche Mark lauten. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile auf Euro erfolgt durch Beschluß

der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 47; § 53 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt; auf eine Herabsetzung des Stammkapitals, mit der die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen Betrag nach Absatz 1 Satz 4 gestellt werden, findet jedoch § 58 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung, wenn zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen beschlossen und diese in voller Höhe vor der Anmeldung zum Handelsregister geleistet werden.“

§ 4

**Änderung des Umwandlungsgesetzes
4120-9-2**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 3 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 241 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf einen höheren Betrag als fünfzig Deutsche Mark und“ gestrichen.
3. § 243 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß er in jedem Fall mindestens fünfzig Euro betragen und durch zehn teilbar sein.“
4. § 258 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „fünfzig Deutschen Mark“ werden durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ werden durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.
5. § 263 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Nennbetrag des Grundkapitals ist so zu bemessen, daß auf jeden Genossen möglichst volle Aktien entfallen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundert Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „ein Euro“ ersetzt.
6. In § 273 werden die Wörter „fünfzig Deutschen Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ und die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.
7. § 276 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

8. In § 291 Abs. 2 werden die Wörter „ein Teilrecht im Nennbetrag von zehn Deutschen Mark“ durch die Wörter „eine volle Aktie“ ersetzt.
9. § 294 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eine volle Aktie oder ein möglichst hohes Teilrecht entfällt“ durch die Wörter „volle Aktien entfallen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 318 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Eingeleitete Umwandlungen; Umstellung auf den Euro“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Wird eine Umwandlung nach dem 31. Dezember 1998 in das Handelsregister eingetragen, so erfolgt eine Neufestsetzung der Nennbeträge von Anteilen einer Kapitalgesellschaft als übernehmendem Rechtsträger, deren Anteile noch der bis dahin gültigen Nennbetrageinteilung entsprechen, nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Wo dieses Gesetz für einen neuen Rechtsträger oder einen Rechtsträger neuer Rechtsform auf die jeweils geltenden Gründungsvorschriften verweist oder bei dem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform die Vorschriften anderer Gesetze über die Änderung des Stammkapitals oder des Grundkapitals unberührt läßt, gilt dies jeweils auch für die entsprechenden Überleitungsvorschriften zur Einführung des Euro im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz und im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ist ein neuer Rechtsträger oder ein Rechtsträger neuer Rechtsform bis zum 31. Dezember 1998 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden, bleibt es bei der Anwendung der bis zu diesem Tage geltenden Gründungsvorschriften.“

§ 5

**Änderung der Handelsregisterverfügung
315-20**

In Anlage 3 und Anlage 5 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils in der Überschrift der Spalte 3 die Angabe „DM“ gestrichen.

§ 6

**Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs-
und Wirtschaftsgenossenschaften
4125-1**

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- Nach § 163 wird folgender § 164 angefügt:

„§ 164

(1) Über die Umstellung der Geschäftsanteile auf Euro beschließt die Generalversammlung abweichend von § 16 Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch, wenn mit der Umstellung eine Herabsetzung der Geschäftsanteile verbunden wird, durch die der Betrag der Geschäftsanteile auf volle Euro gestellt wird. Für die Eintragung der Umstellung in das Genossenschaftsregister gilt § 16 Abs. 5 und 6.

(2) Anmeldungen von Beschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, die nur die Ersetzung des auf Deutsche Mark lautenden Betrags des Geschäftsanteils durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der in § 157 vorgeschriebenen Form. Artikel 45 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

§ 7

**Änderung des D-Markbilanzgesetzes
4140-1**

Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 8

**Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der
Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen
der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und
Stahl erzeugenden Industrie
801-2**

§ 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Millionen Euro“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf- undzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.

§ 9

**Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes
über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
in den Aufsichtsräten und Vorständen
der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen
und Stahl erzeugenden Industrie
801-3**

In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet
des Bilanzrechts**

§ 1

**Änderung des Handelsgesetzbuchs
4100-1**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 244 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. § 328 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch
4101-1**

Nach Artikel 41 *) des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

„Neunter Abschnitt

Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro

Artikel 42

(1) §§ 244, 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 und § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1998 endende

Geschäftsjahr anzuwenden. Der Jahres- und Konzernabschluß darf auch in Deutscher Mark aufgestellt werden, letztmals für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr. Sofern der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Satz 2 in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die nach § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben weiterhin in Deutscher Mark zu machen. § 328 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf das spätestens am 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Werden der Jahresabschluß und der Konzernabschluß in Euro aufgestellt, ist § 265 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres in Euro anzugeben ist. Die Umrechnung hat insoweit auch für ein Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 1999 endet, zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Satz 2 gilt entsprechend für die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ in der Bilanz oder im Anhang nach § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Stellen Unternehmen vor Umstellung ihres gezeichneten Kapitals auf Euro den Jahres- und Konzernabschluß in Euro auf, darf das gezeichnete Kapital in der Vorspalte der Bilanz weiterhin in Deutscher Mark ausgewiesen werden, sofern der sich in Euro ergebende Betrag in der Hauptspalte ausgewiesen wird. Stellen Unternehmen den Jahres- und Konzernabschluß nach Umstellung ihres gezeichneten Kapitals auf Euro in Deutscher Mark auf, darf das gezeichnete Kapital in der Vorspalte in Euro ausgewiesen werden, sofern der sich in Deutscher Mark ergebende Betrag in der Hauptspalte ausgewiesen wird. Statt des Ausweises in der Vorspalte darf das gezeichnete Kapital auch im Anhang angegeben werden.

Artikel 43

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Währungseinheiten der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind zum nächsten, auf den 31. Dezember 1998 folgenden Stichtag im Jahresabschluß und im Konzernabschluß mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und anzusetzen. Erträge, die sich aus der Umrechnung und dem entsprechenden Bilanzansatz ergeben, dürfen auf der Passivseite in einen gesonderten Posten unter der Bezeichnung „Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro“ nach dem Eigenkapital eingestellt werden. Der Posten ist insoweit aufzulösen, als die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet worden ist, aus dem Vermögen des Unternehmens ausscheiden.

*) Die Einordnung der EGHGB-Artikel ist vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Reform des Handelsrechts sowie der Einordnung weiterer Gesetzesbestandteile in das EGHGB.

Artikel 44

(1) Die Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro dürfen als Bilanzierungshilfe aktiviert werden, soweit es sich um selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt. Der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen. Die als Bilanzierungshilfe ausgewiesenen Beträge sind in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibung zu tilgen. Im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften ist der Posten im Anhang zu erläutern. Werden solche Aufwendungen in der Bilanz von Kapitalgesellschaften ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.

(2) Absatz 1 ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1997 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 45

(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der in § 12 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Form. Entsprechende Eintragungen werden abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht gekanntgemacht.

(2) Auf Eintragungen in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, ist § 26 Abs. 7 der Kostenordnung anzuwenden.

(3) Für die Anmeldung der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder der Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag in Euro gestellt werden können, zum Handelsregister und für die Eintragung in das Handelsregister ist die Hälfte des sich aus § 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Kostenordnung ergebenden Wertes als Geschäftswert zugrunde zu legen.“

§ 3

**Änderungen von Rechnungslegungsverordnungen
nach § 330 des Handelsgesetzbuchs
4142-1, 4143-1, 860-11-2, 2126-9-6**

(1) Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. Dem § 39 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 vorgeschriebenen und die in den Formblättern 1 bis 3 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Sofern Kreditinstitute einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten 8a. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten 11a. nach dem Posten Immaterielle Anlagewerte auszuweisen.“

3. In den Formblättern 1 bis 3 einschließlich der Fußnoten zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Bezeichnungen „DM“ jeweils durch die Bezeichnungen „Euro“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 und in § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nr. 2 werden jeweils die Bezeichnung „Ecu“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

2. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Dem § 64 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern 1 bis 4 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und die in den Mustern 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ oder „TDM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Sofern Versicherungsunternehmen einen gesonderten Passivposten in Anwendung von

Artikel 43 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten Da. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten Ba. nach dem Posten Immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.“

4. In den Formblättern 1 bis 4 wird die Bezeichnung „DM“ jeweils durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.
5. In den Mustern 1 bis 5 werden jeweils die Bezeichnung „TDM“ durch „TsdEuro“ und die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

(3) Die Pflegebuchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 28“ durch die Angabe „Artikel 28, 42 bis 44“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3a und im Fördernachweis gemäß Anlage 3b vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Im Anlagennachweis der Anlage 3a und im Fördernachweis nach Anlage 3b wird jeweils die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

(4) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 28“ durch die Angabe „Artikel 28, 42 bis 44“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein

Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Im Anlagennachweis der Anlage 3 wird die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes 611-1

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 d wird wie folgt gefaßt:

„ § 6 d

Euroumrechnungsrücklage

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, die auf Währungseinheiten der an der europäischen Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind am Schluß des ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und mit dem sich danach ergebenden Wert anzusetzen. Der Gewinn, der sich aus diesem jeweiligen Ansatz für das einzelne Wirtschaftsgut ergibt, kann in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.

(2) Die Bildung und Auflösung der jeweiligen Rücklage müssen in der Buchführung verfolgt werden können.“

2. In § 52 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 6 d ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet.“

Artikel 5

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Börsenrechts

§ 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.

3. Nach § 97 wird folgender § 98 angefügt:

„§ 98

Die Preise für Wertpapiere können ab dem 1. Januar 1999 an der Börse in Euro festgestellt werden. Das Nähere regelt die Börsenordnung.“

§ 2

Aufhebung der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren

Die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1073) wird aufgehoben.

Artikel 6

Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro

§ 1

Umstellung von Bundesschulden

Die auf Deutsche Mark lautenden und als Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanzweisungen gehandelten Buchschulden des Bundes, die nach dem 19. Januar 1999 zur Rückzahlung fällig werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt.

§ 2

Umstellung der Länderschulden, der Sondervermögensschulden des Bundes und sonstiger Staatsschulden

(1) Auf Deutsche Mark lautende Buchschulden und Schuldverschreibungen der Länder und der Sondervermögen des Bundes kann der Schuldner nach Maßgabe dieses Gesetzes ab 1. Januar 1999 auf Euro umstellen.

(2) Sonstige deutschem Recht unterliegende Schuldtitel, die auf die nationale Währungseinheit eines an der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, kann der Schuldner, wenn er in einem Mitgliedstaat dem Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zuzurechnen ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Euro umstellen, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit der Schuldtitel lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat.

§ 3

Umstellung sonstiger DM-Schuldverschreibungen

Auf Deutsche Mark lautende Schuldverschreibungen, die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden können, kann der Schuldner nach Maßgabe dieses Gesetzes ab 1. Januar 1999 auf Euro umstellen.

Auf Schuldverschreibungen, die den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zuzurechnen sind, findet § 2 Anwendung.

§ 4

Umstellung von Fremdwährungsschuldverschreibungen

Unterliegt eine Schuldverschreibung, die auf die nationale Währungseinheit eines anderen an der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lautet und die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden kann, deutschem Recht, so kann der Schuldner sie nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Euro umstellen, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit die Schuldverschreibung lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat. Ist die Schuldverschreibung den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zuzurechnen, so findet § 2 Anwendung.

§ 5

Ergänzung und Änderung von Emissionsbedingungen

Der Schuldner kann aus Anlaß der Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro in den der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Emissionsbedingungen

1. den Anspruch auf Ausgabe von auf Euro lautenden Urkunden ausschließen oder einschränken,
2. die handelbaren Nennbeträge neu festsetzen,
3. Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen und über die Festlegung von Geschäftstagen europäischen Handelsgebräuchen anpassen.

Für Buchschulden des Bundes und der Länder gelten die Nummern 2 und 3 des Satzes 1.

§ 6

Umstellungsverfahren

(1) Die Umstellung von Buchschulden und Schuldverschreibungen nach den §§ 2 bis 4 und die Ergänzung oder Änderung der der Buchschuld oder Schuldverschreibung zugrundeliegenden Emissionsbedingungen nach § 5 erfolgt durch einseitige Erklärung des Schuldners gegenüber den Gläubigern. Eine Gesamtemission ist einheitlich umzustellen.

(2) Die Erklärung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der umzustellenden Verbindlichkeit einschließlich ihrer Wertpapier-Kenn-Nummer;
2. die Angabe des vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses und des Zeitpunktes, zu dem die Umstellung und die Ergänzung oder Änderung der Emissionsbedingungen wirksam werden sollen;

3. den Wortlaut der zu ergänzenden oder zu ändernden Bestimmung;
4. den Wortlaut der neuen Bestimmung, die an die Stelle der zu ändernden Bestimmung treten oder diese ergänzen soll.

(3) Die Erklärung über die Umstellung ist auf die in den Emissionsbedingungen für Mitteilungen des Schuldners bestimmte Weise, mangels einer solchen Bestimmung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt abzugeben, zu dem sie wirksam werden soll.

(4) Befindet sich der Schuldtitel in der Verwahrung eines Kreditinstituts oder eines anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmens oder ist er als Einzelschuldbuchforderung in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eingetragen, so hat die Benachrichtigung des Inhabers des Titels über die erfolgte Umstellung spätestens mit der nächstfälligen Zinsgutschrift zu erfolgen.

(5) Bei der Ein- und Auslieferung von Stücken und bei der Übertragung von Depotbeständen ist der jeweilige Gesamtbetrag der verbrieften oder verbuchten Teilverbindlichkeit einer Gesamtemission abzurechnen.

§ 7

Fortgeltung alter Urkunden

(1) Die auf Deutsche Mark oder eine andere nationale Währungseinheit lautenden Urkunden der nach diesem Gesetz auf Euro umgestellten Verbindlichkeiten bleiben mit der Maßgabe gültig, daß der ausgewiesene Nennbetrag entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro zu lesen ist.

(2) Sofern die Urkunde Emissionsbedingungen enthält, die nach § 5 geändert oder ergänzt worden sind, gelten die auf der Urkunde ausgedruckten Bestimmungen als nicht geschrieben.

§ 8

Gerichtliche Entscheidung

(1) Die Umstellung oder die Änderung der Emissionsbedingungen nach diesem Gesetz kann der Inhaber einer Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung durch Erhebung der Anfechtungsklage anfechten.

(2) Mit der Klage kann nur geltend gemacht werden, daß

1. das Gesetz auf die umgestellte Verbindlichkeit keine Anwendung finde,
2. die Umstellung in den Emissionsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen worden sei,
3. das für die Umstellung und die Änderung der Emissionsbedingungen in § 6 vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet worden sei oder

4. die Änderung der Emissionsbedingungen nicht mit § 5 vereinbar sei.

Soweit die Klage auf die Behauptung der Nichtbeachtung des in § 6 vorgeschriebenen Verfahrens gestützt wird, kann sie nur bis zu einem Jahr nach dem für die Umstellung bestimmten Zeitpunkt erhoben werden.

(3) Mehrere gegen die Umstellung der gleichen Emission gerichtete Klagen sind zu einem Verfahren zu verbinden.

(4) Hat der Schuldner seinen Sitz im Inland, so ist für die Klage das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer.

(5) Unabhängig vom Nennbetrag des vom Kläger gehaltenen Schuldtitels und von der Höhe der Gesamtemission beträgt der Streitwert 8 000 Deutsche Mark.

§ 9

Ersatz der Umstellungskosten

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß der Schuldner einer nach diesem Gesetz umgestellten Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung den Kreditinstituten und anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmen die Aufwendungen zu ersetzen hat, die diesen bei der Abwicklung der Umstellung entstehen. Zur Abgeltung der Aufwendungen kann ein Pauschbetrag festgesetzt werden, der an die durch die Umstellung veranlaßten Depotbuchungen anknüpft.

§ 10

Ende der Umstellungsfrist

Die Befugnis zur Umstellung von Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen nach diesem Gesetz endet am 31. Dezember 2001.

Artikel 7

Änderung von Vorschriften des Entschädigungsgesetzes und der Schuldverschreibungsverordnung

§ 1

Änderung des Entschädigungsgesetzes III 19-6-2

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „über einen Nennwert von 1 000 Deutsche Mark oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Umrechnung auf Euro geschieht ohne nochmalige Abrundung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Schuldverschreibungen zu erfüllende Entschädigungsansprüche werden ab dem 1. Januar 1999 durch Zuteilung von über einen Nennwert von 100 Euro oder einem ganzen Vielfachen hiervon lautende Schuldverschreibungen erfüllt. Hierbei offen bleibende Restbeträge werden durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt.“

3. In § 9 Abs. 8 wird nach dem Wort „Stellen“ die Angabe „, Barzahlung von Restbeträgen bei der Umstellung auf Euro“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Schuldverschreibungsverordnung III 19-6-2-1

Die Schuldverschreibungsverordnung vom 21. Juni 1995 (BGBl. I S. 846) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nennwert der Schuldverschreibungen, die ab 1. Januar 1999 zugeteilt werden, beträgt 100 Euro oder ein ganzes Vielfaches davon.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der bei der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs durch Zuteilung einer auf Euro lautenden Schuldverschreibung verbleibende Restbetrag wird durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt. Bis zum 31. Dezember 2001 geschieht dies in Deutscher Mark nach entsprechender Rückumrechnung des auf Euro lautenden Restbetrages.“

2. In der Anlage zu § 3 Abs. 3 wird in dem Formblatt für die Anordnung zur Zuteilung der Schuldverschreibung nach dem EALG in dem mit „Schuldverschreibung und Verwaltung“ überschriebenen Abschnitt die Währungsbezeichnung „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen 690-1

In § 12a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten berei-

nigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Münzen“ die Wörter „oder den gemäß Artikel 105 a Abs. 2 des EG-Vertrages herauszugebenden Euro-Münzen“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken 690-1-2

Die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf gültigen Bundes- oder Euro-Münzen befindlichen Münzbild übereinstimmt oder das für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegt ist. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den auf Bundes- oder Euro-Münzen befindlichen Münzbildern und den für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegten Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Bundesmünzen noch die Bezeichnung Euro oder Cent(s) noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne weiteren Zusatz ist jedoch zulässig.“

2. § 6 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Währungsrechts

§ 1

Änderung des Währungsgesetzes 7600-1 a

§ 3 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (WiGBL. Beilage Nr. 5 S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland 7600-2

§ 4 Nr. 2 der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7600-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 3

Beendigung der Anwendung von Artikel 3 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Artikel 3 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe 402-12-5**

§ 10a des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 kann schriftlich vereinbart werden, daß die Entwicklung des Mietzinses durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung bestimmt werden soll (Mietanpassungsvereinbarung). Das Ausmaß der Mietanpassung muß in der Vereinbarung bestimmt sein und darf höchstens der prozentualen Indexänderung entsprechen. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn

1. der Vermieter für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder
2. der Mietvertrag für die Lebenszeit eines Vertragspartners abgeschlossen wird.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine Änderung des Mietzinses auf Grund einer Mietanpassungsvereinbarung muß durch schriftliche Erklärung geltend gemacht werden. Dabei ist die jeweils eingetretene Änderung des vereinbarten Indexes anzugeben. Der geänderte Mietzins ist mit Beginn des übernächsten Monats nach dem Zugang der Erklärung zu zahlen.“

Artikel 11**Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes 403-23-2**

§ 46 Abs. 1 Satz 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12**Änderung des Landbeschaffungsgesetzes 54-3**

Das Landbeschaffungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröf-

entlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes für die Naturalwertrente erforderliche Genehmigung erteilt ist“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13**Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 7400-1**

§ 49 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 7631-1**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 53 c Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 160 wird folgender § 161 eingefügt:

„§ 161

Soweit in der Rechtsverordnung nach § 53 c Abs. 2 Beträge in ECU festgesetzt werden, gilt für Jahresabschlüsse bis zum Stichtag 31. Dezember 1998 als Gegenwert in Deutscher Mark ab 31. Dezember eines Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in den Währungen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorliegt.“

3. Die Anlage Teil C wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 Buchstabe c Satz 1 einschließlich der Doppelbuchstaben aa und bb wird gestrichen.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das übrige gebundene Vermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, dessen Währung nicht der Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten, kann die Anlage bis zu 50 vom Hundert in auf Euro lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.“

Artikel 15**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 §§ 2, 3 und 4, Artikel 4 § 3, Artikel 7 § 2 und Artikel 8 § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16**Inkrafttreten**

Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 4 § 2, soweit er sich auf Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezieht,

2. Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit durch ihn § 39 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute eingefügt wird,

3. Artikel 4 § 3 Abs. 2 Nr. 3, soweit durch ihn § 64 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen eingefügt wird,

4. Artikel 5 § 1 Nr. 3,

5. Artikel 6 und

6. Artikel 8.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

Übersicht

	Seite		Seite
ERSTER TEIL: Vorbemerkungen	20	ZWEITER TEIL: Einzelbegründung	26
A. Gegenstand des Gesetzes	20	Zu Artikel 1 Diskontsatz Überleitungs-Gesetz	26
B. Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion	21	Zu Artikel 2 Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens	28
I. Vorgeschichte und Perspektiven der Wirtschafts- und Währungsunion	21	Zu § 1 Änderung der Zivilprozeßordnung	28
II. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen der Wirtschafts- und Währungsunion	21	Zu § 2 Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren	28
1. Vertrag über die Europäische Union .	21	Zu § 3 Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten	29
2. Verordnungen und Entscheidungen des Rates	22	Zu § 4 Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren	29
III. Weitere ergänzende nationale Regelungen	23	Zu Artikel 3 Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts	30
C. Überblick über die Regelungen des Entwurfs	23	Zu § 1 Änderung des Aktiengesetzes .	31
I. Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz ...	23	Zu § 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	32
II. Öffnung des Mahnverfahrens für den Euro	24	Zu § 3 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	38
III. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro	24	Zu § 4 Änderung des Umwandlungsgesetzes	39
IV. Öffnung des Bilanzrechts für den Euro	24	Zu § 5 Änderung der Handelsregisterverfügung	41
V. Möglichkeit der Börsennotierung in Euro	24	Zu § 6 Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	41
VI. Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf den Euro und die Änderung des Entschädigungsgesetzes	24	Zu § 7 Änderung des D-Markbilanzgesetzes	42
VII. Schutz der Euro-Münzen	25	Zu § 8 Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie	42
VIII. Anpassung des Währungsrechts	25		
IX. Anpassung des § 10 a Miethöhegesetz	25		
X. Anpassung von Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes	25		
D. Kosten und Preise	25		
I. Kosten der öffentlichen Haushalte ...	25		
II. Kosten für die Wirtschaft	25		
III. Preise	25		
E. Gesetzgebungszuständigkeit	25		

	Seite		Seite
Zu § 9	42	Zu § 2	55
		Zu § 3	55
Zu Artikel 4 Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bilanzrechts ...	42	Zu Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ...	55
Zu § 1	42	Zu Artikel 11 Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ...	56
Zu § 2	43	Zu Artikel 12 Änderung des Landbeschaffungsgesetzes ...	56
Zu § 3	46	Zu Artikel 13 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes ...	56
Zu § 4	46	Zu Artikel 14 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ...	56
Zu Artikel 5 Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Börsenrechts ...	47	Zu Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ...	56
Zu § 1	47	Zu Artikel 16 Inkrafttreten ...	56
Zu § 2	47		
Zu Artikel 6 Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro	47		
Zu Artikel 7 Änderung von Vorschriften des Entschädigungsgesetzes und der Schuldverschreibungsverordnung ...	54		
Zu § 1	54		
Zu § 2	54		
Zu Artikel 8 Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens ...	54		
Zu § 1	54		
Zu § 2	54		
Zu Artikel 9 Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Währungsrechts ...	55		
Zu § 1	55		

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

A. Gegenstand des Gesetzes

Am 1. Januar 1999 soll die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beginnen und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Voraussetzungen erfüllen, werden die einheitliche Währung, den Euro, einführen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Rahmen der währungsrechtlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts die auf nationaler Ebene erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einführung des Euro geschaffen werden. Der Wegfall des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank und anderer Leitzinsen mit Beginn der Währungsunion macht eine Regelung für die Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel erforderlich, die auf diese Zinssätze Bezug nehmen. Daneben sollen das Gesellschaftsrecht, das Bilanzrecht und das Mahnverfahren für die Verwendung des Euro geöffnet werden. Den Börsen soll ermöglicht werden, den Börsenpreis in Euro festzusetzen. Die börsengehandelten Emissionen des Bundes sollen bereits mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion auf Euro umgestellt werden; außerdem ist zu regeln, wie Schuldverschreibungen anderer Emittenten auf Euro umgestellt werden können. Zusätzlich enthält der Entwurf

Regelungen zum Schutz der Euro-Münzen gegen künftige Verwechslungen mit Medaillen und Marken und paßt Bestimmungen im Währungsgesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz an das Währungsrecht der Europäischen Gemeinschaft an.

B. Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion

I. Vorgeschichte und Perspektiven der Wirtschafts- und Währungsunion

Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird das im Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 festgelegte dreistufige Programm vollendet und die Währungspolitik in die Zuständigkeit der Gemeinschaft überführt. Am 1. Juli 1990 waren die Mitgliedstaaten in die erste Stufe eingetreten, in der eine Annäherung der volkswirtschaftlichen Grunddaten durch verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik innerhalb des bestehenden institutionellen Rahmens des EWG-Vertrages in Angriff genommen wurde. Nach dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union am 1. November 1993 begann am 1. Januar 1994 die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion. Sie verfolgt das Ziel, die fiskalische und monetäre Konvergenz der Mitgliedstaaten zu fördern und damit die entscheidenden Voraussetzungen für den dauerhaften Erfolg der Währungsunion auf der Basis eines hohen Maßes an Preisstabilität zu schaffen. Noch während der zweiten Stufe müssen auf der Ebene der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten die für die Einführung des Euro notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um einen reibungslosen Start der Währungsunion am 1. Januar 1999 zu ermöglichen. So früh wie möglich im Jahr 1998 bestätigt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen.

Eine stabile und funktionsfähige Wirtschafts- und Währungsunion bietet für Deutschland mit seinen starken außenwirtschaftlichen Verflechtungen zahlreiche wirtschaftliche Vorteile. Mit der Währungsunion wird der Europäische Binnenmarkt durch den Abbau der Währungsschranken konsequent weiterentwickelt. Durch die Einführung des Euro werden innerhalb des Binnenmarkts die Planungs- und Kalkulationssicherheit infolge des Wegfalls der Wechselkursrisiken zunehmen, währungsbedingte Transaktionskosten und Kurssicherungskosten entfallen, die Kosten des Zahlungsverkehrs sinken, Preise und Kosten transparenter werden und neue Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten in einem gemeinschaftsweiten Finanzmarkt eröffnet. Mit der Einführung des Euro verbundene Belastungen für die Wirtschaft dürften sich in einem Rahmen halten, der keine ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau erwarten läßt, zumal den zeitlich begrenzten Umstellungskosten mit dem Wegfall der Transaktionskosten auch eine dauerhafte Kostenentlastung gegenübersteht und die zu erwartende Stärkung des Wettbewerbs im gemeinsamen Währungsraum einer

Kostenüberwälzung auf den Verbraucher Grenzen setzt.

Das im Vertrag von Maastricht verankerte Regelwerk ist die stabilitätsgerechte strategische Antwort auf die mit der Globalisierung auch für die deutsche Volkswirtschaft verbundenen Herausforderungen. Ein stabiler Euro wird als ein starker Pfeiler des internationalen Währungssystems die Position Europas im Verhältnis zu anderen Währungsräumen stärken. Mit der zunehmenden Verflechtung der Kapital- und Finanzmärkte wächst die wechselseitige Abhängigkeit zwischen den einzelnen Volkswirtschaften. Die sich daraus ergebenden Probleme können durch eine gemeinsame Währungspolitik sowie durch eine Koordinierung der in nationaler Verantwortung bleibenden Wirtschaftspolitik besser gelöst werden.

Die Fortentwicklung des Europäischen Binnenmarktes zu einer Wirtschafts- und Währungsunion wird die europäische Integration weiter verstärken. Die Europäische Union wird dadurch neue Impulse erhalten, die den Weg für eine intensivere Zusammenarbeit auch auf anderen Politikfeldern bereiten und sie weiter in Richtung auf eine stärkere politische Union fortentwickeln werden.

II. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen der Wirtschafts- und Währungsunion

Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschafts- und Währungsunion sind durch das Gemeinschaftsrecht vorgegeben.

1. Vertrag über die Europäische Union

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird die Ausübung der geldpolitischen Befugnisse auf das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) übertragen, das aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken besteht. Das ESZB wird für die Geldwertstabilität in der Währungsunion verantwortlich sein und über die dafür notwendigen Instrumente verfügen. Die geldpolitischen Entscheidungen werden von den unabhängigen Mitgliedern des EZB-Rates getroffen. Das Gemeinschaftsrecht hat die Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ausgestaltet und dabei viele zentrale Elemente der deutschen Währungsordnung übernommen, die in der Bundesrepublik Deutschland seit über 40 Jahren zur Sicherung der Geldwertstabilität beigetragen haben. In Artikel 3a Abs. 2 EGV wird als vorrangiges Ziel der Währungsunion die Preisstabilität festgelegt und insbesondere das ESZB wird in Artikel 105 Abs. 1 Satz 1 EGV verpflichtet, Preisstabilität zu gewährleisten.

Der Euro wird nach Artikel 109j in den Mitgliedstaaten eingeführt, die einen hohen Grad dauerhafter Konvergenz erreicht haben. Dies wird nach folgenden festgelegten Kriterien, die nach den Entscheidungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates vom 7. Februar 1992 bzw. 18. Dezember 1992 „eng und strikt“ auszulegen sind, beurteilt:

- Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich an einer Inflationsrate, die um nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate

jener höchstens drei Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben,

- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates und
- Dauerhaftigkeit der vom Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die darin zum Ausdruck kommt, daß der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als zwei Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben.

Den Kriterien liegt die Überzeugung zugrunde, daß die Preisstabilität der Währung durch eine stabilitätsgerechte Haushaltspolitik abgesichert werden muß. Deshalb kommt dem Kriterium der auf Dauer stabilen Finanzlage der öffentlichen Hand zentrale Bedeutung für die Stabilität der einheitlichen Währung zu. Nach Artikel 2 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft darf keine Ratsentscheidung über ein übermäßiges Defizit vorliegen, die anhand der in Artikel 104c Abs. 2 EGV und Artikel 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit aufgeführten Kriterien getroffen wird. Maßgeblich ist, ob

- das geplante oder tatsächliche öffentliche Defizit 3% des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen nicht überschreitet, es sei denn, daß das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe von 3% erreicht oder daß die 3% nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten werden und das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt in der Nähe des Wertes von 3% bleibt und
- der öffentliche Schuldenbestand 60% des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen nicht übersteigt, es sei denn, daß das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Wert von 60% nähert.

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist eine auf Dauer angelegte Stabilitätsgemeinschaft. Deshalb sind nach Eintritt in die dritte Stufe übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten unterliegen deswegen einem Gemeinschaftsverfahren zur Vermeidung und dem zügigen Abbau öffentlicher Defizite. Die Einhaltung der im Vertrag verankerten Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite wird durch die Rechtsakte sichergestellt, die den von der Bundesregierung vorgeschlagenen und von den anderen Mitgliedstaaten

akzeptierten „Stabilitäts- und Wachstumspakt“ bilden.

Darüber hinaus ist nach Artikel 109j Abs. 1 EGV die Frage zu prüfen, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und 108 EGV so wie der Satzung des EZB vereinbar sind (rechtliche Konvergenz).

2. Verordnungen und Entscheidungen des Rates

Am ersten Tag der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Umrechnungskurse unwiderruflich fest, zu denen die Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro ersetzt werden. Damit wird der Euro zur eigenständigen Währung.

Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Einführung des Euro ist durch Artikel 109i Abs. 4 EGV dem Rat übertragen. In den Schlußfolgerungen seiner Tagung am 15./16. Dezember 1995 in Madrid legte der Europäische Rat in einvernehmlicher und endgültiger Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen durch die Regierungen den Namen „Euro“ für die gemeinsame Währung und die Grundsätze für das weitere Verfahren zu seiner Einführung fest. Dabei ließ er sich von der Erwägung leiten, daß seine Einführung so behutsam und marktorientiert wie möglich verwirklicht und dabei die Interessen und technischen Möglichkeiten aller Wirtschaftssubjekte so weit als möglich berücksichtigt werden sollten.

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion tritt der Euro an die Stelle der nationalen Währungen. In der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 werden allerdings die nationalen Währungen noch als Untereinheiten des Euro fortbestehen. Der Europäische Rat entschloß sich für dieses Vorgehen in zwei Phasen, insbesondere weil die vollständige Ersetzung der nationalen Währungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu dem Stichtag 1. Januar 1999 mit Blick auf die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Euro-Banknoten und Euro-Münzen nicht realisierbar gewesen wäre. Euro-Banknoten und Euro-Münzen sollen spätestens am 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht werden. Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, sollen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im jeweiligen Gültigkeitsgebiet spätestens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit verlieren. Beherrschender Grundsatz für die notwendige Übergangszeit soll sein, daß jedermann die neue Währung im Rahmen von Vereinbarungen nutzen kann, aber niemand in dieser Periode einem Zwang zur Verwendung der europäischen Währung ausgesetzt werden soll.

Anhand dieser Vorgaben wurden zwei Ratsverordnungen erarbeitet, die das Verfahren zur Einführung des Euro und insbesondere sein Verhältnis zu den nationalen Währungen in der geplanten Übergangszeit regeln. Die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit dem Euro (Abl. EG Nr. L 162

S. 3) legt im Interesse der Rechtssicherheit frühzeitig gewisse Grundregeln fest und führt den Namen Euro in einen rechtlich verbindlichen Text ein. Die Verordnung enthält die Umrechnungs- und Rundungsregelungen für die Währungsumstellung und bestimmt, daß die offizielle und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen die private ECU durch den Euro im Verhältnis 1:1 ersetzt wird. Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Rechtsvorschriften, Verwaltungsakten, Rechtsgeschäften und Vollstreckungstiteln nicht berührt, wird durch das Gemeinschaftsrecht ausdrücklich festgelegt, daß die Einführung des Euro vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarungen weder eine Veränderung der Bestimmungen solcher Rechtsinstrumente zur Folge hat noch ein Anpassungsrecht für eine Seite gewährt.

Zur Regelung des phasenweisen Übergangs zum Euro liegt der Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. C 236 S. 8) vor, die der Europäische Rat auf seiner Tagung in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 politisch gebilligt hat und die durch Ratsbeschluß der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten angenommen werden soll. Der Verordnungsentwurf verankert den in Madrid aufgestellten Grundsatz „keine Behinderung, kein Zwang“ und enthält Regelungen über das Verhältnis des Euro zu den nationalen Währungseinheiten während der Übergangszeit und Bestimmungen über die endgültige Ablösung der nationalen Währungseinheiten durch den Euro nach Ende der Übergangszeit.

Die Vertragsparteien können bereits in der Übergangszeit im Rahmen der Vertragsfreiheit in ihren vertraglichen Beziehungen den Euro verwenden.

Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsvorschriften, Verwaltungsakten, Rechtsgeschäften und Vollstreckungstiteln sind in der Übergangszeit unverändert wirksam. Auf ihrer Grundlage erfolgende Rechtshandlungen werden in dieser Währungseinheit ausgeführt. Das nationale Währungsrecht ist insoweit weiterhin anzuwenden. Ohne entsprechende Rechtsänderungen bleibt die nationale Währungseinheit in der Rechtsordnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten die maßgebliche Währungseinheit. Damit wäre in solchen Fällen, in denen derzeit die Verwendung der Deutschen Mark (DM) vorgeschrieben ist, die wahlweise Verwendung des Euro ausgeschlossen. Dies betrifft so wichtige Bereiche wie die Gründung von Gesellschaften oder die Rechnungslegung. Deshalb strebt der Gesetzentwurf an, die gesetzlichen Hindernisse für die Verwendung des Euro auszuräumen und auch in diesen Fällen ein Wahlrecht zu eröffnen. Dies entspricht dem Zwischenbericht des Arbeitsstabs Wirtschafts- und Währungsunion „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“ (Drucksache 13/7727), wonach im Privatsektor in der Übergangszeit Wahlfreiheit für die Verwendung von Euro und DM herrschen und die Voraussetzungen dafür bis zum 1. Januar 1999 geschaffen werden sollen.

Abweichend von diesem Grundsatz wird dem nationalen Gesetzgeber durch das Gemeinschaftsrecht

die Möglichkeit eingeräumt, schon in der Übergangszeit Regelungen zu schaffen, damit emittierte Schuldtitel und die Rechnungseinheiten der operationellen Verfahren von Börsen und vergleichbaren Einrichtungen auf den Euro umgestellt werden können, so daß die DM dann insoweit keine Verwendung mehr findet. Von dieser Befugnis soll mit dem vorliegenden Entwurf Gebrauch gemacht werden.

III. Weitere ergänzende nationale Regelungen

Unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (Drucksache 13/7493) vorgelegt, mit dem die Verpflichtung aus Artikel 108 EGV erfüllt und das Gesetz über die Deutsche Bundesbank an den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung angepaßt werden soll. Durch den Entwurf einer Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Geldbeträge von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten auch in Euro angegeben werden können. Die beabsichtigte Zulassung von Aktien ohne Nennbetrag wird die Umstellung von Aktiengesellschaften auf den Euro erleichtern.

Am Ende der Übergangszeit werden Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel, in denen noch auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen wird, durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht auf Euro umgestellt. Die Prüfung der Frage nationaler Regelungen im Zusammenhang mit der vollständigen Einführung des Euro am Ende der Übergangszeit ist noch nicht abgeschlossen. Diese Rechtsänderungen werden Gegenstand einer gesonderten späteren Gesetzgebung sein. Dabei wird auch über die Abkürzung der bis zu sechs Monate dauernden Phase eines Parallelumlaufs gesetzlicher Zahlungsmittel national zu entscheiden sein.

C. Überblick über die Regelungen des Entwurfs

I. Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz

Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion geht die Zuständigkeit für die Geldpolitik auf das ESZB über. Für eine spezielle nationale Geldpolitik ist daneben kein Raum. Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sieht deshalb vor, die Vorschriften des Bundesbankgesetzes über die Diskont-, Kredit- und Offenmarktpolitik sowie die Mindestreservpolitik der Deutschen Bundesbank mit dem Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion aufzuheben. Damit entfällt die Festsetzung eines Diskont- und Lombardsatzes durch die Deutsche Bundesbank. Innerhalb des ESZB bestimmt künftig die EZB die Grundsätze der Geldpolitik und setzt auch die Leitzinsen fest.

In zahlreichen Vorschriften des Bundesrechts, Verträgen und Vollstreckungstiteln wird die Höhe der Zinsen durch Bezugnahme auf den Diskont- oder Lom-

bardsatz der Deutschen Bundesbank bestimmt. Wenn zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion diese Zinssätze wegfallen, müssen sie durch andere Bezugsgrößen ersetzt werden. Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz in Artikel 1 des Entwurfs sieht vor, daß an die Stelle des Diskontsatzes für eine dreijährige Übergangszeit als Ersatz der Basiszinssatz tritt. Ausgangswert für den Basiszinssatz soll der letzte Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sein. Er soll in viermonatigen Abständen an die weitere Entwicklung der Zinsen der EZB angepaßt werden. Als Referenzgröße für die Anpassung soll durch Rechtsverordnung das geldpolitische Steuerungsinstrument der EZB bestimmt werden, das nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise dem Diskontsatz am ehesten entspricht.

Der Lombardsatz soll im Wege der Rechtsverordnung unmittelbar durch einen vergleichbaren Zinssatz der EZB ersetzt werden. Auch für den Fall, daß die ebenfalls häufiger als Bezugsgröße verwendete Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) nicht mehr ermittelt wird, ist die Möglichkeit vorgesehen, einen entsprechenden Ersatzzinssatz durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

II. Öffnung des Mahnverfahrens für den Euro

Durch Artikel 2 des Entwurfs werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit auch auf Euro lautende Forderungen im Mahnverfahren reibungslos geltend gemacht werden können. Zu diesem Zweck werden § 688 Abs. 1 ZPO sowie die aufgrund der Ermächtigungen nach § 703 c Abs. 1 ZPO und § 46 a Abs. 7 ArbGG erlassenen Verordnungen geändert, um klarzustellen, daß das bei Zustellung des Mahnbescheids im Inland bisher auf Geldforderungen in inländischer Währung beschränkte Mahnverfahren in der dreijährigen Übergangszeit zur Geltendmachung von Forderungen sowohl in Euro als auch in DM stattfindet.

III. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro

Durch Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs soll mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Umstellung von Gesellschaftsverträgen auf Euro und die Verwendung des Euro bei der Gründung von Gesellschaften ermöglicht werden. Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, die auf DM lautende Betragsangaben enthalten, sollen auf Euro umgestellt und geglättet werden. Damit soll die Neugründung von Gesellschaften in Euro gefördert werden, für die am Ende der Übergangszeit keine Umstellung mehr erforderlich ist. Für die Umstellung bestehender gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen auf Euro sollen zusätzlich die notwendigen Überleitungsregelungen bereitgestellt werden. Die erforderlichen Handelsregistereintragungen in Euro werden ermöglicht. Durch entsprechende Übergangsvorschriften wird gewährleistet, daß während der Übergangszeit für Gründungen und andere Maßnahmen auch weiterhin die DM verwendet werden kann.

IV. Öffnung des Bilanzrechts für den Euro

Artikel 4 des Entwurfs räumt Unternehmen die Möglichkeit ein, für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, zu wählen, ob sie ihre Jahresabschlüsse in Deutscher Mark oder Euro aufstellen wollen. Gesetzestechnisch wird dies erreicht, indem im Handelsgesetzbuch die Aufstellung der Jahresabschlüsse in Euro vorgesehen und durch Übergangsregelungen gewährleistet wird, daß sie für die Übergangszeit bis 31. Dezember 2001 auch weiterhin in Deutscher Mark aufgestellt werden können. Zusätzlich sollen besondere Regelungen für die Bilanzierung von Umrechnungsgewinnen und Umstellungskosten, die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro entstanden sind, getroffen werden.

V. Möglichkeit der Börsennotierung in Euro

Durch Artikel 5 des Entwurfs werden § 29 Abs. 4 des Börsengesetzes und die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren aufgehoben. Dadurch wird den Börsen ermöglicht, die dort geregelten währungs- und handelstechnischen Fragen der Notierung von Wertpapieren künftig selbst in den Börsenordnungen zu regeln. Damit werden auf der Grundlage von Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro die Voraussetzungen geschaffen, daß mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion an den Börsen die Notierung in Euro vorgesehen werden kann.

VI. Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf den Euro und die Änderung des Entschädigungsgesetzes

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid beschlossen, daß die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Beginn der dritten Stufe neue handelbare Schuldtitel in Euro auflegen. Das Gemeinschaftsrecht eröffnet den Mitgliedstaaten das Recht, emittierte Schuldverschreibungen auf Euro umzustellen. Wenn ein teilnehmender Mitgliedstaat nach Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro auf seine Währung lautende staatliche Schuldtitel umstellt, wird nach dieser Vorschrift auch für andere Emittenten das Recht begründet, ihre auf die Währung des umstellenden Mitgliedstaats lautenden Schuldverschreibungen und andere an Kapitalmärkten handelbare verbrieft Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel auf Euro umzustellen. Durch das Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro in Artikel 6 des Entwurfs werden auf DM lautende Schuldtitel des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt und Regelungen für die Umstellung der Schuldtitel anderer Emittenten geschaffen.

Mit der Einführung des Euro sollen auch die Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds, die zur Erfüllung von Entschädigungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz zugeteilt werden, in Euro ausgegeben werden. Dazu bedarf es der in Artikel 7 vorgesehenen Änderungen des Entschädigungsgesetzes und der Schuldverschreibungsverordnung.

VII. Schutz der Euro-Münzen

Mit Artikel 8 des Entwurfs werden Vorschriften zum Schutz des Münzgeldes auf die noch nicht ausgegebenen Euro-Münzen ausgedehnt, um einer späteren Verwechslung der Euro-Münzen mit Medaillen und Marken vorzubeugen.

VIII. Anpassung des Währungsrechts

Durch Artikel 9 des Entwurfs wird § 3 des Währungsgesetzes aufgehoben. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß die DM als Schutzgut der Währungspolitik wegfällt.

XI. Anpassung des § 10 a Miethöhegesetz

Durch die in Artikel 10 des Entwurfs vorgesehene Anpassung des § 10 a des Miethöhegesetzes wird für Mietverträge über Wohnraum gewährleistet, daß auch künftig Indexierungsklauseln nur insoweit zulässig sind, als entsprechende Mietanpassungsvereinbarungen bisher genehmigungsfähig waren. So wird insbesondere vorausgesetzt, daß der Vermieter für mindestens zehn Jahre auf die ordentliche Kündigung verzichtet und der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung verwendet wird.

X. Anpassung von Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Durch Artikel 14 werden § 53 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Kongruenzregeln in der Anlage C des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepaßt. Zusätzlich zu den Anpassungen dieses Entwurfs soll durch eine Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen den Versicherungsunternehmen neben der Rechnungslegung auch die Berichterstattung in Euro ermöglicht werden.

D. Kosten und Preise

I. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Haushalt des Bundes wird durch die im Gesetz vorgesehene Umstellung der Schuldtitel des Bundes mit den anfallenden Umstellungskosten belastet. Diese Kosten haben auch die Länder und Gemeinden zu tragen, die von der ihnen im Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen eingeräumten Befugnis zur Umstellung von Schuldtiteln Gebrauch machen. Die Haushalte der Länder werden darüber hinaus durch die Maßnahmen zur Öffnung des Mahnverfahrens für den Euro belastet. Die Belastungen durch die bei der Umstellung gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen notwendigen Registereintragungen werden voraussichtlich durch die Gebühren gedeckt.

II. Kosten für die Wirtschaft

Wenn die Unternehmen von den im Gesetz eingeräumten Möglichkeiten zur Umstellung auf den Euro

schon in der Übergangszeit Gebrauch machen, verschiebt sich in der Regel nur der Zeitpunkt, zu dem die spätestens am Ende der Übergangszeit anfallenden notwendigen Umstellungskosten aus Anlaß der Einführung des Euro entstehen. Für die Umstellung gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen sollen die Kosten für die notwendigen Registereintragungen durch besondere Regelungen gemindert werden.

III. Preise

Die Einführung des Euro erfolgt unmittelbar durch das europäische Recht. Die in diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen dienen der Beseitigung von Hemmnissen für die Verwendung des Euro im nationalen Recht. Dadurch werden die Wettbewerbsbedingungen verbessert, was tendenziell positive Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau haben wird.

E. Gesetzgebungszuständigkeit

Für die Regelungen in Artikel 3 und Artikel 4, durch die in gesellschaftsrechtlichen und bilanzrechtlichen Vorschriften die DM durch den Euro ersetzt wird, für die Regelungen in Artikel 6 und 7, die die Umstellung von Schuldverschreibungen von DM auf Euro bzw. ihre Ausgabe in Euro bewirken oder ermöglichen, und für Artikel 10, durch den § 3 WährG aufgehoben wird, sowie die notwendigen Folgeänderungen in den Artikeln 11, 12 und 13 folgt die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 73 Nr. 4 GG (Währungswesen). Auch für Artikel 8, der Regelungen zum Schutz von Euro-Münzen enthält, ergibt sie sich aus Artikel 73 Nr. 4 GG (Münzwesen).

Für Artikel 1 richtet sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, soweit er Bezugnahmen auf den Diskontsatz und auf die anderen erfaßten Zinssätze in Vorschriften des Bundesrechts ersetzt, nach den Kompetenztiteln für diese Vorschriften. Die Regelungen für die Bezugnahmen in Rechtsgeschäften und Vollstreckungstiteln kann der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren) treffen. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) ist auch die Kompetenzgrundlage für Artikel 2, der die Voraussetzungen für die reibungslose Geltendmachung von Forderungen in Euro im Mahnverfahren schafft. Soweit die Regelungen in Artikel 3 und 4 nicht auf Artikel 73 Nr. 4 GG gestützt sind, ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und 11 GG. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über das Verfahren und die registerrechtlichen Voraussetzungen der Umstellung gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen auf Euro und die Regelungen im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch und den Verordnungen nach § 330 HGB, die die Umstellung von DM auf Euro ergänzen. Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes in Artikel 4 folgt sie aus Artikel 105 Abs. 2 GG. Die Gesetzgebungsbefugnis für Artikel 5 folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Börsenwesen), für die Regelungen in Artikel 6 über das Verfahren zur Umstellung von Schuldverschreibungen aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Bürgerliches

Recht und gerichtliches Verfahren) und für die in Artikel 7 zur näheren Ausgestaltung der Ausgabe von Schuldverschreibungen in Euro getroffenen Regelungen im Entschädigungsgesetz und der Schuldverschreibungsverordnung aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 9 GG (Wiedergutmachung). Die Kompetenz des Bundes für die Anpassung des Miethöhegesetzes durch Artikel 10 ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und 18 GG (Bürgerliches Recht und Wohnungswesen) und für die Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch Artikel 14 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (privatrechtliches Versicherungswesen).

Die Neuregelungen und Rechtsanpassungen sind aus Anlaß der Einführung des Euro geboten. Da der Euro im gesamten Bundesgebiet eingeführt wird, sind einheitliche Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz)

In insgesamt 59 Vorschriften des Bundesrechts wird auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Referenzgröße Bezug genommen. In sämtlichen Fällen soll dadurch erreicht werden, daß ein bestimmter gesetzlicher Zinssatz den Entwicklungen eines Marktzins folgt, ohne daß hierfür eine Anpassung durch den Gesetzgeber erforderlich wird.

Dieses Verfahren hat sich insgesamt bewährt, weil das Instrument des Diskontsatzes die Herausbildung des Zinsniveaus am Markt beeinflusst. Der Diskontsatz stellt – wie sich aufgrund einer Beobachtung der langjährigen Entwicklung von Marktzinsen und Diskontsatz belegen läßt – eine verlässliche Bezugsgröße für das Auf und Ab der Marktzinsen dar. Für die praktische Handhabung hat der Diskontsatz den Vorteil, daß er nur in größeren zeitlichen Abständen geändert wird. Da der Diskontsatz von der Deutschen Bundesbank festgelegt und amtlich bekannt gemacht wird, kann an ihn als amtliche Größe angeknüpft werden, ohne daß in der Rechtsanwendung zusätzliche Wertungen, Subsumtionen oder sonstige Feststellungen erforderlich werden.

Zu beachten ist jedoch, daß diejenigen Regelungen, die den Diskontsatz ihrerseits in Bezug nehmen, ganz unterschiedliche Verzinsungsfälle betreffen. So soll beispielsweise der Zinssatz in § 11 Verbraucher-Kreditgesetz, der auf „Diskontsatz +5%“ festgesetzt wurde, den Schaden ausgleichen, der einem Kreditinstitut in der Form des Refinanzierungsaufwands entsteht, wenn ein Darlehen von dem Schuldner nicht ordnungsgemäß bedient wird. Dieser Schaden setzt sich aus einem für die Refinanzierung unter Banken zu zahlenden Zins und Verwaltungskosten zusammen. Mit dem Zinssatz in § 688 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sollen demgegenüber wegen Zinsüberhöhung gemäß § 138 BGB nichtige Darlehensforderungen vom Mahnverfahren ferngehalten werden. „Diskontsatz +12%“ ist deshalb ein Zinssatz, der an die von

der Rechtsprechung entwickelte Grenze der Sittenwidrigkeit von Verbraucherdarlehen anknüpft.

Mit dem Wegfall des Diskontsatzes entfällt die für die Dynamisierung der Zinssätze maßgebliche Bezugsgröße. Die währungspolitischen Steuerungsinstrumente der EZB werden wohl nicht exakt dem Diskont- und dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank entsprechen. Derzeit liegen Überlegungen des EWI über die künftige Geldpolitik und das geldpolitische Instrumentarium vor. Die endgültige Entscheidung über die Instrumente wird aber erst die EZB nach ihrer Errichtung treffen. Neben einem Zinssatz für die dem Lombardsatz vergleichbare Spitzenfinanzierungsfazität wird die EZB voraussichtlich den Zinssatz für eine Einlagenfazilität festlegen, die die Untergrenze des Tagesgeldsatzes definiert. Außerdem wird sie – wie die Deutsche Bundesbank – Wertpapierpensionsgeschäfte durchführen. Die hierbei verwendeten Zinssätze werden den europäischen Geldmarkt wohl ähnlich beeinflussen wie dies derzeit bei den Leitzinsen hinsichtlich des deutschen Geldmarkts der Fall ist. Es liegt deshalb nahe, in absehbarer Zukunft auf einen Zinssatz der EZB abzustellen. Eine sofortige Bezugnahme auf ein Steuerungsinstrument der EZB und damit die nahtlose Fortführung der bisherigen automatischen Anpassung der variablen gesetzlichen Zinssätze erscheint jedoch in einer Anfangsphase nicht zweckmäßig: Bislang sind diese Instrumente der EZB noch nicht so verlässlich definiert, daß an sie für Zwecke der innerstaatlichen Gesetzgebung im Sinne einer automatisch wirkenden Bezugnahme angeknüpft werden könnte.

Es erscheint aber auch nicht zweckmäßig, den letzten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf unbestimmte Zeit festzuschreiben. Bei den hier angesprochenen Regelungen über gesetzliche Zinssätze geht es um eine – wenn auch pauschale – Anpassung dieser Zinsen an den Marktzins. Auf eine solche Anpassung wird über einen längeren Zeitraum nicht verzichtet werden können. Damit bleibt nur die Lösung, die Zeit, bis eine endgültige Festlegung möglich ist, durch einen vorübergehenden Ersatzzinssatz zu überbrücken.

Diesem Regelungsmodell folgt der Entwurf. Referenzzinssatz soll dasjenige Steuerungsinstrument der EZB sein, das dem Diskontsatz in seiner Funktion und Wirkungsweise am ehesten entspricht. Der Ersatzzinssatz soll sich, ausgehend von dem letzten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Basiszinssatz in 4 monatigem Abstand an die Veränderungen des von der EZB festgelegten Zinses am Markt anpassen.

Der Entwurf läßt bewußt offen, welches Steuerungsmittel gewählt werden soll. Dies soll erst festgelegt werden, wenn sicher ist, welche Instrumente die Europäische Zentralbank verwenden wird. Deshalb soll die Bundesregierung ermächtigt werden, das als Bezugsgröße in Betracht kommende Steuerungsinstrument der EZB durch Rechtsverordnung festzulegen. Der mit dem letzten Diskontsatz identische Basiszinssatz wird in dem Umfang angepaßt, in welchem sich der Referenzzinssatz in dem vergangenen Berechnungszeitraum verändert hat.

Bei den Anpassungsmodalitäten war dabei auf eine für die praktische Handhabung unverzichtbare Verstärkung zu achten. Dies geschieht auf zwei Wegen: Zunächst darf die Neubestimmung des Basiszinssatzes nur erfolgen, wenn das Ausmaß der Zinsänderung einen gewissen Betrag erreicht. Der Entwurf sieht als Schwellenwert für die Anpassung eine Veränderung der Bezugsgröße um 0,5 Prozentpunkte vor. Außerdem ist nach jeder Anpassung des Basiszinssatzes ein zeitlicher Abstand von vier Monaten einzuhalten, bevor eine neue Anpassung eintreten kann.

Als endgültige Lösung strebt die Bundesregierung an, die automatische Anbindung der zu dynamisierenden Zinssätze an ein Instrument der Europäischen Zentralbank vorzusehen. Hierzu bedarf es aber neben der Festlegung und Einführung solcher Instrumente eines ausreichenden Zeitraums, in dem Erfahrungen mit ihrer Funktion und Wirkungsweise gemacht werden können. Hierfür erscheint ein Zeitraum von drei Jahren angemessen. Daher ist die Geltungsdauer der Regelung entsprechend befristet.

Zu § 1 (Ersetzung des Diskontsatzes aus Anlaß der Einführung des Euro)

Absatz 1 regelt die vorübergehende Ersetzung des Diskontsatzes durch den Basiszinssatz. Satz 1 bestimmt, daß der Diskontsatz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 durch den Basiszinssatz ersetzt wird. Diese Vorschrift bezieht sich auf sämtliche Vorschriften des Bundesrechts und wird ergänzt durch § 4. Dieser bestimmt für Verträge zusätzlich, daß aus Anlaß der Ersetzung des Diskontsatzes durch den Basiszinssatz eine vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Anpassung von Verträgen nicht verlangt werden kann. Abweichende einvernehmliche Regelungen sind allerdings möglich, soweit die Verwendung des Diskontsatzes als Bezugsgröße nicht auf zwingendem Recht beruht. Die Regelung gilt auch, soweit der Bundesgesetzgeber – wie z. B. bei Altenteilsverträgen (Artikel 96 EGBGB) – von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht hat.

Für Rechtsvorschriften des sonstigen Landesrechts gilt die Regelung nicht. Mit der Gesetzesformulierung wird aber deutlich gemacht, daß der Basiszinssatz den Diskontsatz in seiner Funktion als Referenzgröße ersetzt, ihm also insoweit gleichwertig ist und auch sein soll. Dies wird für die Auslegung des Landesrechts durch die Gerichte bedeutsam sein. Sofern das Landesrecht in Verweisungen den Diskontsatz deshalb anspricht, weil er nach § 3 des Währungsgesetzes eine der wenigen zugelassenen Bezugsgrößen für eine gleitende Anpassung war, liegt es nahe, diese Vorschriften in dem Sinne auszulegen, daß an die Stelle des fortgefallenen Diskontsatzes nunmehr der Basiszinssatz nach dieser Vorschrift tritt. Der Landesgesetz- und -verordnungsgeber und die Gemeinden werden aber unabhängig hiervon zu prüfen haben, welche Schlußfolgerungen für ihr jeweiliges Recht aus dem Fortfall des Diskontsatzes und im Lichte dieses Gesetzes zu ziehen sind.

Die Ersetzung des Diskontsatzes durch den Basiszinssatz gilt dagegen uneingeschränkt für sämtliche Bezugnahmen auf den Diskontsatz in Verträgen und anderen Rechtsgeschäften sowie Vollstreckungstiteln auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und zwar auch, soweit solche Verträge, wie z. B. die erwähnten Altenteilsverträge, durch Landesrecht auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts näher geregelt werden. Öffentlich-rechtliche Verträge und Vollstreckungstitel werden dagegen nur erfaßt, soweit sie auf Bundesrecht beruhen.

Nach Satz 2 soll der Basiszinssatz zunächst dem letzten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank entsprechen, der sich nach Maßgabe des Satzes 3 anpassen soll. Danach steigt und fällt der Basiszinssatz in dem Umfang, in dem sich seine Bezugsgröße verändert. Bezugsgröße ist das währungspolitische Steuerungsinstrument der EZB, das die Bundesregierung nach der Entscheidung der EZB über ihre Instrumente durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegt hat. Die Deutsche Bundesbank gibt die eingetretenen Veränderungen und den neuen Stand des Basiszinssatzes bekannt. Die Veränderung des Basiszinssatzes erfolgt nominal um die Prozentpunkte, um die die Bezugsgröße gestiegen oder gefallen ist.

Der Basiszinssatz soll allerdings nicht jede Veränderung der Bezugsgröße sofort nachvollziehen. Anpassungen erfolgen nach Satz 3 vielmehr nur zu Beginn des 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres. Damit sollen praktische Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus einer zu häufigen Neuberechnung des Basiszinssatzes aufgrund Schwankungen der Bezugsgröße in geringeren Abständen insbesondere für Vollstreckungsorgane ergeben könnten. Die Zahl der Anpassungstermine liegt etwas über der Zahl der durchschnittlichen jährlichen Änderung des Diskontsatzes in der Vergangenheit. Satz 5 schließt darüber hinaus eine Änderung des Basiszinssatzes aus, wenn sich die Bezugsgröße um weniger als 0,5 Prozentpunkte geändert hat.

Absatz 1 Satz 1 befristet die Geltungsdauer der Regelung auf drei Jahre von der Einführung des Euro an und kennzeichnet sie damit als Übergangsregelung. Bund, Länder und Gemeinden sind aufgefordert, Vorschriften, die auf den Diskontsatz Bezug nehmen, alsbald zu überprüfen und an die neue Lage anzupassen. Gleiches gilt auch für die Bürger hinsichtlich der Frage einer Anpassung ihrer Rechtsverhältnisse.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, das währungspolitische Steuerungsmittel festzulegen, das nach Funktion und Wirkungsweise als Referenzgröße dem Diskontsatz am ehesten entspricht.

Zu § 2 (Geltendmachung von Altforderungen)

§ 2 ordnet an, daß nach Inkrafttreten dieser Vorschrift eine vorher entstandene Forderung auf Zinsen nach dem bisherigen Diskontsatz als Forderung auf Zinsen nach dem Basiszinssatz geltend zu machen ist. Dies hat namentlich für die Verwendung von Formularen im Mahnverfahren Bedeutung, in denen für eine differenzierte Bezeichnung der Forderung unter Berücksichtigung des Diskontsatzes und des Basiszins-

satzes kein Raum ist. Auf die Begründung zu Artikel 2 § 3 Nr. 2 und 3 wird Bezug genommen.

Zu § 3 (Andere Bezugsgrößen)

In manchen Vorschriften des Bundesrechts, z. B. in § 19 Abs. 4 des Erdölbevorratungsgesetzes, wird noch auf den Zinssatz für Kassenkredite des Bundes Bezug genommen. Diese Bezugnahme ist überholt und soll nach Absatz 1 durch eine Bezugnahme auf den um 1,5 % erhöhten Basiszinssatz ersetzt werden.

Auch der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank wird fortfallen. Er soll durch den dem Lombardsatz vergleichbaren Leitzins der EZB ersetzt werden. Da dieser noch nicht förmlich beschlossen worden ist, soll nach Absatz 2 Nr. 1 die Ersetzung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen.

Eine ähnliche Regelung enthält Absatz 2 Nr. 2 für den FIBOR, auf den in manchen Gesetzen und zahlreichen Verträgen Bezug genommen wird. Der FIBOR wird auf Grund eines Vertrages zwischen dem Zentralen Kreditausschuß und einer Datenverarbeitungsgesellschaft ermittelt. Es bestehen Pläne, diesen durch ein vergleichbares Instrument (EURIBOR) zu ersetzen, dessen Ermittlung und Ermittlungsmodalitäten derzeit zwischen den europäischen Banken verhandelt werden. In diesem Fall kann es angezeigt sein, im Bundesrecht ebenfalls eine andere Bezugsgröße vorzusehen, möglicherweise auch für bestehende Verträge. Dies hängt indessen von den Überleitungsregelungen ab, die bei Abschluß eines EURIBOR-Vertrages vereinbart werden. Deshalb soll die Bundesregierung ermächtigt werden, ggf. durch Erlaß einer Rechtsverordnung auf diese Veränderungen zu reagieren. Die Ermächtigung ist etwas offener gehalten, weil noch nicht absehbar ist, ob der EURIBOR nach seiner Funktion auch unter Berücksichtigung der Vorschriften, in denen auf den FIBOR Bezug genommen wird, dem FIBOR entspricht.

Zu § 4 (Vertragskontinuität)

§ 1 Abs. 1 ersetzt die Bezugnahme auf den Diskontsatz auch in Rechtsgeschäften und Vollstreckungstiteln. Dies dürfte in aller Regel dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprechen, zumal deren Erwartungen durch die Bedingungen des § 1 Abs. 1 entsprochen wird. Ein Anspruch auf Kündigung, Aufhebung oder Anpassung des Vertrages begründet die Ersetzung des Diskontsatzes durch den Basiszinssatz hingegen nicht. Die Geschäftsgrundlage solcher Verträge entfällt nicht, weil die vorgesehene Regelung eine schwerwiegende Störung des Äquivalenzverhältnisses ausschließt. In Satz 2 wird klargestellt, daß es den Vertragsparteien unbenommen bleibt, im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit den Vertrag zu ändern oder anzupassen, indem sie beispielsweise den Diskontsatz durch eine andere zulässige Bezugsgröße ersetzen.

Zu § 5 (Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen)

Die Regelung gilt auch, soweit der Bundesgesetzgeber – wie z. B. bei Altenteilsverträgen (Artikel 96 EGBGB) – von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht hat. Ein

Bedürfnis, solche Gesetzgebungszuständigkeiten des Landesgesetzgebers auf Dauer einzuschränken, besteht nicht. Deshalb sieht § 5 vor, daß der Landesgesetzgeber für Rechtsverhältnisse, die durch Landesrecht geregelt werden, von diesem Gesetz abweichen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens)

Zu § 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Nach § 688 Abs. 1 ZPO findet, soweit der Mahnbescheid im Inland zugestellt wird, das Mahnverfahren bisher für Ansprüche statt, die die Zahlung einer bestimmten Geldforderung in inländischer Währung zum Gegenstand haben.

Mit dem Beginn der dreijährigen Übergangszeit wird der Euro Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten und damit in der Bundesrepublik Deutschland inländische Währung, gilt aber zugleich in den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die in bezug auf das Kriterium der Inlandszustellung für die Zulässigkeit des Mahnverfahrens als Ausland anzusehen sind.

Um Mißverständnisse im Hinblick auf den Begriff der Inlandszustellung auszuschließen, die erhebliche Störungen in der Abwicklung des Massenverfahrens zur Folge hätte, stellt die Änderung des § 688 Abs. 1 ZPO klar, daß im Mahnverfahren in der Übergangszeit Geldforderungen sowohl in Euro als auch in Deutscher Mark geltend gemacht werden können.

Damit wird zugleich für das Auslandsmahnverfahren (§ 34 Abs. 1 Satz 2 AVAG i. V. m. § 688 Abs. 3 ZPO) verdeutlicht, daß in diesem in der Übergangszeit neben Euro-Forderungen auch DM-Forderungen verfolgt werden können. Darüber hinaus steht dies im Rahmen seines Geltungsbereichs, wie bisher, für Forderungen in allen anderen nationalen Währungseinheiten offen, zu denen auch die in der Übergangszeit als Untereinheiten des Euro beibehaltenen nationalen Währungseinheiten der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten zählen. Zum Schutz der in Anspruch genommenen Partei müssen die Fälle, in denen der Mahnbescheid in einem anderen – an der Währungsunion teilnehmenden – Mitgliedstaat zuzustellen ist, unabhängig von der Währungseinheit der geltend gemachten Forderung den besonderen Vorschriften des § 34 AVAG zugeordnet bleiben.

Zu § 2 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren)

Die Vorschrift sieht für das Mahnverfahren bei den Amtsgerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, in dem in die Verordnung einzufügenden § 2a Abs. 1 die Einführung eines neuen Vordrucks für die Geltendmachung von Euro-Forderungen vor. In dem Vordruck soll für den Euro die ausgeschriebene oder die abgekürzte Bezeichnung „EUR“ verwendet werden können, die von der für die Ver-

gabe der internationalen Währungs-codes zuständigen Agentur festgelegt worden ist.

Neben dem neuen Vordruck hat der in der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung bestimmte bisherige Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid nur noch für die in der Übergangszeit anfallenden Mahnverfahren über Geldforderungen in DM Bedeutung.

In Absatz 2 ermöglicht die Vorschrift es, den Parteien zur Handhabung der Vordrucke in Bezug auf die Währungseinheit und den unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs besondere Hinweise zu geben, mit denen auftretenden Fehlern oder Mißverständnissen begegnet werden kann. Vorgesehen ist, die Gerichtsgebührentabelle im Vorblatt der Vordrucke für die nichtmaschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren zusätzlich in Euro wiederzugeben, sowie ein Hinweis für die in Anspruch genommene Partei auf die Ersetzungsbefugnis nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro.

Zu § 3 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei den Amtsgerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten)

Die Vorschrift sieht die notwendigen Änderungen der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei den Amtsgerichten vor, die das Verfahren maschinell bearbeiten.

Zu Nummer 1 (§ 4 der VO)

Nach den Absätzen 1 und 2 des in die Verordnung einzufügenden neuen § 4 sollen einem Vorschlag der Koordinierungsstelle für Pflege und Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens beim Justizministerium Baden-Württemberg entsprechend für die in der Übergangszeit und die nach ihrer Beendigung anfallenden Mahnverfahren jeweils unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden. Dies ist erforderlich, da für die automatisierte Bearbeitung der Verfahren, die Forderungen in DM oder in Euro zum Gegenstand haben, unterschiedliche Prüf-, Rechen- und Schreibprogramme zum Einsatz kommen. Das nach Absatz 1 Satz 1 in den Vordrucken den Beträgsfeldern allgemein oder individuell zuzuordnende Feld für die Bezeichnung der Währungseinheit kann entsprechend dem für diese Angabe in dem einheitlichen Zahlungsverkehrsvordrucken vorgesehenen Feld gestaltet werden (Deutsche Bundesbank, Mitteilung Nr. 4004/97, Richtlinie für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke vom 30. April 1997, Beilage zum Bundesanzeiger, Nr. 114 a, vom 25. Juni 1997). Absatz 1 Satz 3 soll es den Antragstellern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch über einen Bestand an Antragsvordrucken bisheriger Fassung verfügen, ermöglichen, diesen aufzubauchen. Nach dem 31. Dezember 2001 soll die Antragsstellung allein in der in Absatz 2 vorgesehenen Fassung des Vordrucks zulässig sein.

Nach Absatz 3 sollen die Folgevordrucke, die dem Antragsgegner für den Widerspruch (Anlage 3 der VO) mit dem Mahnbescheid und dem Antragsteller

für den Vollstreckungsbescheidsantrag (Anlage 4 der VO) mit der Zustellungsnachricht und für den Neuzustellungsantrag (Anlage 6 der VO) mit der Mitteilung über den gescheiterten Zustellversuch jeweils vom Gericht zugehen, schon in den beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Mahnverfahren in der neuen Fassung verwendet werden können. Dies ist zum einen notwendig, weil die automatisierten Schreibprogramme im Hinblick auf den Wegfall des Diskontsatzes bereits mit Wirkung für die anhängigen Verfahren auf die neue Bezeichnung „Basiszinssatz“ umgestellt werden müssen. Zum anderen wird vermieden, daß bei der automatisierten Vorbereitung des Postversandes zwischen beizufügendem alten und neuen Vordrucken unterschieden werden muß.

In Absatz 4 und 5 ermöglicht die Vorschrift der Koordinierungsstelle weitere Anpassungen der Vordrucke, die mit dem Übergang zur europäischen Währungsunion notwendig werden.

Zu Nummer 2 und 3 (Anlagen 1, 3 der VO)

Die Änderungen berücksichtigen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Stelle des bisherigen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der Basiszinssatz tritt.

Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz in Artikel 1 des Entwurfs sieht in § 1 vor, daß an die Stelle des Diskontsatzes ab dem 1. Januar 1999 – wenn auch befristet – der Basiszinssatz tritt. Nach § 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes ist der Diskontsatz zum Zwecke der Geltendmachung als Basiszinssatz zu bezeichnen. Dies ermöglicht eine einfache Bezeichnung der von der variablen Bezugsgröße abhängigen Zinsforderungen bei Zinsläufen, deren Beginn in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Vorschrift fällt. Es genügt die Bezugnahme auf den Basiszinssatz (×% über dem Basiszinssatz). Eine umständliche gestaffelte Bezugnahme auf den Diskontsatz für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Vorschrift und auf den Basiszinssatz für die Zeit nach dem Inkrafttreten wird vermieden.

Daraus folgt ferner, daß eine Bezugnahme auf den Diskontsatz in Mahnverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes anhängig sind oder nach diesem Zeitpunkt anhängig werden, synonym als Bezugnahme auf den Basiszinssatz zu verstehen ist. Die in Anträgen nach dem bisherigen Vordruck verwendete Bezeichnung Diskontsatz kann danach mittels der automatisierten Schreibprogramme in allen auf die Anträge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehenden Mahn- und Vollstreckungsbescheiden mit der Bezeichnung Basiszinssatz wiedergegeben werden.

Zu § 4 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren)

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren entspricht der in § 2 vorgesehenen Änderung der Vordruckverordnung für das Mahnverfahren bei den Amtsgerichten,

die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten. Auf die Begründung zu § 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts)

Um mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Verwendung des Euro bei der Gründung von Gesellschaften und die Umstellung von Gesellschaftsverträgen auf Euro zu ermöglichen, sind Bestimmungen im Gesellschaftsrecht, die die Verwendung von DM zwingend vorschreiben (z. B. § 6 AktG), zu ändern. Außerdem sind auch sonstige auf DM lautende Beträge frühzeitig auf Euro umzustellen, um dessen Verwendung zu erleichtern. Schließlich sind für bestehende Gesellschaftsverträge Übergangsregelungen zu treffen.

Bei der Änderung von DM-Beträgen in Euro-Beträge sind folgende drei Gesichtspunkte zu bedenken:

Würde man die DM-Beträge ihrem Wert nach exakt beibehalten und deshalb zum noch festzulegenden Kurs in Euro umrechnen, ergäben sich gebrochene Zahlen. Eine solche Lösung ist abzulehnen. Sie wäre nicht nur „optisch“ un schön, sondern würde auch praktische Berechnungs- und Rundungsprobleme mit sich bringen. Sind demnach glatte Euro-Beträge einzusetzen, bietet sich unter der Prämisse eines Umrechnungskurses des Euro von knapp unter 2 DM eine Halbierung der Nominalbeträge an. Da auf diese Weise auf Euro lautende gesetzliche Mindestbeträge unter den bisherigen DM-Mindestbeträgen verblieben, wären insoweit Anpassungsmaßnahmen, etwa Kapitalerhöhungen, entbehrlich.

Die Neufestsetzung von Euro-Beträgen kann bereits zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999, aber auch erst nach dem Ende des Übergangszeitraums am 1. Januar 2002 in Erwägung gezogen werden. Für den frühen Zeitpunkt spricht zum einen die grundsätzliche Überlegung, daß der Euro bereits ab dem 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist und damit die DM abgelöst haben wird, die zu einer Untereinheit des Euro wird. Außerdem fördert die Einführung glatter Euro-Beträge die Neugründung von Gesellschaften in Euro und macht so eine spätere Umstellung auf Euro entbehrlich. Schließlich ist zu beachten, daß zahlreiche Gesellschaften, insbesondere die großen Aktiengesellschaften, frühzeitig zu Beginn des Übergangszeitraumes auf den Euro umstellen wollen, was ihnen erleichtert wird, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die auch nach Abschluß der Übergangszeit geltenden dauerhaften gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. zum Grundkapital und zur Aktienstückelung) feststehen. Soweit die gesellschaftsrechtlichen Gesetze Betragsangaben zur Höhe von Buß- oder Zwangsgeldern oder zur Kostenfestsetzung enthalten (z. B. § 99 Abs. 6 Satz 6, § 247 Abs. 1 Satz 2, § 405 Abs. 4, § 407 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 79 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, § 152 Abs. 2 GenG), sollen diese allerdings im Zusammenhang mit dem entsprechenden Rechtsgebiet erst am Ende der Übergangszeit neu festgesetzt werden.

Auch wenn die Betragsangaben in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen bereits ab 1999 in Euro ausgedrückt sind, darf dies nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit die Verwendung der Währungseinheit DM – sowohl bei bestehenden Gesellschaften als auch bei Neugründungen – zunächst nicht verhindern. Eine entsprechende Überleitungsregelung ist vorzusehen. Inhaltlich sind für DM-Gründungen in der Übergangszeit zwei Varianten denkbar: Entweder werden die in DM umgerechneten – und damit gebrochenen – neuen Euro-Beträge des Gesetzes für maßgeblich erklärt oder es werden nebeneinander abweichende Beträge für Euro-Gründungen einerseits und DM-Gründungen andererseits festgelegt (wobei dann für DM-Gründungen die bislang gültigen DM-Beträge vorübergehend fortgelten würden). Eine solche parallele Geltung nicht nur unterschiedlicher Währungsbezeichnungen und Zahlen, sondern unterschiedlicher Werte scheint jedoch letztlich nicht vorzugswürdig. Zwar hätte sie den Vorteil, daß bei der Verwendung beider Währungseinheiten jeweils mit glatten Zahlen gearbeitet werden könnte, doch überwiegen die Nachteile: Jede Verwendung glatter DM-Beträge führt ab dem Jahre 2002 zur Umrechnung in „krumme“ Euro-Beträge; der vorübergehende Vorzug glatter Zahlen würde sich somit ab 2002 in einen dauerhaften Nachteil verwandeln und Umstellungsaufwand erfordern, der durch eine alleinige Maßgeblichkeit der – dann zunächst in DM umzurechnenden – Euro-Werte schon während des Übergangszeitraumes vermieden werden kann. Außerdem würden bei einer Parallelgeltung verschiedener Beträge an die bloße Bezeichnung der Währung unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft (z. B. ein Mindestnennbetrag der Aktien von 5 DM einerseits und 1 Euro andererseits), was rechtssystematisch nicht überzeugen kann. Wenn somit nach der Einfügung glatter Euro-Beträge in das Gesetz noch auf DM gestellte Gesellschaften gegründet werden sollen, sind zu diesem Zweck die Euro-Beträge nach dem festgelegten Umrechnungskurs in – gebrochene – DM-Beträge umzurechnen; ab 2002 wandeln sich diese dann automatisch in glatte Euro-Zahlen.

Bei den Übergangsregelungen für bestehende Gesellschaften sind zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Dies sind die bloße Umstellung der gesellschaftsrechtlichen Instrumente, die über den rein mathematischen Vorgang der Umrechnung nach dem bei Eintritt in die dritte Stufe festgelegten Kurs hinaus die Änderung der Währungsbezeichnung und der Betragsangaben in den Gesellschaftsverträgen umfaßt, und die Betragsglättung, d. h. die Anpassung an die gesetzlich vorgeschriebenen neuen Nennbetragsstufen.

Für die Umstellung gilt, daß zwar eine Änderung der Währungsbezeichnungen in den Gesellschaftsverträgen EG-rechtlich nicht unmittelbar gefordert ist. Angesichts der Ersetzung der DM-Beträge durch Euro-Beträge in den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist aber die gesetzliche Klarstellung angezeigt, daß die Benennung in Deutscher Mark jedenfalls zunächst beibehalten werden kann.

Wenn eine Gesellschaft ihr Kapital auf den Euro umstellen will, erfordert dies eine Änderung des Gesell-

schaftsvertrages, dessen Wortlaut entsprechend angepaßt wird. Da den Wirtschaftsakteuren durch die Umstellung auf den Euro möglichst geringe Kosten entstehen sollen, kann bei diesen – weitgehend formalen – Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf sonst übliche Verfahrensregelungen und Formerfordernisse verzichtet werden. So kann die Beschlussfassung über die Änderungen für den reinen Umstellungsvorgang durch abgeschwächte Mehrheitserfordernisse erleichtert werden – nach Ablauf des Übergangszeitraums handelt es sich insoweit ohnehin um eine bloße Fassungsänderung der Satzung, die bei der Aktiengesellschaft oft dem Aufsichtsrat übertragen ist (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG) – und auf die notarielle Beteiligung an der Anmeldung zum Handelsregister sowie auf deren Bekanntmachung (§§ 10, 12 HGB) verzichtet werden.

Eine Notwendigkeit zur Anpassung und Glättung krummer Beträge ergibt sich vornehmlich dort, wo bestimmte Betragsstufen als Vielfache von Mindestbeträgen vorgeschrieben sind, wie insbesondere beim Nennbetrag von Aktien und GmbH-Geschäftsanteilen. So entspricht ein Aktiennennbetrag von 5 DM bei einem gegriffenen Umrechnungskurs von 1,90 DM einem Betrag von ca. 2,63 Euro. Legt man einen künftigen Aktiennennbetrag von 1 Euro zugrunde, fehlen etwa 0,37 Euro zur vollen dritten Aktie.

Zur Bewältigung der Anpassung sind insbesondere folgende Modelle vorgeschlagen worden:

- Die Bildung von Aktienspitzen (im obigen Beispiel also über den nicht aufgehenden Restbetrag von 0,63 Euro). Die Spitzen könnten innerhalb eines Depots zusammengelegt werden, jedoch werden auch dann immer noch nicht aufgehende Restbeträge verbleiben. Diese könnten wie Bezugsrechte gehandelt werden, denkbar wäre auch ein Erwerb der Spitzen durch die Gesellschaft als eigene Aktien. Theoretisch ist dieser Weg also gangbar, stößt aber insbesondere wegen des mit der Berechnung und dem Handel solcher Teilrechte verbundenen großen organisatorischen Aufwandes auf Ablehnung und wird deshalb nicht weiter verfolgt.
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung. In dem obigen Beispiel einer 5-DM-Aktie und einem Umrechnungskurs von 1,90 DM würde das Auffüllen der Lücke von rund 0,37 Euro zum Betrag von vollen 3 Euro eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln um 14,07 % erfordern; in Verbindung mit einem anschließenden Aktiensplit wäre dann eine 5-DM-Aktie in drei 1-Euro-Aktien umgestellt. Denkbar ist auch eine Kapitalherabsetzung auf 2 volle Euro. Um den Betrag von 0,63 Euro abzuschmelzen, wäre allerdings eine Herabsetzung von 23,95 % erforderlich, was für ein Unternehmen allein zum Zwecke der Nennbetragsglättung nicht wünschenswert scheint. Bei Aktien mit höheren Nennbeträgen ist der Kapitaländerungsbedarf erheblich niedriger. Bei 50-DM-Aktien und einem Umrechnungskurs von 1,90 DM würde eine Kapitalerhöhung von lediglich rund 2,58 % erforderlich, um eine 50-DM-Aktie auf 27 Aktien zu je 1 Euro umzustellen.

– Zulassung der nennwertlosen Aktie (Stückaktie), die eine Quote des Grundkapitals verkörpert und, da sie auf keinen Nennbetrag lautet, dessen Anpassung entbehrlich machen würde. Diese Variante wird von der Praxis, insbesondere den großen Aktiengesellschaften, favorisiert. Die Bundesregierung steht dem aufgeschlossen gegenüber und beabsichtigt die Zulassung von Aktien ohne Nennbetrag als Alternative neben der herkömmlichen Nennbetragsaktie. Dies kann in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geschehen, weil die Einführung solcher Aktien nicht von der Währungsumstellung abhängt und bereits während der Hauptversammlungssaison 1998 ermöglicht werden soll.

Nach allem geht der Entwurf in erster Linie von dem Modell der Kapitaländerung als Mittel der Nennbetragsanpassung aus.

Um die wünschenswerte Anpassung der Beträge zu fördern und zu erleichtern, sind auch bei den notwendigen Kapitalmaßnahmen Verfahrensvereinfachungen sinnvoll, die allerdings die Anforderungen der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 (ABl. EG Nr. L 026 S. 1) – sog. Kapitalrichtlinie – beachten müssen.

Zwingende Fristen für die Anpassung und Glättung der Beträge vorzuschreiben, scheint nicht durchgängig geboten. Vielfach werden die Gesellschaften schon aus eigenem Interesse die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vornehmen. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften allerdings wird eine möglichst frühzeitige Glättung der Beträge allgemein als sinnvoll betrachtet. Insoweit kann für das Ende des Übergangszeitraums eine Anpassungspflicht vorgeschrieben werden, auf deren Einhaltung eine Registersperre nach dem Vorbild der §§ 8 bis 10 EGAktG hinwirken soll. Bei den übrigen Gesellschaften kann mit der Glättung der Beträge bis zu der nächsten freiwilligen Kapitaländerung gewartet werden.

Zu § 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 AktG)

Mit der Änderung der Währungsbezeichnung wird die Konsequenz daraus gezogen, daß mit Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion der Euro die DM als inländische Währung ablösen wird. Die Änderung ermöglicht konstitutiv, neue Gesellschaften mit einem in Euro benannten Grundkapital zu gründen, denn die Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro öffnet nationale Vorschriften, die die Verwendung der nationalen Währung zwingend vorschreiben, in der Übergangszeit nicht.

Im Zusammenwirken mit einer in § 1 EGAktG aufzunehmenden Überleitungsvorschrift eröffnet die Regelung ein Wahlrecht, das dem Grundsatz der freien Verwendung des Euro während der Übergangszeit entspricht.

Zu Nummer 2 (§ 7 AktG)

Dem gegenwärtigen gesetzlichen Mindestnennbetrag des Grundkapitals von einhunderttausend DM

entspricht unter der Prämisse eines Umrechnungskurses von knapp 2 DM für 1 Euro annähernd der Betrag von fünfzigtausend Euro.

Zu Nummer 3 (§ 8 AktG)

Der neue Aktienmindestnennbetrag von 1 Euro ist keine lediglich gerundete Umrechnung des bisherigen Mindestnennbetrages von 5 DM, sondern bedeutet eine weitere Absenkung. Damit schreitet der Entwurf auf dem Weg fort, dem Artikel 5 Nr. 1 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) mit der Zulassung der 5-DM-Aktie eingeschlagen hat. Als Zweck steht hier die Harmonisierung des Mindestnennbetrages im europäischen Währungsraum im Vordergrund, denn in anderen Mitgliedstaaten wird ein möglichst einheitlicher Mindestnennbetrag von 1 Euro angestrebt.

Zu Nummer 4 (§ 76 Abs. 2)

Die Änderung in § 76 Abs. 1 dient dem Zweck, auch in Zukunft an einen runden Betrag anzuknüpfen. Durch den bloßen Austausch der Währungsbezeichnung unter Beibehaltung der bisherigen Betragszahl von drei Millionen wird der Wert der Grundkapitalschwelle nahezu verdoppelt und auf diese Weise nach längerem den veränderten Bedingungen nach oben angepaßt. Eine Übergangsvorschrift im EGAktG ist entbehrlich, weil unterbesetzte Vorstände durch die Anhebung des Schwellenwertes nicht entstehen.

Zu Nummer 5 (§ 95 AktG)

Die Halbierung der Betragszahlen in § 95 unter Änderung der Währungsbezeichnung führt zu einer näherungsweisen Beibehaltung der Schwellenwerte für die jeweilige Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder.

Zu Nummern 6, 7 und 8 (§§ 103 Abs. 3, § 120 Abs. 1, § 122 Abs. 2, § 142 Abs. 2 und Abs. 4, § 147 Abs. 3, § 254 Abs. 2, § 258 Abs. 2, § 260 Abs. 1 und Abs. 3 und § 265 Abs. 3 AktG)

Die Änderungen dienen der Glättung. Die Halbierung der Betragszahl führt zu einer näherungsweisen Beibehaltung des bisherigen absoluten Schwellenwertes.

Zu § 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Die Überleitungsvorschriften folgen der bisherigen Systematik des EGAktG. Die Ergänzung des § 1 regelt die künftige Zulässigkeit der Verwendung der Währungsbezeichnung „DM“, die Änderungen und Ergänzungen von § 3 betreffen die Anpassung der Aktiennennbeträge an die neuen Betragsstufen des § 8 AktG, der neu eingefügte § 4 sieht Verfahrensvereinfachungen und -besonderheiten für die Umstellung auf die neue Währung vor.

Zu Nummer 1 (§ 1 EGAktG)

Der neue Absatz 2 ist die Übergangsvorschrift zum Währungswechsel von DM in den Euro nach Änderung des § 6 AktG. Er stellt sicher, daß die Währungsangabe „DM“ für die Bezeichnung der Nennbeträge von Grundkapital und Aktien auch nach der Umstellung des Aktienrechts auf den Euro noch geraume Zeit zulässig bleibt.

Wie vom Gemeinschaftsrecht vorgesehen, dürfen nach Satz 1 zunächst die bei Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion bestehenden Aktiengesellschaften auf DM lautende Nennbeträge beibehalten.

Nach Satz 2 können auch Neugründungen während des Übergangszeitraums noch auf die Währungsbezeichnung DM zurückgreifen, unabhängig davon, ob die Registeranmeldung vor oder nach dem 1. Januar 1999 erfolgte. Denn insoweit sichert der europäische Rechtsrahmen den Wirtschaftsakteuren Wahlfreiheit zwischen den Währungsbezeichnungen zu.

Diese Möglichkeit endet erst mit Ablauf des Übergangszeitraums (Satz 3). Spätere Neugründungen müssen in Euro erfolgen. Bestehende Gesellschaften dürfen dagegen auch noch nach Ablauf des Übergangszeitraums die DM-Bezeichnung in ihren Satzungen jedenfalls vorerst weiterführen. Dies steht im Einklang der mit der genannten Ratsverordnung, wonach ab dem Ende der Übergangszeit Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen sind; daraus folgt zugleich, daß eine Umschreibung solcher Rechtsinstrumente nicht erforderlich ist, um ihre Rechtsgültigkeit zu gewährleisten. Gleichwohl erscheint es nicht sinnvoll, Denominierungen in Deutscher Mark auf unbegrenzte Zeit beizubehalten. Spätestens bei einer Kapitaländerung, die nach § 3 Abs. 5 EGAktG ohnehin mit einer Anpassung der Nennbeträge verbunden werden muß, ist der Zeitpunkt für eine Umstellung der Währungsbezeichnung gekommen, wie es der 2. Halbsatz von Satz 3 vorsieht.

Zu Nummer 2 (§ 2 EGAktG)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zu § 7 AktG. Nach Satz 1 bleibt, solange eine Gesellschaft die bisherige DM-Nennbetragsstückelung beibehält, für sie auch der gegenwärtige Mindestbetrag von 100 000 DM weiter maßgeblich. Satz 2 stellt klar, daß auf spätere Gründungen, für die nach § 3 Abs. 3 die neuen Euro-Beträge gelten, konsequent auch der neue Mindestbetrag des Grundkapitals von 50 000 Euro Anwendung findet, der bei während des Übergangszeitraums noch möglichen Gründungen in Deutscher Mark dann in den entsprechenden DM-Wert umzurechnen ist.

Zu Nummer 3 (§ 3 EGAktG)

Die Vorschrift enthält die Überleitungsregelung zur Änderung der Aktiennennbeträge in § 8 AktG.

Zu Buchstabe a

Absatz 2 betrifft – vorbehaltlich der in Absatz 5 geregelten Anpassungspflichten – die Fortgeltung der Nennbeträge bestehender Gesellschaften.

Nach Satz 1 können die bei Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion bestehenden Gesellschaften die bislang zulässigen Aktiennennbeträge (also 5 DM oder ein Vielfaches davon) zunächst beibehalten. Dies gilt auch für Gesellschaften, die zu diesem Zeitpunkt bereits zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet waren, auch wenn sie erst während der nachfolgenden Übergangszeit eingetragen worden sind. Altgesellschaften dürfen auch noch während des Übergangszeitraums eine Kapitalerhöhung nach Maßgabe der bisher zulässigen Nennbetragsstufung beschließen und eintragen lassen. Es ist unschädlich, wenn die entsprechenden Aktien erst nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgegeben werden. Dies ist gerechtfertigt, weil Aktien mit unterschiedlicher Nennbetragsstückelung nach altem und neuem Recht nebeneinander nicht bestehen können (Satz 2). Bedeutung hat diese Regel vornehmlich für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften, weil börsengehandelte Gesellschaften nach Absatz 5 Satz 1 zur Anpassung der Nennbeträge bis zum Ende des Übergangszeitraums verpflichtet sind.

Satz 2 verhindert das Nebeneinander von Aktien bisheriger DM-Stückelung und künftiger Euro-Stückelung bei derselben Gesellschaft, indem eine solche „gemischte“ Nennbetragsenteilung des Grundkapitals ausgeschlossen wird. Demnach ist es beispielsweise einer DM-Gesellschaft nicht möglich, während des Übergangszeitraums eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen zu beschließen, die durch die Ausgabe von Aktien im neuen Euro-Nennbetragsraster durchgeführt werden soll, bevor nicht das vorhandene Grundkapital auf glatte Euro-Beträge gestellt ist. Umgekehrt können nach Umstellung und Glättung des Grundkapitals und der Nennbeträge der ausgegebenen Aktien aus einem genehmigten Kapital neue Aktien nur ausgegeben werden, wenn auch dieses entsprechend umgestellt und angepaßt worden ist.

Satz 3 stellt klar, daß die bisherige Nennbetragsstückelung auch dann noch zulässig ist, wenn die Aktiengesellschaft mittlerweile ihre vertraglichen Grundlagen auf die Euro-Einheit umgestellt hat, wodurch jedenfalls vorübergehend gebrochene Euro-Nennbeträge entstehen. Dies kommt bei kleinen Aktiengesellschaften in Betracht, die zwar ihre vertraglichen Grundlagen auf den Euro umstellen, aber noch nicht die Kapitalmaßnahmen ergreifen wollen, um die Aktiennennbeträge an das neue Raster des geänderten § 8 AktG anzupassen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 betrifft solche Aktiengesellschaften, die erst während des Übergangszeitraums zum Handelsregister angemeldet und dort eingetragen werden und deren Gründer sich im Einklang mit EG-Recht und § 1 Abs. 2 Satz 2 noch für die Denominierung in Deutscher Mark entschieden haben. Hier müssen bereits die neuen Nennbeträge des geänderten § 8

AktG beachtet werden. Dies führt zwar vorübergehend zu gebrochenen DM-Beträgen, die sich dann aber mit Ablauf des Übergangszeitraumes in glatte Euro-Beträge entsprechend den Anforderungen des § 8 AktG umwandeln.

Absatz 4 begrenzt die rechtlichen Wirkungen gerundeter Betragsdarstellungen. Die Umrechnung eines glatten Nennbetrages in die jeweils andere Währungseinheit läßt wegen des mutmaßlich gebrochenen Umrechnungskurses regelmäßig eine „krumme“ Zahl entstehen. Wird ein solcher Nennwert gerundet, so kann die Rundungsdifferenz bei einer einzelnen Aktie vernachlässigt werden. Angesichts der großen Zahl von Aktien würden sich jedoch die Rundungsdifferenzen mit der Folge vervielfachen, daß der Gesamtnennbetrag der jeweils gerundeten Aktien von der selbständig umgerechneten Grundkapitalziffer erheblich abweichen kann. Ein Beispiel (das allerdings in dieser Form kaum praktisch werden wird, weil eine solche Gesellschaft wohl an der Börse gehandelt würde und deshalb nach Absatz 5 Satz 1 bis Ende 2001 die Aktien auf glatte Euro-Nennbeträge gestellt haben müßte): Das Grundkapital einer Gesellschaft in Höhe von 1 Mrd. DM würde bei Umrechnung mit einem Faktor von 1,94 DM für 1 Euro auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet 515 463 917,53 Euro betragen. Würde man den Nennwert bei 200 Mio. Aktien dieser Gesellschaft zu 5 DM auf 2,58 Euro runden, würde das Produkt der Aktien mit ihren Nennwerten 516 Mio. Euro betragen, mithin 536 082,47 Euro mehr als das ausgewiesene Grundkapital. Auf diese Weise können sich (scheinbar) auch Mehrheitsverhältnisse verschieben. Besitzt ein Aktionär beispielsweise 50% der Anteile zuzüglich 1 Aktie, so würde er bei einer Addition jeweils abgerundeter Nennbeträge seiner Aktien die Anteilsmehrheit verlieren, wenn man nach dem Vorbild des § 16 Abs. 2 Satz 1 AktG den Gesamtnennbetrag seiner Anteile ins Verhältnis zum Nennkapital setzt (dagegen bleibt es grundsätzlich bei den bisherigen Anteilsverhältnissen, wenn man nicht das Nennkapital, sondern den Gesamtnennbetrag der Anteile der übrigen Aktionäre zum Vergleich heranzieht, der demselben Rundungsfehler unterliegt; dies kann sich aber wegen des Multiplikatoreffektes wiederum ändern, wenn die Aktien unterschiedlich hohe Nennbeträge aufweisen).

Die Währungsumstellung soll keine Änderung der Anteilsverhältnisse in der Gesellschaft herbeiführen. Die Rundung mag in der Praxis zu rechnerischen Schwierigkeiten und Darstellungsproblemen führen, die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ändert sie jedoch nicht. Die Multiplikation von Rundungsdifferenzen kann weder zu einer automatischen Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals führen noch die grundlegende Eigenschaft der Aktiengesellschaft, die Zerlegung des Grundkapitals in Aktien nach § 1 Abs. 2 AktG, ignorieren.

Demgemäß schreibt Satz 1 fest, daß die durch das Verhältnis von Nennbeträgen zueinander bestimmten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse durch die Umrechnung unberührt bleiben. Dies bedingt, daß Aktiennennbeträge nicht mit Rechtswirkung gerundet werden dürfen (Satz 3). Ein Widerspruch zu der

Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit dem Euro besteht nicht, denn sie sieht eine Rundung nur für „zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge“ vor. Der Aktiennennbetrag, der mittelbar eine Beteiligungsquote am Grundkapital zum Ausdruck bringt und sich darin grundlegend etwa vom Nennbetrag einer Schuldverschreibung unterscheidet, ist kein solcher Betrag. Jedoch können nach Satz 2 umgerechnete und auf gebrochene Zahlen lautende Aktien aus praktischen Erwägungen auf mindestens zwei Nachkommastellen gerundet dargestellt werden, wenn sie in gesellschaftsrechtlichen Instrumenten wie Hauptversammlungsbeschlüssen oder Satzungen bezeichnet werden. Notwendig ist allerdings, daß die auf die Aktien entfallenden Beteiligungsquoten nachvollziehbar sind. Deshalb muß, wenn gebrochene Aktiennennbeträge in Rechtsinstrumenten gerundet dargestellt werden sollen, auf diesen Umstand in geeigneter Form hingewiesen werden (Satz 4).

Die vorgenannten Regeln gelten nur für die Nennbeträge der einzelnen Aktien, nicht aber für den Gesamtbetrag des Grundkapitals. Die Grundkapitalziffer ist ein „zu verbuchender Betrag“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 und deshalb kraft unmittelbar geltenden EG-Rechts auf den nächsten Cent zu runden.

Absatz 5 enthält Fristen für die Anpassung der Aktiennennbeträge an die Anforderungen des auf Euro umgestellten § 8 AktG und schränkt so den von Absatz 2 gewährten Bestandsschutz ein. Für eine möglichst baldige Anpassung der Aktiennennwerte an glatte Euro-Beträge spricht neben der „Zahlenästhetik“ auch der praktische Vorteil, daß eine Glättung der Beträge die oben bei Absatz 4 skizzierten Rundungungenauigkeiten und Berechnungsschwierigkeiten vermeidet. Nicht zuletzt mag eine rasche Anpassung an die neuen Euro-Nennbetragsstufen auch als Bekenntnis zum einheitlichen Wirtschafts- und Währungsraum verstanden werden und die Positionierung auf diesem Markt unterstützen. So ist denn auch seitens der von der Anpassung betroffenen Unternehmen insbesondere bei den Publikumsgesellschaften ein erhebliches Interesse an einer frühzeitigen Umstellung auf den Euro und einer Vermeidung gebrochener Nennwerte erkennbar: Eine Umfrage unter den DAX 100-Unternehmen hat ergeben, daß fast alle Gesellschaften noch während des Übergangszeitraums ihr Kapital auf den Euro umstellen wollen und gebrochene Nennwerte ablehnen.

Satz 1 setzt börsennotierten Gesellschaften eine Frist für die Anpassung der Aktiennennwerte an § 8 AktG in der ab 1999 geltenden Fassung bis nach dem Ablauf des Übergangszeitraums. Als börsennotiert sind solche Gesellschaften zu verstehen, deren Aktien im amtlichen oder geregelten Markt zum Handel zugelassen sind; eine entsprechende Definition im Aktiengesetz ist durch Ergänzung des § 3 AktG mit dem bislang als Entwurf vorliegenden Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) beabsichtigt.

Zur Durchsetzung der Anpassungsverpflichtung dient nach Satz 2 eine Registersperre für Satzungsänderungen. Als Vorbild für eine solche Registersperre kann auf die §§ 8 und 9 EGAktG sowie auf Artikel 12 § 7 des Gesetzes zur Änderung des GmbHG und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) verwiesen werden.

Nicht börsennotierten Aktiengesellschaften wird gemäß Satz 3 keine Verpflichtung zur Glättung der Nennbeträge auferlegt. Sie müssen aber nach Satz 4 eine beabsichtigte Änderung ihres Kapitals zum Anlaß nehmen, zugleich die Nennbeträge der Aktien anzupassen. Zur Durchsetzung dieses Zieles dient wiederum eine Registersperre.

Die Regelung des Absatzes 5 beschränkt sich ausdrücklich auf die Aktiennennbeträge; die Glättung der Grundkapitalziffer ergibt sich daraus als zwangsläufige Folge. Gesellschaften, die nach der angestrebten Zulassung nennwertloser Aktien (Stückaktien) auf diese neue Aktienform umgestellt haben, brauchen deshalb mangels anpassungsbedürftiger Aktiennennbeträge keine Glättungsmaßnahme vorzunehmen, die Glättung allein des Grundkapitals ist nicht vorgeschrieben. Allerdings kann es aus praktischen Erwägungen sinnvoll erscheinen, das Grundkapital zumindest so weit zu verändern, daß die Stückaktien rechnerisch zumindest auf volle Cent gestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 4 EGAktG)

Die Vorschrift enthält Verfahrensvereinfachungen für die Umstellung auf den Euro, um den Umstellungsaufwand für die Unternehmen möglichst gering zu halten und ihnen die fristgemäße Anpassung nach § 3 Abs. 5 EGAktG zu erleichtern. Außerdem trifft sie einige Sonderregelungen insbesondere für die Ausführung von Kapitalmaßnahmen.

Absatz 1 betrifft ausschließlich die bloße Umstellung der Grundkapitalziffer und der Aktiennennwerte auf den Euro. Darunter wird die Umrechnung zu dem festgelegten Kurs nebst entsprechender Umschreibung der einschlägigen Satzungsbestimmungen verstanden, nicht aber die Anpassung der nach Umrechnung gebrochenen Nennwerte an die glatten Euro-Beträge des § 8 AktG, die in den Absätzen 2 bis 5 behandelt wird. Absatz 1 hat deshalb Bedeutung nur für kleine Aktiengesellschaften, die zwar ihre gesellschaftsrechtlichen Instrumente auf den Euro umschreiben möchten, jedoch die für die Anpassung der Aktiennennbeträge erforderlichen Kapitalmaßnahmen zunächst nicht ergreifen können oder wollen.

Die Umschreibung des Gesellschaftsvertrags stellt eine Satzungsänderung dar, die nach § 179 AktG grundsätzlich eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals bedarf. Allerdings ist die Änderung der Beträge in den einschlägigen Satzungsbestimmungen unter Anwendung des festgelegten Umrechnungskurses jedenfalls nach Ablauf der Übergangszeit rein formaler Natur. Nach der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro gilt dann nämlich die Nennung der abgelösten nationalen Währungseinheiten in einem Vertrag automa-

tisch als Bezugnahme auf die neue Euro-Einheit, so daß die entsprechende Umschreibung der Satzung nur eine Fassungsänderung darstellt. Dies bringt Satz 2 zum Ausdruck.

Während des Übergangszeitraums dagegen hat die Änderung der Währungsbezeichnung noch eine weitergehende, konstitutive Bedeutung, weil nach der genannten Verordnung alle Handlungen, die aufgrund des Gesellschaftsvertrages erfolgen, in der von der Satzung verwendeten Währungseinheit ausgeführt werden müssen. Allerdings ist die praktische Bedeutung dieser Regelung hier gering, zumal sie für bargeldlose Zahlungen, wie etwa regelmäßig von Dividenden, nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung ohnehin keine Bedeutung hat. Andererseits wird man in einer frühzeitigen Umstellung des Kapitals auf die neue Währung eine wichtige unternehmenspolitische Entscheidung sehen können. Deshalb soll nach Satz 1 die Umstellungsentscheidung während der Übergangszeit der Hauptversammlung vorbehalten sein, aber zwecks Erleichterung der Beschlußfassung die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals ausreichen. Diese Mehrheit entspricht grundsätzlich den Anforderungen bei einer Kapitaländerung (dazu sogleich zu Absatz 2), die in der Praxis zwecks Glättung der Nennbeträge mit der Umstellung auf die neue Währung meist verbunden sein wird. Der Verzicht auf eine Dreiviertelmehrheit macht bei der kleinen Aktiengesellschaft nach § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG die notarielle Beurkundung des Hauptversammlungsbeschlusses entbehrlich.

Die Umschreibung der Satzung auf den Euro ist gemäß § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG vom Vorstand zum Handelsregister anzumelden und wird nach § 181 Abs. 3 AktG erst mit der Eintragung wirksam. Nach Satz 3 kann aber auf die weiteren Formerfordernisse des § 181 AktG verzichtet werden; so muß der Anmeldung weder der vollständige Wortlaut der Satzung noch eine notarielle Bescheinigung beigefügt und die Änderung auch nicht bekanntgemacht werden. Nach dem neu einzufügenden Artikel 45 EGHGB sind auch die §§ 10 und 12 HGB nicht anzuwenden (Artikel 4 § 2).

Absatz 2 erleichtert die Beschlußfassung der Hauptversammlung über eine Kapitalmaßnahme, mit der die Aktien auf volle Euro-Beträge des § 8 AktG gestellt werden sollen.

Satz 1 schwächt die Anforderungen des Aktiengesetzes an die Beschlußmehrheit für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine Kapitalherabsetzung ab. Während § 207 Abs. 2 i. V. m. § 182 Abs. 1 sowie § 222 Abs. 1 AktG sonst eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangen, genügt für eine Maßnahme, mit der die Nennbeträge der Aktien auf den nächsterreichbaren vollen Euro gestellt werden, die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Die Formulierung des Entwurfs privilegiert Kapitalmaßnahmen nur in dem zur Glättung erforderlichen Umfang. Bei einer Glättung durch Kapitalerhöhung mittels Nennbetragsheraufsetzung (dazu unten zu Absatz 3) wird dies i. d. R. eine Anhebung der Aktiennennbe-

träge auf den nächsthöheren vollen Euro, bei einem Nennbetrag von 5 DM also auf 3 Euro, bedeuten. Bei Gesellschaften mit Aktien unterschiedlicher Stückelung (z. B. mit Nennbeträgen von 5 DM und 50 DM) ist allerdings auf eine proportionale Erhöhung zu achten, so daß die größeren Nennbeträge dann nicht lediglich auf den nächsthöheren Euro-Betrag gestellt werden können (aus einem Aktiennennbetrag von 50 DM neben 5-DM-Aktien müßte demnach ein Nennbetrag von 30 Euro erwachsen).

Weitergehenden Erleichterungen zieht das Europäische Gemeinschaftsrecht enge Grenzen. So schreibt die Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 (sog. Kapitalrichtlinie) in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 vor, daß jede Kapitalerhöhung von der Hauptversammlung beschlossen werden muß; dies steht einer Beschlußfassung allein durch Aufsichtsrat oder Vorstand entgegen. Noch strenger sind die Anforderungen an die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals: Nach Artikel 40 i. V. m. Artikel 30 der Richtlinie muß insoweit eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des vertretenen Kapitals vorliegen, die einfache Mehrheit kann nur für den Fall als ausreichend erklärt werden, daß mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist; diese Einschränkung ist im 2. Halbsatz des Satzes 1 berücksichtigt. Auch kann nicht ohne weiteres auf die Gläubigerschutzbestimmung des § 225 AktG verzichtet werden, weil Artikel 33 der Zweiten Richtlinie die Nichtanwendung des dem § 225 AktG entsprechenden Artikels 32 der Richtlinie lediglich zu Sanierungszwecken zuläßt. Eine Glättung durch vereinfachte Kapitalherabsetzung ist deshalb nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 229 AktG möglich.

Satz 2 erstreckt die herabgesetzte Beschlußmehrheit des Satzes 1 auf die Anpassung eines genehmigten Kapitals sowie auf eine an die Kapitaländerung anschließende Teilung der dadurch auf volle Euro gestellten Aktien. Da nach der Umstellung und Glättung der Nennbeträge auch künftig ausgegebene Aktien auf volle Euro gestellt sein müssen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 EGAktG), ist die Änderung von Beschlüssen über genehmigte Kapitalien erforderlich. Für eine der Änderung des Grundkapitals entsprechende Anpassung soll ebenfalls die einfache Kapitalmehrheit ausreichen.

Eine weitere Begleitmaßnahme der Aktienumstellung bildet die Aktienteilung. Ist beispielsweise durch eine Kapitalerhöhung aus Rücklagen der Nennbetrag der Aktien auf 3 Euro angehoben worden (dazu näher unten zu Absatz 3), werden Gesellschaften möglicherweise die Aktien im Verhältnis 1:3 splitten und so auf Nennbeträge von 1 Euro stellen wollen. Eine solche Aufspaltung eines Anteils in jeweils mehrere Aktien mit entsprechend niedrigeren Nennbeträgen stellt eine Satzungsänderung dar (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 AktG), für die hier als Bestandteil der Neufestsetzung von Euro-Nennbeträgen ebenso wie für die vorangehende Kapitaländerung die einfache Kapitalmehrheit ausreichen soll. Eine Zustimmung der einzelnen Aktionäre zu der Aktienteilung ist entbehrlich, weil sich die jeweilige Beteiligungsquote nicht verändert und die Veräußerbarkeit des Aktienbesitzes wegen der Vergrößerung der Anzahl

der Aktien nicht beeinträchtigt wird (anders dagegen bei einer Neueinteilung des Grundkapitals, dazu sogleich bei Absatz 3).

Bei den über die reine Umstellung nach Absatz 1 hinausgehenden Maßnahmen des Absatzes 2, die der Sache nach Grundlagenbeschlüsse darstellen, ist die notarielle Beurkundung der Beschlußfassung sachgerecht, weshalb Satz 3 die Ausnahmenvorschrift des § 130 Abs. 1 Satz 3 hier für unanwendbar erklärt.

Absatz 3 trifft besondere Anordnungen für die Durchführung der Kapitalmaßnahme.

Satz 1 ermöglicht zunächst abweichend von dem Grundsatz, daß eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch Ausgabe neuer Aktien durchgeführt werden kann (§ 207 Abs. 2 i. V. m. § 182 Abs. 1 Satz 4 AktG), die Erhöhung des Nennbetrags der Aktien (ähnlich schon § 3 Abs. 3 Satz 2 EGAktG in der bis August 1994 geltenden Fassung). Nur auf diese Weise, und nicht durch die Ausgabe neuer Aktien, können auf volle Euro lautende glatte Nennbeträge herbeigeführt werden. Unmittelbar im Anschluß an eine solche Anhebung, z. B. auf einen Nennbetrag von 3 Euro, kann ein Aktiensplit im Verhältnis 1:3 erfolgen und Aktien mit einem Nennbetrag von 1 Euro schaffen (Absatz 2 Satz 2). Bei der Kapitalherabsetzung ist die Anpassung der Aktiennennbeträge auch schon nach geltendem Recht gemäß § 222 Abs. 4 Nr. 1 AktG möglich.

Eine ergänzende Variante der Durchführung einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung wird mit der Neueinteilung des Grundkapitals zugelassen. Mit dieser zusätzlichen Möglichkeit der Kapitalanpassung kann unter bestimmten Voraussetzungen der insbesondere bei 5-DM-Aktien erforderliche nicht unerhebliche Änderungsbedarf vermieden werden. Während die Maßnahme der Kapitaländerung mittels Erhöhung oder Herabsetzung der Aktiennennbeträge mit evtl. anschließender Aktienteilung bei der einzelnen Aktie ansetzt und deshalb jede Aktie auf den nächsthöheren oder -niedrigeren runden Euro-Betrag gestellt werden muß, beschränkt sich die Bedeutung der Kapitaländerung bei der Variante der Neueinteilung des Grundkapitals darauf, die nach der Umrechnung in Euro vermutlich gebrochene Kapitalziffer um einen geringen Betrag auf (irgend)eine runde Zahl zu erhöhen oder herabzusetzen, die es ermöglicht, das Grundkapital daraufhin in Aktien mit glatten Euro-Nennbeträgen vollständig neu zu zerlegen.

Diese Variante hat allerdings den Nachteil, vielfach die Beteiligungsquoten der Aktionäre zu beeinträchtigen: Maßnahmen, die wie die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktiennennbetrags einschließlich eines anschließenden Aktiensplits jede einzelne Aktie gleichermaßen betreffen, lassen den jeweiligen Anteil des Aktionärs an der Gesellschaft unberührt; die völlige Neustückelung des Grundkapitals verläuft dagegen gewissermaßen quer zur bisherigen Nennbetragserteilung und kann deshalb nicht sicherstellen, daß die Beteiligungsquote jedes Gesellschafters mit den neuen Aktien vollständig ausgefüllt wird. Da Teilrechte wegen des mit ihrer Verwaltung verbundenen Aufwands nicht zugelassen werden,

verlangt Satz 2 entsprechend allgemeinen aktienrechtlichen Grundsätzen für die Neueinteilung der Nennbeträge die Zustimmung sämtlicher Aktionäre, die mit einem Spitzenbetrag ihres Anteils, der den Nennbetrag einer weiteren neuen Aktie nicht vollständig erreicht, ausfallen würden.

Für die Publikums-Aktiengesellschaft ist die Kapitalerhöhung mit Neueinteilung der Aktiennennbeträge deshalb kein tauglicher Weg zur Nennbetragsglättung. Der Vorteil dieser Variante tritt dagegen bei Gesellschaften mit nur einem oder wenigen Aktionären und runden Anteilen zutage. So kann sich insbesondere ein Alleinaktionär darauf beschränken, das Grundkapital um wenige Cent auf den nächsten vollen Euro-Betrag zu erhöhen und in Aktien mit glatten Nennbeträgen neu aufzuteilen. Und wenn beispielsweise in einer Aktiengesellschaft mehrere Aktionäre mit runden Anteilen von beispielsweise 5 %, 10 % oder 25 % beteiligt sind, muß das Grundkapital lediglich auf einen durch den Divisor 20 teilbaren Betrag gestellt werden, damit auf jeden Aktionär entsprechend seinem Anteil volle 1-Euro-Aktien entfallen können; in diesem Fall wäre eine Zustimmung der einzelnen Aktionäre nicht erforderlich und für die Kapitaländerung einschließlich ihrer Ausführung durch die Neustückelung des Grundkapitals die einfache Kapitalmehrheit nach Absatz 2 ausreichend.

Satz 2 verlangt die Zustimmung der betroffenen Aktionäre auch dann, wenn sich durch die Neustückelung die Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Aktien verringern würde. In diesem Fall sind die Aktionärsrechte ähnlich wie bei einer Vereinigung von Aktien allein schon deswegen beeinträchtigt, weil durch die Neueinteilung in größere Stücke die bislang mögliche separate Veräußerung eines kleineren Teils des bisherigen Aktienbesitzes vereitelt wird (die Vereinigung von Aktien betraf der bis August 1994 geltende frühere § 4 EGAktG). Schließlich ist die Neustückelung bei Gesellschaften mit teileingezahlten Aktien ausgeschlossen, um die Haftung für die Erfüllung der Einlagepflicht (§§ 64, 65 AktG) auch nach der Währungsumstellung und Nennbetragsanpassung konkreten Aktien zuordnen zu können.

Absatz 4 enthält eine ergänzende Sonderregelung für Gesellschaften, die ein bedingtes Kapital geschaffen haben. Nach § 200 AktG bewirkt die Ausgabe einer oder mehrerer Bezugsaktien unmittelbar eine Erhöhung des Grundkapitals um den Nennbetrag der jeweils ausgegebenen Aktien; dieser Vorgang vollzieht sich zeitlich gestreckt, typischerweise in zahlreichen kleinen Einzelschritten und außerhalb des Handelsregisters. Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, mit der die Aktien auf glatte Euro-Nennbeträge gestellt werden sollen, kann aber nur gelingen, wenn der Erhöhungsbetrag exakt so bemessen wird, daß er bei Wirksamwerden der Kapitalerhöhung, also gemäß § 211 AktG mit Registereintragung des Beschlusses, die Differenz zwischen der alten Grundkapitalziffer und dem angestrebten runden Grundkapitalbetrag der eine Zerlegung in glatte Aktiennennbeträge zuläßt, vollständig ausfüllt. Jede neu ausgegebene Bezugsaktie ändert nicht nur Ausgangs- und Endbetrag, sondern auch den notwendigen Erhöhungsbetrag. Für jede weitere Aktie muß

nämlich der Erhöhungsbetrag zusätzlich um die Differenz zwischen dem bisherigen Nennbetrag und dem nächsthöheren glatten Euro-Betrag aufgestockt werden. Der Betrag, um den das Grundkapital erhöht werden soll, muß im Erhebungsbeschuß der Hauptversammlung genau beziffert werden. Dieser Beschuß wiederum erfordert einen nicht unerheblichen zeitlichen Vorlauf (Einberufung der Hauptversammlung, Bekanntmachung des Wortlautes des Beschlusses, technische Vorbereitung dieser Maßnahmen). Wenn innerhalb dieses Zeitraumes bis zum Wirksamwerden der Kapitalerhöhung durch Eintragung in das Handelsregister Bezugsaktien aus einem bedingten Kapital ausgegeben werden, reicht der beschlossene Erhöhungsbetrag nicht mehr aus, um sämtliche Aktien auf den angestrebten vollen Euro-Betrag anzuheben. Die üblichen Optionsbedingungen bieten hiergegen keinen Schutz; zwar wird die Ausübung des Optionsrechts regelmäßig vor Hauptversammlungen für den Zeitraum zwischen dem letzten Hinterlegungstag für die Aktien und dem dritten Banktag nach der Hauptversammlung ausgeschlossen, doch ist damit der kritische Zeitraum nicht abgedeckt.

Satz 1 stellt deshalb für die Wirkung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, mit der die Aktien auf glatte Euro-Nennbeträge gestellt werden sollen, eine Fiktion auf: Aktien, die nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aus einem bedingten Kapital ausgegeben worden sind, gelten bis zur Eintragung des Kapitalerhebungsbeschlusses in das Handelsregister nicht als ausgegeben. Der Ablauf des Geschäftsjahres ist als Stichtag gewählt, weil der Vorstand gemäß § 201 AktG die Zahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgegebenen Bezugsaktien zum Register anmelden muß, so daß für diesen Zeitpunkt zwecks Berechnung des erforderlichen Kapitalerhöhungsbetrages eine feste Aktienzahl bekannt ist. Die Hauptversammlung und das Registergericht können sich bei ihrer Beschußfassung bzw. bei der Prüfung und Eintragung des Beschlusses an dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Status des Grundkapitals orientieren. Die Wirksamkeit der Kapitalerhöhung durch Anhebung und Glättung der Aktiennennbeträge wird durch die zwischenzeitlich ausgegebenen Aktien nicht beeinträchtigt.

Diese Aktien werden nach Satz 2 ebenso wie die künftig aus dem bedingten Kapital noch auszugebenden Bezugsaktien mit ihren Nennbeträgen entsprechend angepaßt, also auf glatte Euro-Beträge gestellt, ohne daß hierfür ein diesbezüglicher besonderer Beschuß der Hauptversammlung erforderlich wäre. Die Rechtsbeziehungen zu den Bezugsrechtinhabern werden durch § 216 Abs. 3 Satz 1 AktG angepaßt, das bedingte Kapital erhöht sich gemäß § 218 Satz 1 AktG; eine Unterpriorität wird durch die eventuelle Pflicht zur Bildung einer Sonderrücklage nach § 218 Satz 2 AktG verhindert.

Die mit einem bedingten Kapital verbundene Problematik verborgener Kapitalerhebungen stellt sich, wenngleich in abgeschwächter Form, auch bei der Kapitalherabsetzung. Zwar muß der Herabsetzungsbeschuß der Hauptversammlung die Höhe des Herabsetzungsbetrages nicht genau beziffern, sondern

es reicht Bestimmbarkeit aus (wie sie mit der Nennung eines konkreten Betrages je ausgegebener Aktie vorläge). Bei der Eintragung in das Handelsregister und deren Bekanntmachung ist jedoch nach § 181 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 AktG die herabgesetzte Ziffer des Grundkapitals anzugeben. Für die diesbezüglichen Berechnungen ist nach Satz 1 wie bei der Kapitalerhöhung an den Status des Grundkapitals zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres anzuknüpfen. Diese Regel soll schließlich auch für sonstige Fälle gelten, in denen die Umstellung auf den Euro und eine Glättung der Nennbeträge mit der Änderung von Satzungsbestimmungen über die Höhe des Grundkapitals oder die Zahl der Aktien verbunden ist (z. B. für die Teilung von Aktien nach Absatz 2 Satz 2, die eine Änderung der Satzungsbestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 4 erfordert).

Absatz 5 erweitert die umwandlungsfähigen Rücklagen abweichend von § 208 Abs. 1 Satz 2 und § 150 Abs. 3 AktG um Kapitalrücklage und gesetzliche Rücklage, auch soweit sie 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Damit soll dem hohen Kapitaländerungsbedarf insbesondere bei Gesellschaften mit 5-DM-Aktien Rechnung getragen werden. Ein Nachteil für die Gesellschaftsgläubiger ist mit der Umwandlung der Rücklagen in noch strenger gebundenes Grundkapital nicht verbunden.

Absatz 6 Satz 1 ermöglicht die Kraftloserklärung der im Umlauf befindlichen Aktienurkunden über die auf glatte Euro-Beträge umgestellten Anteile. Während sonst § 73 Abs. 1 Satz 2 AktG eine Kraftloserklärung zwecks Neustückelung des Grundkapitals nicht ermöglicht, steht hier die Änderung der Nennbeträge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung der neuen Währung und ist vom Gesetzgeber angeordnet. Bei dieser Sachlage sollen die Gesellschaften jedenfalls die Möglichkeit erhalten, ggf. irreführende umlaufende Aktienurkunden für kraftlos zu erklären. Für die Ausgabe neuer Urkunden anstelle der für kraftlos erklärten Papiere durch die Gesellschaft sind Satzungsbestimmungen nach § 10 Abs. 5 AktG zu beachten. Diese Vorschrift ermöglicht es u. a., den Anspruch auf Einzelverbriefung auf die Lieferung der in der Satzung vorgesehenen Mehrfachurkunden zu beschränken. Soweit Urkunden mit den alten DM-Nennbeträgen weiter verwendet werden, können sie nach dem Vorbild der Nennbetragsherabsetzung von 50 DM auf 5 DM als Sammelurkunden über eine Mehrzahl von Euro-Aktien verstanden werden: Eine Urkunde über eine Aktie im Nennbetrag von ehemals 5 DM würde so nach Umstellung und Aufrundung mittels Kapitalerhöhung auf 3 Euro sowie anschließender Aktienteilung zu einer Sammelurkunde über 3 Aktien im Nennbetrag von je 1 Euro.

Wenn nach Satz 2 die aktienrechtlichen Vorschriften im übrigen unberührt bleiben, so bedeutet dies u. a., daß der Anmeldung eines Kapitalerhebungsbeschlusses zum Handelsregister nach § 210 AktG auch die Neufassung des Satzungstextes nebst notarieller Vollständigkeitsbestätigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG beizufügen ist, weil mit der Eintragung das Grundkapital erhöht (§ 211 Abs. 1 AktG) und damit der Satzungstext unrichtig wird; die Verfahrens-

erleichterung des Absatzes 1 Satz 3 findet hier keine Anwendung, sondern beschränkt sich auf die reine Umstellung ohne Kapitaländerung.

Zu Nummer 5 (§ 28 EGAktG)

Die Bestimmung ist obsolet, da bergrechtliche Gewerkschaften nicht mehr bestehen.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 5 GmbHG)

Die Änderung ermöglicht konstitutiv die Gründung von GmbH mit Stammkapital und Stammeinlagen in Euro.

Eine inhaltliche Erhöhung des Mindeststammkapitals erscheint nicht geboten, wohl aber kann der Mindestgeschäftsanteil durch die Absenkung von 500 DM auf 100 Euro kleiner geschnitten werden.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2 GmbHG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Umformulierung.

Zu Nummer 3 (§ 47 Abs. 2 GmbHG)

Näherungsweise Umrechnung.

Zu Nummer 4 (§ 57 h Abs. 1, § 58 a Abs. 3 Satz 2 und 3 GmbHG)

Die Beibehaltung der Betragsziffer bei Änderung der Währungsbezeichnung führt zu einer Wertanhebung. Damit sollen künftig Zwerganteile unter 50 Euro vermieden werden.

Zu Nummer 5 (§ 86 GmbHG)

Die Vorschrift enthält die Überleitungsregeln zur Umstellung auf den Euro und zur Anpassung der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Sie bildet das Gegenstück zu den Ergänzungen der §§ 1 bis 4 EGAktG.

Absatz 1 erfaßt die zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion bestehenden oder zumindest zum Handelsregister angemeldeten Gesellschaften und sieht für diese grundsätzlich das Fortgelten der bisherigen Regeln über Betrag und Einteilung des Kapitals vor.

Satz 1 ermöglicht den Altgesellschaften, die Kapitalnennbeträge weiterhin in Deutscher Mark auszu drücken. Dies gilt nicht nur während des Übergangszeitraums, sondern auch darüber hinaus. Die entsprechende Vorschrift bei der Aktiengesellschaft ist § 1 Abs. 2 Satz 1 EGAktG.

Satz 2 vervollständigt den Bestandsschutz für die vorhandene Kapitaleinteilung der Altgesellschaften, indem abweichend von den Änderungen in § 5 Abs. 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 2 sowie §§ 57 h und 58 a GmbHG die bislang geltenden Beträge weiter für maßgeblich erklärt werden (entsprechend § 2 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 EGAktG). Praktische Bedeutung hat dies beispielsweise für die Teilung von Geschäftsanteilen,

bei der gemäß § 17 Abs. 4 GmbHG die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen entsprechende Anwendung finden; somit können die auf glatte DM-Beträge lautenden Geschäftsanteile bei Altgesellschaften unverändert geteilt und veräußert werden, ohne daß zuvor eine Anpassung der Nennbeträge an die neuen Euro-Einheiten erforderlich wäre. Auch Kapitaländerungen sind während des Übergangszeitraums noch im Rahmen der bislang gültigen Betragsstufen möglich (bei der Aktiengesellschaft § 3 Abs. 2 Satz 1 EGAktG).

Das Vorstehende gilt nach Satz 3 auch dann, wenn die GmbH ihr Kapital auf Euro umgestellt, d. h. in ihrer Satzung die auf DM lautenden Beträge durch die zum festgelegten Umrechnungskurs ermittelten gebrochenen Euro-Beträge ersetzt hat (bei der Aktiengesellschaft entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 EGAktG). Rundungsdifferenzen dürften bei der GmbH wegen der geringen Zahl der zudem im Betrag unterschiedlichen Geschäftsanteile und des damit im Vergleich zur Aktiengesellschaft fehlenden oder erheblich schwächeren Multiplikatoreffektes keine praktische Bedeutung erlangen. Eine rundungsbedingte Abweichung des Stammkapitals von der Summe der selbständig gerundeten Nennbeträge der Geschäftsanteile kann praktisch allenfalls wenige Cent betragen. Dies wäre auch rechtsdogmatisch kein Problem, weil das GmbH-Recht – anders als das Aktienrecht – eine solche Diskrepanz außerhalb der Gründung und Kapitalerhöhung (§ 5 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 4 GmbHG) hinnimmt (vgl. Hachenburg/Ulmer, GmbHG, § 34 Rn. 62 zu den Wirkungen der Einziehung eines Geschäftsanteils). Eine Rundung der Nennbeträge der Geschäftsanteile kann daher unbedenklich erfolgen.

Nach Satz 4 müssen die Nennbeträge von Stammkapital und Geschäftsanteilen allerdings spätestens dann auf glatte Euro-Beträge gestellt werden, wenn die Gesellschaft nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Kapitaländerung eintragen lassen möchte (entsprechend § 3 Abs. 5 Satz 4 EGAktG für die kleine Aktiengesellschaft). Die Teilbarkeit durch 10 und der Mindestbetrag von 50 Euro entsprechen der Regelung bei Kapitaländerungen (§ 57 h Abs. 1 Satz 2, § 58 a Abs. 3 Satz 2 GmbHG). Wegen des kleinen Teilungsfaktors von 10 und den verhältnismäßig groß geschnittenen GmbH-Geschäftsanteilen (verglichen etwa mit der 5-DM-Aktie) ist der für die Glättung der Nennbeträge erforderliche Kapitaländerungsbedarf gering.

Absatz 2 betrifft die Neugründung von Gesellschaften während der Übergangszeit. Sie muß wegen der europarechtlich vorgegebenen Wahlfreiheit zwischen den Währungsbezeichnungen auch noch in Deutscher Mark möglich sein (Satz 1). Hierfür gelten allerdings nach Satz 2 bereits die neuen Beträge des geänderten § 5; dies kann zwar vorübergehend zu gebrochenen DM-Zahlen führen, die sich aber mit Ablauf des Übergangszeitraums in glatte Euro-Beträge wandeln (entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 3 EGAktG).

Absatz 3 enthält einige Erleichterungen des Umstellungsverfahrens (dazu bei der Aktiengesellschaft § 4 EGAktG).

Satz 1 betrifft die bloße Umstellung der Stammkapitalziffer und der Nennbeträge der Geschäftsanteile auf den Euro im Wege der Umrechnung zu dem festgelegten Kurs durch entsprechende Umschreibung der einschlägigen Satzungsbestimmungen. Weil diese Satzungsänderung im wesentlichen formaler Natur ist, kann auf die in § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG sonst vorgeschriebene Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zwecks Erleichterung der Beschlußfassung verzichtet werden; die Umstellung soll durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter nach § 47 GmbHG möglich sein (zum Vergleich: bei der Aktiengesellschaft Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher Kapitalmehrheit bzw. nach Ablauf der Übergangszeit ggf. des Aufsichtsrats, § 4 Abs. 1 EGAktG). Da § 53 Abs. 2 Satz 1 insgesamt für nicht anwendbar erklärt wird, ist auch die notarielle Beurkundung des formal satzungsändernden Beschlusses entbehrlich; dies entspricht der Regelung bei der kleinen Aktiengesellschaft.

Eine weitere Verfahrenserleichterung bringt Satz 2, der für die reine Umstellung auf die Formerfordernisse des § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GmbHG verzichtet.

Satz 3 betrifft Kapitaländerungen zum Zwecke der Glättung der Nennbeträge im Sinne von Absatz 1 Satz 4. Dafür sind von der Aktiengesellschaft (§ 4 Abs. 2 EGAktG) abweichende Sonderregelungen vorgesehen. Eine Erleichterung der Beschlußfassung durch Absenkung des Quorums scheint hier nicht angezeigt. Denn die GmbH ist, anders als nach § 3 Abs. 5 Satz 1 EGAktG die börsennotierte Aktiengesellschaft, nicht zur Anpassung der Nennbeträge innerhalb einer bestimmten Frist gezwungen, und während die (noch) nicht börsennotierte Aktiengesellschaft die Nennbeträge jedenfalls dann anpassen muß, wenn sie ihre Aktien an der Börse plazieren will, ist die GmbH schon als Rechtsform nicht zum Börsenhandel bestimmt.

Erleichtert wird allerdings eine Glättung der Nennbeträge durch Kapitalherabsetzung, wenn das Stammkapital sogleich wieder durch eine Barkapitalerhöhung auf zumindest den früheren Betrag (genau genommen wegen der Glättung auf einen höheren vollen Euro-Betrag) angehoben wird und die Einlagen in voller Höhe geleistet sind. Hier ist eine Gefährdung der Gläubiger nicht zu befürchten, so daß auf das Aufgebotsverfahren und die Sperrfrist des § 58 Abs. 1 GmbHG verzichtet werden kann. Anders als bei der Aktiengesellschaft stehen EG-rechtliche Vorschriften hier nicht entgegen. Allerdings ist der für eine Glättung der Nennbeträge erforderliche Kapitalbedarf so gering (dazu oben zu Absatz 1 Satz 4), daß außerhalb einer Sanierungslage regelmäßig das Mittel einer Kapitalerhöhung zur Verfügung stehen dürfte. Schließlich ist es hier, anders als in § 4 Abs. 3 Satz 2 EGAktG, auch nicht erforderlich, eine Kapitalerhöhung im Wege der Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile besonders vorzusehen, weil diese Möglichkeit insbesondere nach § 57 h Abs. 1 Satz 1 für die GmbH bereits nach geltendem Recht eröffnet ist.

Zu § 4 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Entsprechend den Regelungen im Aktiengesetz und im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Umstellung auf Euro-Beträge auch im Umwandlungsgesetz vorzunehmen, soweit es dort um die Beteiligung von Kapitalgesellschaften an Umwandlungsvorgängen geht.

Zu Nummer 1 (§§ 46 Abs. 1, § 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 UmwG)

Die Umstellung von 50 Deutschen Mark auf 50 Euro und die Beibehaltung des Divisors „10“ bewirken eine Anhebung des Mindestnennbetrages der zu gewährenden GmbH-Anteile auf nahezu das Doppelte. Die Erhöhung verfolgt das Ziel, zu kleine GmbH-Geschäftsanteile zu vermeiden und steht damit im Einklang mit den Regelungen über die Mindestgeschäftsanteile bei Kapitaländerungen in § 57 h Abs. 1 Satz 2 und § 58 a Abs. 3 Satz 2 GmbHG.

Zu Nummer 2 (§ 241 Abs. 1 UmwG)

Die Vorschrift geht noch von dem bis zum Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz gültigen Mindestnennbetrag einer Aktie in Höhe von 50 DM aus. Sie soll verhindern, daß durch die Festsetzung höherer Aktiennennbeträge die Beteiligung eines jeden GmbH-Gesellschafters mit seinem gesamten Anteil beeinträchtigt wird. Die Zulassung von Aktien mit dem Nennbetrag von 1 Euro durch die Änderung des § 8 AktG macht eine Anpassung der Nennbetragsgrenze erforderlich. Auf die ausdrückliche Angabe des Mindestnennbetrages kann künftig verzichtet werden, da bei Nennbeträgen von 1 Euro ein Beteiligungsverlust der bisherigen GmbH-Gesellschafter ohnehin ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 3 (§ 243 Abs. 3 UmwG)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich von Satz 2 auf den Formwechsel in eine GmbH beschränkt. Für diesen Fall besteht wegen des höheren Mindestnennbetrages nach § 5 GmbHG (in der Fassung dieses Entwurfs 100 Euro, Teilbarkeit durch 50) Bedarf für eine Sonderregelung, die mit §§ 46, 54 und 55 UmwG parallel läuft. Für den umgekehrten Fall des Formwechsels in eine AG oder KGaA besteht für einen dem Vorbild der GmbH folgenden Mindestbetrag von 50 Euro, auf den die Aktien gestellt sein müssen, wegen der in dem Entwurf vorgesehenen Zulassung der 1 Euro-Aktie keine Notwendigkeit. Eine besondere Regelung für diesen Formwechsel ist entbehrlich, denn es gilt gemäß § 197 Satz 1 UmwG allgemeines Aktienrecht und damit auch der Mindestnennbetrag von 1 Euro nach § 8 Abs. 1 AktG.

Zu Nummer 4 (§ 258 Abs. 2 UmwG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift schafft gegenüber dem höheren Mindestnennbetrag von 100 Euro (§ 5 GmbHG) eine die Umwandlung erleichternde Sonderregelung nach dem Vorbild von § 243 Abs. 3 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Mit der Zulassung der 1-Euro-Aktie ist die in § 258 Abs. 2 UmwG bisher eingeräumte Möglichkeit, einem Genossen als Aktionär nur ein Teilrecht im Nennbetrag von 10 DM zu gewähren, überholt. Auch mit einem sehr kleinen Beteiligungsbetrag kann der Genosse aufgrund der Herabsetzung des Mindestnennbetrags ein Vollrecht erhalten. Auf jeden Genossen als Aktionär kann und muß danach mindestens eine volle Aktie entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 263 UmwG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll die Vorschrift besser an den geänderten § 258 Abs. 2 UmwG angepaßt werden. Beim Formwechsel in die GmbH stand schon bisher die alternative Zulassung eines möglichst hohen Teils eines Geschäftsanteils nicht in Einklang mit der eindeutigen Regelung in jener Bestimmung, wonach jedem Genossen ein durch 10 teilbarer Geschäftsanteil von mindestens 50 DM zu gewähren ist. Die Bildung von Teilrechten soll insoweit also erst gar nicht möglich sein.

Teilrechte können dagegen u.U. beim Wechsel in eine Aktiengesellschaft trotz der Herabsetzung des Aktienmindestnennbetrages auf 1 Euro entstehen, wenn sich bei der Berechnung des Beteiligungsverhältnisses freie Spitzen ergeben. Um dies nach Möglichkeit zu vermeiden, sieht die Bestimmung vor, daß über die bereits durch § 258 Abs. 2 UmwG vorgeschriebene Mindestbeteiligung jedes Genossen mit einer Aktie hinaus auch im übrigen möglichst nur volle Anteile gebildet werden sollen.

Zu Buchstabe b

Für den Formwechsel in eine GmbH erfolgt die Umstellung der Beträge in Parallele zu § 5 Abs. 1 GmbHG. Für den Formwechsel in die AG/KGaA erfolgt die Umstellung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu Nummer 6 (§ 273 UmwG)

Die Änderung entspricht der Parallelregelung in § 258 Abs. 2 UmwG (siehe oben Nummer 4).

Zu Nummer 7 (§ 276 Abs. 2 UmwG)

Die Aufhebung trägt der Änderung des § 273 UmwG Rechnung (siehe oben Nummer 6).

Zu Nummer 8 (§ 291 Abs. 2 UmwG)

Die Änderung entspricht den Parallelregelungen in § 258 Abs. 2 und § 273 UmwG (siehe oben Nummern 4 und 6).

Zu Nummer 9 (§ 294 UmwG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift soll an die Änderung des § 291 Abs. 2 UmwG (siehe oben Nummer 8), wonach auf jedes Mitglied mindestens eine volle Aktie entfallen muß,

und an die Parallelregelung in § 263 Abs. 2 Satz 2 UmwG (siehe oben Nummer 5 Buchstabe a) angepaßt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 276 Abs. 2 Satz 2 UmwG (siehe oben Nummer 7).

Zu Nummer 10 (§ 318 UmwG)

Der neue Absatz 2 als Übergangsvorschrift für das Umwandlungsrecht unterscheidet danach, ob die Umwandlung zur Neugründung eines Rechtsträgers bzw. zum Wechsel in eine neue Rechtsform führt (Satz 2) oder ob sie ohne solche Strukturänderungen erfolgt (Satz 1).

Bei der letztgenannten Gruppe handelt es sich insbesondere um die Fälle der Verschmelzung durch oder der Spaltung zur Aufnahme. Die aufnehmenden Kapitalgesellschaften, die bei Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion bestehen, haben nach den Überleitungsregeln des Aktien- und GmbH-Rechts Bestandsschutz für ihr Kapital und dessen Nennbetragseinteilung (§ 3 Abs. 2 EGAktG, § 86 Abs. 1 GmbHG). Die Aufnahme des übertragenden Rechtsträgers ist kein Anlaß, die übernehmende Gesellschaft zur Umstellung ihres Kapitals auf den Euro und Glättung ihrer Nennbeträge zu zwingen. Dies gilt auch, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft zur Durchführung der Umwandlung während des Übergangszeitraums ihr Kapital erhöht, denn nach § 3 Abs. 2 Satz 1 EGAktG und § 86 Abs. 1 Satz 2 GmbHG dürfen die zur Durchführung der Kapitalerhöhung ausgegebenen Anteile ebenfalls noch auf die bislang zulässigen Nennbeträge lauten. In diesen Fällen muß nach Satz 1 folgerichtig für die Festsetzung der Nennbeträge der Anteile der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die den Anteilinhabern des übertragenden Rechtsträgers zu gewähren sind, noch die bis zum Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion geltende Nennbetragsstufung maßgeblich sein (d.h. § 46 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 3 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 2 UmwG in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung).

Erst wenn nach Ablauf der Übergangszeit die Umwandlung von einer Kapitalerhöhung begleitet wird, muß diese gemäß § 3 Abs. 5 EGAktG und § 86 Abs. 1 Satz 4 GmbHG mit der Umstellung des Kapitals und Anpassung der Nennbeträge an das neue Euro-Betragsraster verbunden werden. Dies führt dazu, daß die Anteile der übernehmenden Gesellschaft nicht mehr der bisherigen Nennbetragseinteilung entsprechen, so daß Satz 1 keine Anwendung mehr findet und die ab 1. Januar 1999 geltenden Euro-Beträge maßgeblich sind. Entsprechendes gilt, wenn die übernehmende Gesellschaft freiwillig vorzeitig schon während des Übergangszeitraums auf die neuen Euro-Nennbeträge umstellt.

In den Fällen der Umwandlung durch oder zur Neugründung eines Rechtsträgers oder des Wechsels in eine neue Rechtsform verweist das Umwandlungsgesetz auf die für den neuen Rechtsträger oder die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften (§ 36

Abs. 2, § 135 Abs. 2, § 197 UmwG). Auch für die Umstellung auf den Euro ist es sachgerecht, diese Fälle als Neugründung zu behandeln. Denn nicht nur bei der Gründung eines neuen Rechtsträgers, sondern auch beim Formwechsel von einer Nicht-Kapitalgesellschaft in eine AG, KGaA oder GmbH muß ein Grund- oder Stammkapital erst noch geschaffen und in Anteile zerlegt werden. Beim Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform wiederum besteht zwar bereits ein solches Gesellschaftskapital, doch bedeutet der Formwechsel eine so weitgehende strukturelle Umgestaltung, daß er einer Neugründung gleichzusetzen ist, zumal er ohnehin meist mit der Neufestsetzung der Anteilsnennbeträge und mit Kapitalmaßnahmen verbunden sein wird.

Demgemäß nimmt Satz 2 für solche Umwandlungsfälle nach dem 31. Dezember 1998, wenn sie nicht bereits bis zu diesem Zeitpunkt zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind – insoweit soll nach dem 2. Halbsatz noch bisheriges Gründungsrecht gelten –, ausdrücklich auch die Überleitungsvorschriften zur Einführung des Euro im EGAktG und GmbHG in Bezug. Das bedeutet: Der während der Übergangszeit eingetragene neue Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform kann Kapital und Anteile zwar noch in DM benennen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 EGAktG, § 86 Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Für die Nennbeträgeinteilung gelten aber schon die neuen Euro-Beträge, die dann zum festgelegten Kurs in DM umzurechnen sind (§ 3 Abs. 3 EGAktG, § 86 Abs. 2 Satz 2 GmbHG); hierzu zählen auch die Vorschriften des Umwandlungsrechts, die, wie § 243 Abs. 3 Satz 2 oder § 263 Abs. 3 Satz 1 und 2 UmwG, als Sonderregeln den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen vorgehen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums dürfen Umwandlungen nur noch in Euro eingetragen werden.

Für die Änderung des Grundkapitals, die erforderlich ist, um die Nennbeträge der Gesellschaft neuer Rechtsform auf glatte Zahlen zu stellen, werden in Satz 2 auch die in den gesellschaftsrechtlichen Überleitungsvorschriften zugelassenen Erleichterungen für anwendbar erklärt.

Zu § 5 (Änderung der Handelsregisterverfügung)

Ab dem Beginn der dritten Stufe der Währungsunion am 1. Januar 1999 können das Stammkapital im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie das Grundkapital in der Satzung einer Aktiengesellschaft von den Gesellschaftern bzw. Gründern statt in DM auch in Euro festgelegt werden. Bestehende Kapitalgesellschaften sollen ab diesem Zeitpunkt ihr Grund- oder Stammkapital auf Euro umstellen können. Wählen die Beteiligten diese Option, sollten die Kapitalbeträge dieser Gesellschaften dann auch in Euro in das Handelsregister eingetragen werden. Dies hat den Vorteil, daß für die Registereintragungen keine Umrechnungen in DM vorgenommen werden müssen und daß die fakultativen Eintragungen in Euro ab dem 1. Januar 1999 dazu beitragen, den „Altbestand“ an auf DM lautenden Eintragungen zum 1. Januar 2002, dem Ende der Übergangsphase, zu verringern und damit die Belastung für die Registergerichte zum Ende der Über-

gangsphase zu reduzieren. Die beiden Muster für das Registerblatt der Abteilung B (Anlage 3 zu § 39 und Anlage 5 zu § 50 Abs. 2 der Handelsregisterverfügung) sind daher anzupassen, indem die Angabe „DM“ in der Spaltenüberschrift gestrichen wird. Die Währungsbezeichnung „DM“ oder „Euro“ ist dann jeweils dem in der Spalte einzutragenden Geldbetrag hinzuzufügen.

Zu § 6 (Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

Zu Nummer 1 (§ 53 GenG)

Die Änderung des § 53 Abs. 1 Satz 2 GenG dient zum einen dem Zweck, auch in Zukunft bei der Abgrenzung der Fälle, in denen die genossenschaftliche Pflichtprüfung jährlich vorzunehmen ist, an einen runden Betrag anzuknüpfen. Zum anderen soll durch die mit der bloßen Änderung der Währungsbezeichnung verbundene deutliche Erhöhung der Schwelle von 2 Mio. DM den veränderten Bedingungen seit der letzten Anhebung der Schwelle im Jahre 1985 Rechnung getragen werden. Bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro handelt es sich um kleinere Unternehmen, für die eine jährliche Prüfung eine erhebliche Kostenbelastung darstellt. Es erscheint vertretbar, bei diesen Genossenschaften ein 2-Jahresrhythmus für die Prüfung zuzulassen, zumal davon ausgegangen werden kann, daß die genossenschaftlichen Prüfungsverbände aufgrund ihrer Betreuungsfunktion Prüfungen in kürzeren Abständen vornehmen werden, wenn dies ausnahmsweise wegen besonderer Umstände erforderlich erscheint.

Zu Nummer 2 (§ 164 GenG)

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll den Genossenschaften ermöglicht werden, die Umstellung der Geschäftsanteile auf den Euro nach einem vereinfachten Verfahren vorzunehmen. Die Regelung knüpft im wesentlichen an die für Aktiengesellschaft und GmbH in § 4 EGAktG, § 86 GmbHG und Artikel 45 EGHGB vorgesehenen Vorschriften an.

Absatz 1 enthält Erleichterungen für die Beschlußfassung der Generalversammlung über die Umstellung auf den Euro. Satz 1 betrifft die bloße Umstellung des nach § 7 Nr. 1 GenG im Statut festzulegenden Betrags des Geschäftsanteils auf den Euro im Wege der Umrechnung zu dem festgelegten Kurs. Auf die für eine solche Änderung des Status nach § 16 Abs. 4 GenG vorgeschriebene Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen kann bei dieser formalen Änderung verzichtet werden; die Umstellung soll durch einfachen Mehrheitsbeschluß (§ 43 Abs. 2 GenG) möglich sein. Satz 2 berücksichtigt, daß es in aller Regel zweckmäßig ist, eine Umstellung der Geschäftsanteile auf den Euro mit einer Glättung der Euro-Beträge, möglichst auf einen durch zehn teilbaren Betrag, zu verbinden. Eine Erleichterung der Beschlußfassung hierzu erscheint dann vertretbar, wenn die Glättung durch Herabsetzung des Geschäftsanteils vorgenommen wird; dagegen ist § 16 Abs. 2 GenG anzuwenden und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn mit der Glättung eine Erhöhung

des Geschäftsanteils verbunden ist. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 GenG zum Schutz der Gläubiger bei Herabsetzung des Geschäftsanteils sind auch in den Fällen des Satzes 2 zu beachten. In Satz 3 wird klargestellt, daß auch für die Eintragung der Umstellung in das Genossenschaftsregister die für Satzungsänderungen maßgeblichen Vorschriften des § 16 Abs. 5 und 6 über die Anmeldung und Eintragung gelten.

Die Erleichterung nach Absatz 2 Satz 1 der Eintragungen in das Genossenschaftsregister entspricht der Parallelregelung des Artikels 45 Abs. 1 Satz 1 EGHGB. Auf das Erfordernis nach § 157 GenG, Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, kann verzichtet werden, wenn die einzutragende Statutsänderung sich auf die bloße Umrechnung des DM-Betrags des Geschäftsanteils in den Euro-Betrag beschränkt. Ist mit der Umwandlung eine Veränderung der Höhe des Geschäftsanteils verbunden, entfällt diese Befreiung.

Aus § 156 Abs. 1 Satz 2 GenG ergibt sich, daß eine Bekanntmachung der Eintragung des Umstellungsbeschlusses nicht erforderlich ist, sofern er nicht mit einer Herabsetzung des Geschäftsanteils verbunden ist. Eine Ausnahmvorschrift entsprechend Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 EGHGB erübrigt sich daher für das Genossenschaftsregister.

Die Festgebühr nach Artikel 45 Abs. 2 EGHGB für Eintragungen in das Handelsregister, welche die Umstellung auf Euro betreffen, soll nach Absatz 2 Satz 2 auch für entsprechende Eintragungen in das Genossenschaftsregister gelten.

Zu § 7 (Änderung des D-Markbilanzgesetzes)

Das GenG schreibt für die Genossenschaften weder ein bestimmtes Kapital noch einen Mindestbetrag für die Geschäftsanteile vor. Die Höhe des Geschäftsanteils, d. h. des Betrags, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können, ist nach § 7 Nr. 1 GenG im Statut der Genossenschaft zu bestimmen.

Eine Sonderregelung ist im Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 über die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten. Um zu vermeiden, daß sich infolge der Umstellung auf D-Mark bei der Neufestsetzung für die Geschäftsanteile krumme Beträge ergeben, wurde in § 64 Abs. 2 festgelegt, daß die Geschäftsanteile mindestens eine DM betragen und auf volle DM lauten müssen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Umstellungsbedarfs im Gesellschaftsrecht bei der Einführung des Euro sind Zweifel darüber aufgetreten, ob es sich bei dieser Vorschrift um eine obsolet gewordene Sonderregelung für die Währungsumstellung von 1949 handelt oder ob die Genossenschaften danach generell verpflichtet sind, bei der Festsetzung des Geschäftsanteils die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 zu beachten. Das Schrifttum geht überwiegend davon aus, daß diese Vorschrift auch heute

noch anzuwenden ist. Nach dieser Rechtsauffassung wäre es den Genossenschaften verwehrt, bereits vor dem 1. Januar 2002 für den Übergangszeitraum die Geschäftsanteile auf Euro umzustellen.

Um Zweifel darüber auszuschließen, daß den Genossenschaften diese Möglichkeit eröffnet sein soll, sieht Artikel 3 § 7 die Aufhebung dieser Regelung des D-Markbilanzgesetzes vor. Damit wird klargestellt, daß für die Festsetzung der Geschäftsanteile ausschließlich § 7 Nr. 1 GenG maßgeblich ist, insoweit also Satzungsfreiheit besteht. Erleichterungen für die Umstellung der Geschäftsanteile auf Euro enthält der neue § 164 GenG (Artikel 3 § 6 des Entwurfs).

Da auch die übrigen Vorschriften des Abschnitts IV des D-Markbilanzgesetzes inzwischen obsolet geworden sind, kann dieser Abschnitt insgesamt aufgehoben werden.

Zu § 8 und 9 (Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes)

Die Halbierung der Betragszahlen führt zu einer näherungsweise Beibehaltung der bisherigen Schwellenwerte. Da es sich um keine Währungsvorschriften, sondern um bloße Wertangaben handelt, gelten die neuen Euro-Schwellenwerte ebenso wie § 95 AktG unter Anwendung des festgelegten Umrechnungskurses auch für Gesellschaften, deren Kapital noch in Deutscher Mark denominated ist.

Zu Artikel 4 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bilanzrechts)

Zu § 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 244 HGB)

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 tritt der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, dadurch wird allerdings nicht automatisch die Denominierung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente geändert. Diese automatische Umstellung findet vielmehr erst am Ende der Übergangszeit statt. Der nationale Gesetzgeber hat in der Übergangszeit die Möglichkeit, die Verwendung des Euro fakultativ neben der Verwendung der bisherigen nationalen Währungseinheit zuzulassen.

In Ausübung dieser dem nationalen Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit und entsprechend dem allgemein für die Einführung des Euro geltenden Grundsatz „Kein Zwang, keine Behinderung“ soll den Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie in Euro oder in DM bilanzieren wollen. In § 244 HGB wird hierbei zunächst vorgesehen, daß der Jahresabschluß künftig in Euro aufzustellen ist. In Artikel 42 Abs. 1 EGHGB wird dann ergänzend vorgesehen, daß die Unternehmen bis zum Ende des Übergangszeitraums wahlweise den Jahresabschluß auch in DM aufstellen können. Dieses Wahlrecht soll den Unternehmen größtmöglichen Spielraum geben. Unternehmen, die z. B. wegen ihrer internationalen

Geschäftstätigkeit oder aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ihre Bilanz in Euro aufstellen wollen, wird diese Möglichkeit eingeräumt. Anderen Unternehmen, die von der Möglichkeit der Euro-Bilanzierung zunächst keinen Gebrauch machen wollen, weil sie z. B. keine oder wenig internationale Geschäftstätigkeit ausüben und ihre Geschäftsvorfälle buchhaltungsmäßig ausschließlich in DM erfassen, wird ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, die für sie vorteilhafte Form der Bilanzierung in DM bis zum Ende der Übergangsphase auszuüben. Aus handelsrechtlicher Sicht besteht kein Anlaß, die Handlungsfreiheit der Unternehmen in diesem Punkt einzuschränken. Aus diesem Grunde haben die Unternehmen auch die Wahl, ihren Konzernabschluß in Euro und ihren Einzelabschluß in DM aufzustellen oder umgekehrt. Besondere Regeln über die Buchführung sind nicht erforderlich, weil handelsrechtlich bisher schon die Buchführung in DM nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Das vorgesehene Wahlrecht entspricht der Auffassung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission. Bei den Beratungen im Kontaktausschuß zu Fragen der Rechnungslegung wurde ausdrücklich bekräftigt, daß die Mitgliedstaaten in der Übergangsphase ihren Unternehmen durch nationale Regelung erlauben können, den Jahresabschluß in Euro aufzustellen und zu veröffentlichen. Jedoch kann in dieser Phase keine zwingende Regelung erfolgen. Nach Ablauf der Übergangsphase hat die Aufstellung des Jahresabschlusses zwingend in Euro zu erfolgen.

Die Regelung gilt – ohne daß dies besonders im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden müßte – auch für die Rechnungslegungspflicht nach dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz). § 5 dieses Gesetzes verweist hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses auf § 242 HGB. Auch bisher schon bestand hierbei kein Zweifel, daß die Vorschrift des § 244 HGB ebenfalls für die nach dem Publizitätsgesetz zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen gilt.

Das handelsrechtliche Wahlrecht für die Aufstellung des Jahresabschlusses gilt auch für die Steuerbilanz. § 60 EStDV verlangt nicht, die Steuerbilanz zwingend in DM zu erstellen.

Zu Nummer 2 (§§ 284, 313 und 340h HGB)

Wegen der vorstehenden Änderung des § 244 HGB in Nummer 1 sind in § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie in § 340h Abs. 1 HGB entsprechende Folgeänderungen vorzunehmen.

Zu Nummer 3 (§ 328 Abs. 4 HGB)

Nachdem für ein nach dem 31. Dezember 1998 endendes Geschäftsjahr das Wahlrecht eingeräumt wird, entweder in Euro oder in DM zu bilanzieren, besteht keine Notwendigkeit mehr, die auf Artikel 8 der Richtlinie 90/604/EWG des Rates (sog. Mittelstandsrichtlinie) beruhende nunmehr obsoletere Regelung fortzuführen.

Zu § 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Artikel 42 EGHGB

Hinsichtlich der Bestimmung des Absatzes 1 wird zunächst auf die Begründung zu § 244 HGB verwiesen. Mit der Bestimmung, derzufolge die Neuregelung erstmals auf ein Geschäftsjahr anzuwenden ist, das nach dem 31. Dezember 1998 endet, wird an das im Bilanzrecht allgemein übliche Stichtagsprinzip angeknüpft. Die Unternehmen können von der Möglichkeit der Euro-Bilanzierung demgemäß immer dann Gebrauch machen, wenn der Bilanzstichtag mit dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zusammenfällt oder diesem Termin nachfolgt. Umgekehrt bleibt die Möglichkeit der DM-Bilanzierung solange bestehen, wie der betreffende Bilanzstichtag innerhalb der Übergangsphase liegt. Die Alternative, das Aufstellen des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses in Euro bereits dann zuzulassen, wenn zwar der Bilanzstichtag vor Beginn der dritten Stufe liegt, die Aufstellung des Jahresabschlusses aber erst nach diesem Termin liegt, erscheint nicht empfehlenswert. Hiergegen spricht zum einen das bereits erwähnte Stichtagsprinzip. Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Unternehmen für Geschäftsjahre, die vor dem Beginn der dritten Stufe enden, ihre gesamte Buchführung in DM und nicht in Euro aufgestellt haben. Es kommt hinzu, daß für die Aufstellung der Bilanz unterschiedliche Fristen gelten. Nach § 243 Abs. 3 HGB hat der Kaufmann den Jahresabschluß innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen; kleine Kapitalgesellschaften haben eine Frist von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag; die übrigen Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluß innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufstellen (§ 264 Abs. 1 HGB). Für Versicherungsunternehmen gilt gemäß § 341a Abs. 1 HGB wiederum eine besondere Frist (4 Monate). Ferner würde zusätzlicher Regelungsbedarf entstehen, um auch diejenigen Fälle abzudecken, in denen eine Bilanz verspätet aufgestellt wird.

Da davon ausgegangen werden kann, daß insbesondere die Mehrzahl mittelständischer und kleiner Unternehmen von dem Wahlrecht des Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch machen und ihren Jahresabschluß für ein letztmals im Jahr 2001 endendes Geschäftsjahr in Deutscher Mark aufstellen wird, ist durch Übergangsregeln Sorge zu tragen, daß nach den §§ 284, 313 und 340h HGB in Euro vorzunehmende Angaben bzw. Umrechnungen auch noch in Deutscher Mark erfolgen können.

Das auf der Mittelstandsrichtlinie beruhende Wahlrecht des § 328 Abs. 4 HGB, auch in der europäischen Währungseinheit zu bilanzieren, muß noch für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, unbeschadet der Aufhebung dieser Bestimmung gemäß Artikel 4 § 1 Nr. 3 weiterhin Geltung behalten.

Hinsichtlich der Umrechnung der Vorjahreszahlen ist eine besondere Regelung erforderlich, da es nicht selbstverständlich ist, daß DM-Vorjahreszahlen eben-

falls in Euro umzurechnen sind. Infolgedessen ist in Absatz 2 gesondert festzulegen, daß der Euro-Umrechnungskurs, der nach derzeitigem Stand erst mit Beginn der dritten Stufe festgelegt wird, hinsichtlich der Vorjahreszahlen auch auf bereits in der Vergangenheit liegende Wertverhältnisse anzuwenden ist. Diese Regelung ist für die Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen mit den aktuellen Bilanzzahlen unerlässlich. Die vorbezeichnete Regelung gilt auch für die in § 268 Abs. 2 HGB geregelte Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens „Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird es Unternehmen ermöglicht, in ihrer jeweiligen Bilanz das gezeichnete Kapital auch dann schon in Euro auszuweisen, wenn das gezeichnete Kapital noch nicht umgestellt worden ist. Die Regelung ist erforderlich, weil die Umstellung des Kapitals auf den Euro mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, insbesondere ein Beschluß der Gesellschafter herbeigeführt werden muß. Nach § 272 Abs. 1 HGB ist das gezeichnete Kapital dasjenige Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Die Regelung erlaubt die Fortführung in DM unbefristet, so daß z. B. die nächste Kapitalerhöhung abgewartet werden kann. Entsprechend der Regelung des Absatzes 3 Satz 1 soll eine Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses auch dann in DM zugelassen sein, wenn bereits vor dem Stichtag der Bilanzstellung das gezeichnete Kapital auf Euro umgestellt worden ist. Voraussetzung für den Ausweis des gezeichneten Kapitals in DM in der Hauptspalte ist jedoch in diesem Fall der Ausweis des bereits auf Euro umgestellten gezeichneten Kapitals in Euro in der Vorspalte der Bilanz. Es erscheint zweckmäßig, den Unternehmen in Anlehnung an andere Bestimmungen des HGB (z. B. § 268) auch die Möglichkeit einzuräumen, entsprechende Angaben im Anhang zu machen.

Zu Artikel 43 EGHGB

Mit der Bestimmung wird erreicht, daß Erträge, die sich aus der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse zum 1. Januar 1999 für die Währungen der Staaten, die an der dritten Stufe teilnehmen, bei Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten erst dann gewinnerhöhend berücksichtigt zu werden brauchen, wenn die betreffenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen des Unternehmens ausscheiden. Dies entspricht geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, wonach Gewinne aus Forderungen und Verbindlichkeiten erst mit ihrer Erfüllung ergebniswirksam werden. Eine besondere Regelung ist aus folgendem Grunde erforderlich:

Die Festlegung der Wechselkurse der nationalen Währungen der Staaten, die an der dritten Stufe teilnehmen, erfolgt zum 1. Januar 1999 unwiderruflich (Artikel 1091 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages). Sämtliche bestehenden Kursdifferenzen zwischen den Teilnehmerwährungen werden endgültig, da sie nicht mehr zu- oder abnehmen können. Demgemäß ist auch unter Berücksichtigung des Vorsichtsprin-

zips und des Prinzips der periodengerechten Zuordnung davon auszugehen, daß Kursdifferenzen bei monetären Posten realisiert sind. Diese Auffassung entspricht derjenigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission aufgrund entsprechender Beratungen im Kontaktausschuß. Monetäre Posten sind hierbei nach dem Verständnis der Kommission Barmittel sowie Aktiva und Passiva (einschließlich bilanzunwirksamer Posten), die in bestimmten oder zu bestimmenden Geldbeträgen ausstehen oder zu entrichten sind. Alle anderen Aktiva und Passiva sind nicht monetäre Posten. In Deutschland ist dies nicht nur die Auffassung der Bundesregierung, sondern auch die überwiegende Auffassung der beteiligten Kreise und insbesondere diejenige des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Erfolgsbeiträge sind hierbei bei denjenigen Posten zu berücksichtigen, deren Wert neben dem Bonitätsrisiko in erster Linie durch den Nominalwert und den Wechselkurs bestimmt wird. Dies gilt beispielsweise für Wertpapiere mit Forderungs- bzw. Verbindlichkeitscharakter (z. B. Anleihen, nicht jedoch Aktien oder Beteiligungen). Ferner kommt eine Realisierung wechselkursbedingter Erfolgsbeiträge bei Ansprüchen oder Verpflichtungen aus bestimmten Finanzderivaten in Betracht (z. B. Devisentermingeschäfte, Währungsswaps). Das Vorstehende gilt nicht nur für die Kursdifferenzen zwischen den Teilnehmerwährungen, sondern auch für die ECU. Da die ECU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro im Verhältnis 1:1 durch den Euro ersetzt wird, sind auch sämtliche Kursdifferenzen zwischen der ECU und den Teilnehmerwährungen realisiert.

Da die Realisierung durch die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse begründet ist und nicht von der im Jahresabschluß verwendeten Währungseinheit abhängt, tritt die Wirkung unabhängig davon ein, ob der Jahresabschluß für ein Geschäftsjahr ab 1999 in Euro oder in DM aufgestellt wird.

Demgemäß sind im Grundsatz alle Gewinne aus der Währungsumstellung von monetären Posten im o. g. Sinne sofort zu vereinnahmen. Auf der Aktivseite handelt es sich hierbei um Gewinne, die sich aufgrund einer umrechnungsbedingten Wertsteigerung gegenüber dem bisherigen Bilanzausweis ergeben. Auf der Passivseite handelt es sich um Gewinne, die auf einer entsprechenden Verminderung der ausgewiesenen Passiva beruhen. Es erscheint jedoch nicht angemessen, die sofortige erfolgswirksame Vereinnahmung auch bei wirtschaftlich und finanziell besonders bedeutsamen Bilanzposten zwingend vorzusehen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß es den Grundsätzen der Bewertung zu den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) bzw. des Vorsichtsprinzips (auf der Passivseite) entspricht, daß diese Erträge erst im Zeitpunkt der Erfüllung wirksam werden bzw. demjenigen Zeitpunkt, in dem die betreffenden Vermögensgegenstände oder Schulden aus anderen Gründen aus dem Vermögen des Unternehmens ausscheiden. Gemäß der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes, dem Privatsektor den Übergang auf den Euro durch die Einräumung von Wahlfreiheiten zu erleichtern, soll demgemäß für Forderungen, Auslei-

hungen und Verbindlichkeiten für die Unternehmen ein Wahlrecht vorgesehen werden, wonach die Gewinne als sofort erfolgswirksam behandelt oder aber in einen gesonderten Passivposten eingestellt werden. Unter den Begriff der Forderungen fallen hierbei auch die in § 266 Abs. 2 Buchstabe B Nr. IV HGB genannten Positionen Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben sowie Guthaben bei Kreditinstituten, auch soweit sie aufgrund von Formblattvorschriften von bestimmten Unternehmensarten (z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) in der Bilanzgliederung an anderer Stelle auszuweisen sind. Demgemäß besteht nur für den Kassenbestand als Barmittel im Sinne eines monetären Postens nicht die Möglichkeit, Umrechnungsgewinne in den gesonderten Passivposten einzustellen.

Die Regelung verhindert gleichzeitig, daß es zu beeinträchtigenden Liquiditätsabflüssen kommt. Auch die Kommission ist der Auffassung, daß eine sofortige Vereinnahmung nicht zwingend ist. Auf der Aktivseite ist die Regelung auf Ausleihungen und Forderungen im Sinne der o. g. Ausführungen beschränkt, da diese auf die Zahlung eines bestimmten (Fremdwährungs-)Betrages gerichtet sein werden.

Aus der Bezugnahme auf die betreffenden Bilanzposten ergibt sich, daß das Wahlrecht zur Einstellung in einen Passivposten nur für Gewinne aus bilanzwirksamen Ansprüchen und Verbindlichkeiten besteht.

Der Posten ist insoweit aufzulösen, als die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet ist, aus dem Vermögen des Unternehmens ausscheiden. Dies ist bei Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten insbesondere auch der Fall, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird und Erfüllung eintritt.

Verluste, die sich aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse ergeben, werden entsprechend den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen sofort erfolgswirksam.

Mit der vorgesehenen Bestimmung des § 6 d EStG-E wird sichergestellt, daß für die steuerliche Gewinnermittlung die gleichen Regeln gelten.

Zu Artikel 44 EGHGB

Mit der Regelung des Absatzes 1 soll es den Unternehmen ermöglicht werden, die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehenden Aufwendungen auf mehrere Jahre zu verteilen. Eine solche Verteilung auf mehrere Jahre ist nach den Bestimmungen der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) nur dann zulässig, wenn die betreffenden Aufwendungen als Herstellungskosten für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden können und anschließend abgeschrieben werden. Die bloße Verteilung von Aufwand über mehrere Jahre, soweit es sich nicht um Aufwendungen für einen (immateriellen) Vermögensgegenstand handelt, ist demgegenüber nicht zulässig. Diese Auffassung haben im Kontaktausschuß die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vertreten. Die Einführung des Euro, die ein außergewöhnliches Ereignis ist,

rechtfertigt es, hier eine Ausnahme von dem sonst in Deutschland zwingenden Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände zu machen. Bei sofortiger Erfolgswirksamkeit aller im Zusammenhang mit der Einführung des Euro entstehenden Kosten im Jahre ihres Entstehens könnte es anderenfalls bei einigen Unternehmen zu nicht unerheblichen Gewinneinbußen kommen. Dies würde insbesondere im internationalen Vergleich möglicherweise zu einem Wettbewerbsnachteil dieser Unternehmen führen. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände überwiegend zulässig; ohne entsprechende Ausnahmeregelung für deutsche Unternehmen könnte daher der Eindruck entstehen, daß für deutsche Unternehmen die Umstellung auf den Euro mit größerem Aufwand verbunden ist als für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die handelsrechtliche Bilanzierungshilfe ist kein Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts; sie darf daher auch in der Steuerbilanz nicht angesetzt werden (vgl. für den ähnlichen Fall der Bilanzierungshilfen gemäß § 269 HGB die Begründung zum damaligen § 241 Abs. 3 des Regierungsentwurfs des Bilanzrichtlinie-Gesetzes, Drucksache 10/317).

Die Regelung gilt grundsätzlich für alle Kaufleute. Zur Regelung des § 269 HGB, die die Aktivierung von Aufwendungen für die Inangasetzung des Geschäftsbetriebs und dessen Erweiterung als Bilanzierungshilfe zuläßt, wird zwar teilweise die Auffassung vertreten, daß eine entsprechende Bilanzierungshilfe grundsätzlich nur für Kapitalgesellschaften zulässig sein könne. Indessen dürften auch Nicht-Kapitalgesellschaften, insbesondere Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, ein anerkanntes Interesse daran haben, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro anfallenden Kosten auf mehrere Jahre zu verteilen, soweit es sich um immaterielle Vermögensgegenstände handelt.

Die Bestimmungen der Sätze 4 und 5 gelten nur für den Abschluß von Kapitalgesellschaften. Hinsichtlich der Anhangangaben folgt dies aus § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB, da nur der Jahresabschluß einer Kapitalgesellschaft um einen Anhang zu erweitern ist. Gleiches gilt für die in Satz 5 festgelegte Ausschüttungssperre. Diese ist nur bei Kapitalgesellschaften wirksam, da für diese Gesellschaften ein ausdrücklicher Beschluß über die Gewinnverwendung erforderlich ist (§ 174 AktG, § 42a Abs. 2 GmbHG). Eine Ausschüttungssperre erscheint auch nur bei Kapitalgesellschaften aufgrund der insoweit erforderlichen Kapitalerhaltung zwingend erforderlich. Bei Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten ist demgegenüber zu berücksichtigen, daß auch bei Entnahmen, die über den sich nach handelsrechtlichen Grundsätzen ergebenden Gewinn hinausgehen, die persönliche Haftung der Gesellschafter bei der OHG bzw. des Komplementärs bei der Kommanditgesellschaft besteht (§ 128 HGB; § 161 Abs. 1 i. V. m. § 128 HGB). Sofern die Gesellschafter des betreffenden Unternehmens auch solche Beträge entnehmen würden, die denen der Bilanzierungshilfe nach Artikel 44 Abs. 1

EGHGB entsprechen, und hierdurch eine Unterdeckung eintreten sollte, würde die persönliche Haftung der Gesellschafter einen ausreichenden Gläubigerschutz darstellen. Entsprechendes gilt für den Einzelkaufmann.

In Ergänzung zu der Inkrafttretensregelung des Artikels 16 wird es den Unternehmen in Absatz 2 ermöglicht, bereits vor der Euro-Einführung die entstehenden Kosten unter gewissen Voraussetzungen als Bilanzierungshilfe zu berücksichtigen. Eine Anwendung auch auf ein im Jahre 1997 endendes Geschäftsjahr ist nicht möglich, da das Gesetz voraussichtlich erst im Jahre 1998 verkündet werden wird.

Zu Artikel 45 EGHGB

Der dem EGHGB anzufügende neue Artikel 45 Absatz 1, der in Zusammenhang mit den gesellschaftsrechtlichen Änderungen steht und aus regelungstechnischen Gründen in Artikel 4 § 2 eingefügt wurde, sieht vor, daß bei Eintragungen in das Handelsregister, die sich in der bloßen Umrechnung von DM-Beträgen in Euro-Beträge erschöpfen, weder die öffentlich beglaubigte Form der Anmeldung nach § 12 HGB noch die Bekanntmachung der Eintragung nach § 10 HGB erforderlich sind. Diese Erleichterung verfolgt ebenfalls den Zweck, den Umstellungsaufwand für die Wirtschaftsakteure möglichst niedrig zu halten. Die Bekanntmachung der Eintragung ist entbehrlich, weil für die bloße Umrechnung der öffentliche Glaube des Handelsregisters ohne Bedeutung ist. Die Vorschrift betrifft nicht nur die Kapitalgesellschaften, sondern auch die Kommanditgesellschaft, bei der nach § 162 Abs. 1 HGB der Betrag der Einlage jedes Kommanditisten in das Register einzutragen ist. Weil es sich um einen reinen Rechenvorgang handelt, der angesichts des bekannten Umrechnungskurses von jedermann nachvollzogen werden kann und nach Ablauf des Übergangszeitraums sich ohnehin unmittelbar kraft Gemeinschaftsrechts vollzieht, ist eine besondere Belastung der Registergerichte nicht zu erwarten.

Sofern eine Eintragung lediglich die Ersetzung von auf DM lautenden Beträgen durch den zum festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand hat, handelt es sich nach der klarstellenden Regelung des Absatzes 2 um eine Maßnahme ohne wirtschaftliche Bedeutung im Sinne von § 26 Abs. 7 KostO mit einem fixen Geschäftswert von 5 000 DM, der nach § 79 Abs. 1 KostO eine Eintragsgebühr von 50 DM begründet. Dies entspricht, wie auch die Regelung des Absatzes 3, dem Ziel, die mit der Umstellung auf den Euro verbundenen Kosten für die Wirtschaftsakteure möglichst gering zu halten.

Nach Absatz 3 sollen die Gebühren für die Anmeldung und die Eintragung im Zusammenhang der zur Glättung der Eurobeträge erforderlichen Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, die die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen grundsätzlich nicht verändern, durch eine Halbierung des sonst für Kapitalveränderungen geltenden Geschäftswerts begrenzt werden.

Zu § 3 (Änderungen von Rechnungslegungsverordnungen nach § 330 des Handelsgesetzbuchs)

Die in Artikel 4 § 3 vorgesehenen Regelungen enthalten die erforderlichen Folgeänderungen zu den vorgesehenen Bestimmungen des § 244 HGB in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 sowie Artikel 43 und 44 EGHGB. Das für die Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 geltende Wahlrecht, den Jahresabschluß in Euro oder in DM aufzustellen, soll selbstverständlich auch für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser gelten. Dies soll durch die in den Verordnungen über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (Absatz 1), von Versicherungsunternehmen (Absatz 2), der Pflegebuchführungsverordnung (Absatz 3) sowie der Krankenhausbuchführungsverordnung (Absatz 4) in der Weise umgesetzt werden, daß neben den erforderlichen eurobedingten Änderungen insbesondere der Formblätter (statt Bezugnahme auf „DM“ nunmehr Bezugnahme auf „Euro“) jeweils Übergangsregelungen für den Fall getroffen werden, daß betroffene Unternehmen und Einrichtungen für ein letztmals im Jahr 2001 endendes Geschäftsjahr einen Jahres- oder Konzernabschluß in DM aufstellen. Ferner sind Sonderregelungen im Hinblick auf die in Artikel 43 und 44 Abs. 1 EGHGB zugelassenen Sonderposten zu treffen, weil die Bilanzformblätter für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wesentliche Abweichungen von der Bilanzgliederung des § 266 HGB enthalten.

Zu § 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 d EStG)

Ausleihungen und Forderungen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Teilwert anzusetzen. Der Ansatz des niedrigeren Teilwerts kann in den folgenden Wirtschaftsjahren beibehalten werden. Ein niedrigerer Teilwert kann sich bei Ausleihungen und Forderungen, die auf eine fremde Währung lauten, durch einen Kursverfall dieser Währung ergeben. Durch einen Kursanstieg kann der Wert dieser Wirtschaftsgüter auch über die Anschaffungskosten hinaus steigen, ohne daß es insoweit zu einem Bilanzausweis kommt. Ab dem 1. Januar 1999 treten Währungsschwankungen und die damit verbundenen bilanziellen Folgen bei Ausleihungen und Forderungen, die auf Währungseinheiten der an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten lauten, mit der unwiderruflichen Festlegung des Umrechnungskurses durch den Rat der Europäischen Union nicht mehr auf. Dies rechtfertigt es, diese Ausleihungen und Forderungen am Schluß des ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahrs unabhängig von deren bisherigem Bilanzansatz mit dem sich unter Berücksichtigung des unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses ergebenden Wert auszuweisen. Unter den Begriff der Ausleihungen und Forderungen fallen auch Schecks, Bundesbank- und Postgiroguthaben sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

Für den Wertansatz von Verbindlichkeiten gilt Entsprechendes. Rückstellungen fallen dagegen nicht

unter die Regelung des Absatzes 1, weil Rückstellungen zu jedem Bilanzstichtag neu zu bewerten sind.

Zur Vermeidung von Liquiditätsabflüssen kann der sich aus diesem Ansatz für das einzelne Wirtschaftsgut ergebende Gewinn in eine gewinnmindernde Rücklage eingestellt werden. Soweit das Wirtschaftsgut später aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. In die Regelung des Absatzes 1 sind Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf ECU lauten, miteinbezogen worden, weil sich auch hier ein Gewinn ergeben kann, wenn der Umrechnungskurs der DM gegenüber dem Euro von dem Umrechnungskurs der DM gegenüber der ECU abweicht.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 8 a EStG)

Es handelt sich um die Anwendungsvorschrift zur Einführung der Euroumrechnungsrücklage.

Zu Artikel 5 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Börsenrechts)

Durch die Aufhebung des § 29 Abs. 4 BörsG und der aufgrund der Ermächtigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BörsG erlassenen Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren soll es den Börsen künftig ermöglicht werden, die dort geregelten währungs- und handelstechnischen Fragen der Notierung von Wertpapieren in den Börsenordnungen zu regeln. Auf der Grundlage von Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro wird den Börsen damit auch die Möglichkeit eingeräumt, mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion durch eine Regelung in der Börsenordnung die Notierung in Euro vorzusehen.

Die deutschen Börsen haben den Wunsch geäußert, ihnen diese Möglichkeit zu eröffnen, da erwartet wird, daß mit dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ein wesentlicher Teil des Kapitalmarktes in Euro abgewickelt und eine entsprechende Liquidität entstehen wird. Bedeutende Konkurrenzbörsen bereiten die Notierung in Euro bereits vor.

Zu § 1 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29 Abs. 4 BörsG)

In § 29 Abs. 4 BörsG wird der Börsenrat ermächtigt, die Notierung bestimmter Wertpapiere in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit zu beschließen. Dies soll künftig durch die Börsenordnung geregelt werden können.

Aufgrund des tiefgreifenden Wandels an den internationalen Kapitalmärkten treten die Börsen miteinander und mit außerbörslichen Handelssystemen auf nationaler und internationaler Ebene in immer stärkeren Wettbewerb. In einem vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenen Gutachten zur Börsen-

reform wird vorgeschlagen, die Flexibilität der Börsen bei der Reaktion auf Marktentwicklungen durch eine Erweiterung ihrer Selbstverwaltungskompetenz in der Weise zu erhöhen, daß sie ihren Organisationsrahmen soweit als möglich selbst bestimmen können.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist durch die Börsenordnung sicherzustellen, daß die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Dies erfordert auch Regelungen über die Notierung von Wertpapieren. Eine Notwendigkeit, die Fragen der Notierung bestimmter Wertpapiere in ausländischer Währung gesetzlich zu regeln, besteht nicht.

Zu Nummer 2 (§ 75 Abs. 1 Satz 2 BörsG)

Mit der Aufhebung des § 29 Abs. 4 BörsG ist in § 75 Abs. 1 Satz 2 BörsG auch die Verweisung auf diese Bestimmung zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 98 BörsG)

Die Vorschrift ermöglicht den Börsen, eine Regelung über die Preisfeststellung in Euro so rechtzeitig zu treffen, daß bereits unmittelbar mit der Einführung des Euro die Preisfeststellung in Euro erfolgen kann.

Zu § 2 (Aufhebung der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren)

Auch die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren soll aufgehoben und die Regelung der dort behandelten währungsrechtlichen und handelsorganisatorischen Fragen der Notierung von Wertpapieren in die Zuständigkeit der Börsen gelegt werden. Nach der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren müssen die Preise für Wertpapiere, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, in Prozent des Nennbetrages und die Preise für andere Wertpapiere als Schuldverschreibungen, insbesondere Aktien, als Stücknotiz in Deutscher Mark amtlich festgestellt werden. Diese Regelungen sollen künftig auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BörsG in den Börsenordnungen getroffen werden. Die Börsen sollen entscheiden, in welcher Währung die Wertpapiere notiert werden und ob die Notierungen in Stück oder Prozent erfolgen sollen. Dies ermöglicht es den Börsen, mit Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion auch die Notierung in Euro vorzusehen.

Artikel 6 (Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

Das Gemeinschaftsrecht ermächtigt durch Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die an der dritten Stufe der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre in ihrer nationalen Währung begebenen staatlichen Schuldtitel auf die neue gesetzliche Währungseinheit Euro umzustellen. Die Umstellung vorhandener Schuldtitel von den bisherigen nationalen Währungen auf die neue europäische Währung Euro ist keine zwingende währungsrechtliche Maßnahme. Die unwider-

rufliche Festsetzung der Umrechnungskurse der nationalen Währungseinheiten zum Euro verändert weder Wertigkeit noch Laufzeit, Zinssatz oder Zinsfälligkeit emittierter Schuldtitel. Der Handel mit alten, nicht auf Euro umgestellten Schuldtiteln würde jedoch erschwert, weil bei jedem in der neuen Euro-Währung abzuschließenden Geschäft die Umrechnung des Schuldtitels entsprechend dem festgesetzten Umrechnungskurs vorzunehmen wäre und hierbei jeweils erneut Rundungsdifferenzen entstehen. Die Bundesregierung befürchtet bei einem Verzicht auf die Umstellung der Altschulden eine Neuorientierung der Marktteilnehmer, bei der neue, auf Euro emittierte Schuldtitel am größeren Euro-Kapitalmarkt gehandelt werden, während der Handel der nicht umgestellten Altschulden eher auf die früheren nationalen Märkte beschränkt bliebe.

Die Bundesregierung hat deshalb erklärt, daß sie aus finanzmarktpolitischen Gründen zum frühest möglichen Zeitpunkt von der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch machen und ihre als Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen gehandelten Staatsschulden auf Euro umstellen wolle, um mit Beginn der Währungsunion einen möglichst großen und einheitlichen Euro-Kapitalmarkt für alte und neue Schuldtitel zu schaffen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle deutschem Recht unterliegenden Schuldtitel der öffentlichen Hand und die handelbaren Schuldtitel anderer Emittenten. Der Monatsbericht der Deutschen Bundesbank für Juli 1997 weist zum Stichtag 31. Mai 1997 festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten zum Nominalwert von 3 260 661 Mio. DM aus, darunter Anleihen der öffentlichen Hand in Höhe von 1 349 663 Mio. DM, Bankschuldverschreibungen in Höhe von 1 904 491 Mio. DM und Industrieobligationen in Höhe von 4 507 Mio. DM aus. Nach § 1 durch das Gesetz unmittelbar umzustellende Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen waren Ende Juni 1997 im Nominalwert von 727 096 Mio. DM in Umlauf. Die im Umlauf befindlichen Bankschuldverschreibungen untergliedert der genannte Monatsbericht der Deutschen Bundesbank in 232 561 Mio. DM Hypothekenpfandbriefe, 911 594 Mio. DM Kommunalobligationen, 295 962 Mio. DM Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten und 526 373 Mio. DM sonstige Bankschuldverschreibungen. Zusätzlich befanden sich DM-Anleihen ausländischer Emittenten zum Nominalwert von 499 374 Millionen DM im Umlauf. Von den inländischen festverzinslichen Wertpapieren hatten Wertpapiere im Nominalwert von 1 492 004 Mio. DM eine Restlaufzeit von mehr als vier Jahren.

Die Beschränkung auf eine rechnerische Umstellung der Altschulden auf Euro genügt nicht, um das Ziel eines möglichst großen und einheitlichen Euro-Kapitalmarktes zu erreichen. Es muß vielmehr gewährleistet sein, daß die alten Schuldtitel in gleichen Größen wie die neu in Euro zu begebenden Schuldtitel gehandelt werden können. Um bei den umzustellenden Schuldtiteln nach der Umstellung wieder mit glatten Nennbeträgen handelbare Schuldtitel zu erhalten, muß deshalb die Festsetzung neuer handelbarer Nennbeträge mit einer neuen, von den bisherigen

Emissionsbedingungen abweichenden Stückelung zulässig sein.

Die hierzu erforderlichen Regelungen, die die rechnerische Umstellung notwendigerweise ergänzen müssen, unterliegen nicht dem Gemeinschaftsrecht, sondern, wie Artikel 1 Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro bei der Definition des Begriffs „umstellen“ ausdrücklich klarstellt, den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. In Erwägungsgrund 14 dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten außerdem dazu angehalten, die nationalen Bestimmungen über die Umstellung so zu gestalten, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können.

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Ausgabe von Schuldverschreibungen vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2839) hat der deutsche Gesetzgeber die durch das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (BGBl. I S. 147) in den §§ 795 und 808a BGB für Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission darstellen, vorgeschriebene Genehmigungspflicht aufgehoben. Seitdem unterliegt die Ausgabe von Schuldverschreibungen keinen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen mehr, insbesondere gibt es keinen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvorbehalt mehr, der als Rechtsgrundlage für nachträgliche Eingriffe und Änderungen der Emissionsbedingungen begebener Schuldverschreibungen dienen kann. Etwaige gesetzliche Ermächtigungen zu Änderungen oder Ergänzungen solcher Emissionsbedingungen können daher nur zivilrechtlicher Art sein und unterliegen als solche den für gesetzgeberische Eingriffe in bestehende Schuldverhältnisse geltenden Restriktionen. Sie sind auf die zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Handelbarkeit der Schuldtitel an den Kapitalmärkten unbedingt erforderlichen Maßnahmen beschränkt; der unvermeidliche Verwaltungs- und Kostenaufwand der Umstellung ist dabei so gering wie möglich zu halten.

Die Umstellung wird durch Gemeinschaftsrecht nicht angeordnet, sondern nur ermöglicht. Hat ein Mitgliedstaat Maßnahmen zur Umstellung seiner Schuldtitel getroffen, so können auch Privatemittenten ihre Schuldtitel umstellen. Die Umstellung wird nicht hoheitlich als währungsrechtliche Maßnahme vom Inhaber der Währungskompetenz angeordnet, sondern dem Belieben des Schuldners überlassen. Das bei der Umstellung von Verbindlichkeiten auf die Währungseinheit Euro zu beachtende Verfahren richtet sich deshalb nicht nach dem Währungsstatut, sondern dem der Verbindlichkeit zugrunde liegenden Vertragsstatut.

Zur Umstellung befugt ist der Schuldner. Da die Umstellung unmittelbar auf ein bestehendes Schuldverhältnis einwirkt, kann sie nur in der Form des Rechtsgeschäfts erfolgen, und zwar als einseitiges Rechtsgeschäft des Schuldners. Der Gläubiger hat keinen Anspruch auf Umstellung; er kann die vom Schuldner erklärte Umstellung nur mit der Behauptung anfechten, das Gesetz finde auf die fragliche Verbindlichkeit keine Anwendung oder der Schuldner habe

das für die Umstellung vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet. Mit der Umstellung darf kein Zwang auf den Gläubiger ausgeübt werden, den neuen gebrochenen Euro-Nennbetrag seiner Forderung durch Zu- oder Verkauf auf einen glatten handelbaren Euro-Nennbetrag zu erhöhen oder zu vermindern. Die Umstellung ist unter Beachtung des durch Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro als unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht bestimmten Rundungsverfahren vorzunehmen. Ebenso wie bei einer Einzelverbindlichkeit Adressat der Umstellung der Forderungsinhaber ist, sind bei Gesamtemissionen die wirtschaftlichen Forderungsinhaber die Adressaten der Umstellung, denen gegenüber die gemeinschaftsrechtlichen Rundungsregeln zur Anwendung kommen. Bei den in der Verwahrung von Kreditinstituten oder anderen Wertpapierfirmen befindlichen Schuldverschreibungen oder den als Einzelbuchforderungen in einem Schuldbuch verzeichneten Schuldbuchforderungen wird die Umstellung demgemäß je Depotposten vorzunehmen sein. Soweit sich für Gesamtemissionen aus der rechnerischen Umstellung der Gesamtemission und der Umstellung der verbuchten Einzelforderungen Umstellungsdifferenzen ergeben, wird es Sache des Schuldners sein, die zur Rechnungsabgrenzung erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen.

Bei der Durchführung der Umstellung ist zu berücksichtigen, daß – wie Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ausdrücklich klarstellt – die Einführung des Euro vorbehaltlich anderweitiger Parteivereinbarung weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung bewirkt noch die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder die einseitige Änderung rechtfertigt. Die Umstellungsrechnung hat deshalb entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Rundungsregelung für zu verbuchende Geldbeträge Cent-genau zu erfolgen. Eine auf der Basis glatter Euro-Beträge vorgenommene Umstellung würde bezüglich der gebrochenen Beträge die Einräumung eines Sonderkündigungsrechts erfordern, für das weder das Gemeinschaftsrecht eine Rechtsgrundlage enthält noch ein sonstiger Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist, weil die Cent-genaue Umstellungsrechnung möglich ist und deshalb verlangt werden muß.

Von der Cent-genauen Umstellungsrechnung zu unterscheiden ist das im Wertpapierhandel begründete Bedürfnis, die Emission nach der Umstellung neu in glatte handelbare Euro-Nennbeträge einzuteilen. Hierzu ist es erforderlich, eine gesetzliche Ermächtigung zur einseitigen Änderung der insoweit durch die Währungsumstellung überholten Stückelungsbestimmung zu schaffen.

Macht der Schuldner von der ihm eingeräumten Umstellungsbefugnis Gebrauch; werden Gläubiger, die ihre Schuldtitel erst bei Endfälligkeit der Verbindlichkeit zur Einlösung präsentieren, von der Neufestsetzung glatter handelbarer Euro-Nennbeträge oder einer Änderung etwaiger Bestimmungen über die

Berechnung unterjähriger Zinsen nicht berührt; für sie beschränkt sich die Umstellung auf die rechnerische Umstellung der Forderung. Soweit die Forderungen durch Urkunden verbrieft sind, die auf die alten Währungsnennbeträge lauten, kann deshalb auch auf die Ausgabe neuer auf Euro lautender Urkunden verzichtet werden, weil der auf Euro umgestellte Nennbetrag entsprechend dem unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs errechnet werden kann.

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle deutschem Recht unterliegenden umstellbaren Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, wobei zu unterscheiden ist zwischen DM-Titeln und Fremdwährungstiteln und zwischen Schuldtiteln, die von einem Schuldner begeben sind, der im Sinne des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dem Sektor Staat zuzurechnen ist, und den von anderen Schuldnern begebenen Schuldverschreibungen. Dem Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind in Deutschland neben Bund und Ländern auch die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungsträger zuzurechnen. Die von ihnen begebenen Schuldverschreibungen können deshalb nach der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro auch umgestellt werden, ohne daß es beachtlich ist, ob sie an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden können. Das gleiche gilt für vergleichbare, den Staatsschulden zuzurechnende Schuldtitel von Emittenten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Handelt es sich um DM-Emissionen, die deutschem Recht unterliegen, sind die §§ 2 und 3 anwendbar. Bei Fremdwährungsanleihen in- und ausländischer Emittenten bestimmt sich die Umstellung nach § 4, wenn deutsches Recht anwendbar ist und sofern die Emission nicht als Staatsschuld in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 fällt.

Auf DM-Emissionen, die ausländischem Recht unterliegen, wirkt sich das Gesetz nur mittelbar aus. Entsprechend der nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts für die Umstellung selbst maßgebenden deutschen *lex monetae* dürfen solche Emissionen nur auf Euro umgestellt werden, wenn mit der Umstellung deutscher Staatsschulden die Voraussetzung für die Umstellung sonstiger DM-Emissionen erfüllt ist. Aufgrund der durch § 1 des Gesetzes erklärten Umstellung von Bundesschuldtiteln können von diesem Zeitpunkt an auch ausländische DM-Emissionen auf Euro umgestellt werden. Das bei der Umstellung zu beachtende Verfahren bestimmt sich jedoch nach dem für das Vertragsstatut geltenden Recht.

Die Umstellung von Altschulden auf Euro ist ein Gestaltungsrecht des Schuldners, der deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat. Eine Schätzung und Hochrechnung der Verbände der deutschen Kreditwirtschaft geht davon aus, daß die börsengehandelten Titel des Bundes, die nach diesem Gesetz auf Euro umgestellt werden sollen, auf etwa 2 Mio. Depotposten verteilt sind. Rechnet man

dem Emissionsvolumen entsprechend die umstellbaren sonstigen öffentlichen Schuldtitel hinzu, dürften die börsengehandelten öffentlichen Schuldtitel auf maximal 2,5 Mio. Depotposten gebucht sein. Bei einem Emissionsverhältnis öffentlicher und privater festverzinslicher Wertpapiere von 2:3 sind unter Zugrundelegung gleicher Annahmen für die nicht öffentlichen börsengehandelten festverzinslichen Wertpapiere nicht mehr als 3 Mio. Depotposten zu veranschlagen. Daraus ergibt sich eine Gesamtmenge von etwa 6 Mio. Depotposten umstellbarer festverzinslicher Wertpapiere.

Über die Höhe der bei der Umstellung anfallenden Kosten besteht noch keine Klarheit. Abhängig vom jeweiligen technischen Rationalisierungsstand des depotführenden Kreditinstituts werden sie als zwischen 3,00 und 12,00 DM liegend angegeben. Ein wesentlicher und nicht zu übersehender Faktor zur Kostenersparnis ist die in § 6 Abs. 4 getroffene Regelung, die sicherstellt, daß zu den technischen Umstellungskosten nicht auch noch zusätzliche Porto- und Versandkosten für individuelle Benachrichtigungen der Depotkunden über die erfolgte Umstellung hinzukommen. Das Gesetz läßt es genügen, wenn die Inhaber der umgestellten Titel mit einer anderen fälligen Benachrichtigung, etwa dem fälligen Depotauszug, der nächstfälligen Zinsgutschrift oder einer anderen, aber früheren Mitteilung über die erfolgte Umstellung unterrichtet wird. Auf der Grundlage dieser Annahmen und Schätzungen sind die insgesamt bei der Umstellung von Schuldtiteln anfallenden Kosten hiernach auf maximal 40 Mio. DM zu schätzen.

Die Länder sind durch das Gesetz nur insofern betroffen, als sie als Emittenten von Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen wie andere Emittenten ihre Schuldtitel nach diesem Gesetz auf Euro umstellen können. Es bestand deshalb kein Anlaß, die Zustimmung des Bundesrates bei der nach § 9 zu erlassenden Verordnung vorzusehen, durch die die pauschale Abgeltung der vom Schuldner zu erstattenden Umstellungskosten geregelt werden soll.

Zu § 1 (Umstellung von Bundesschulden)

Die hauptsächlich an den Kapitalmärkten gehandelten und als Schuldbuchforderungen in das Bundes-schuldbuch eingetragenen Bundesschulden – Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen – sollen unmittelbar durch diese gesetzliche Bestimmung auf Euro umgestellt werden. Betroffen sind Emissionen im Volumen von etwa 730 Mrd. DM. Die Umstellung unmittelbar durch das Gesetz erscheint sinnvoll, weil die Umstellung von Staatsschulden Voraussetzung für die Umstellung anderer an Kapitalmärkten gehandelten Schuldtitel ist und das Gesetz damit zugleich den Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Voraussetzung zur Umstellung anderer Emissionen erfüllt ist.

Nach der entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung ist die Befugnis zur Umstellung von Schuldtiteln, die auf die nationale Währung eines an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, eine Befugnis des jeweiligen Schuldners.

Macht der Bund für die Bundesschulden von dieser Befugnis durch das Gesetz selbst Gebrauch, so handelt es sich hierbei um einen in Gesetzesform ergehenden privatrechtsgestaltenden Hoheitsakt. Weitere rechtsgeschäftliche Erklärungen des Schuldners zur Umstellung sind nur insoweit erforderlich, als er von der durch § 5 eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen will, die handelbaren Nennbeträge neu festzusetzen oder die in den Emissionsbedingungen vereinbarten Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen zu ändern. Insoweit richtet sich das zu beachtende Verfahren nach § 6.

Mit der Regelung des § 1 ist beabsichtigt, alle ab Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion an den Wertpapiermärkten gehandelten Bundesobligationen, Bundesanleihen und Bundesschatzanweisungen auf Euro umzustellen. Da der Handel mit festverzinslichen Wertpapieren jedoch 14 Tage vor deren Fälligkeit eingestellt wird, werden die vor dem 19. Januar 1999 zur Rückzahlung fälligen Titel nach dem 1. Januar 1999 nicht mehr an den Wertpapiermärkten gehandelt; sie waren deshalb von der Umstellung auszunehmen.

Zu § 2 (Umstellung der Länderschulden, der Sondervermögensschulden des Bundes und sonstiger Staatsschulden)

Zu den Schuldtiteln, die von Schuldnern emittiert werden, die im Sinne des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dem Sektor Staat zuzurechnen sind, gehören neben denen des Bundes und der Länder auch die von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern emittierten Schuldverschreibungen. Unverbriefte Schuldtitel können nach deutschem Recht neben dem Bund lediglich die Länder als Schuldbuchforderungen emittieren. Alle anderen Titel sind als Schuldverschreibungen zu verbiefen. Bei den Schuldtiteln des Bundes wird zwischen dem Bund im engeren Sinne und seinen Sondervermögen unterschieden.

Die Umstellung dieser dem Sektor Staat zuzurechnenden Schuldtitel auf Euro setzt nicht voraus, daß sie an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden können. Ob und welche der dazu gehörigen Emissionen umgestellt werden sollen und zu welchem Zeitpunkt, ist nach Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro dem Emittenten überlassen. Frühest möglicher Umstellungszeitpunkt ist der durch Artikel 2 der genannten Verordnung festgelegte Zeitpunkt, der 1. Januar 1999. Bezüglich der Ländertitel und sonstigen öffentlichen Schuldtitel kann die Umstellung nicht durch Bundesgesetz erklärt werden, weil der Bund nicht der zur Umstellung befugte Schuldner ist. Die Bestimmung verpflichtet den Schuldner bei einer Umstellung das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren zu beachten und ermöglicht die Anpassung der Emissionsbedingungen im Rahmen des § 5.

Die Umstellungsbefugnis für Staatsschuldtitel ist nicht auf die in eigener Währung emittierten Titel beschränkt. Sie gilt auch für Fremdwährungsschulden unter der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzung, daß Staatsschulden des Staates, auf dessen Wäh-

rungseinheit der Titel lautet, umgestellt worden sind. Als umstellbare, den Staatsschulden zuzurechnende deutsche Fremdwährungstitel kommen etwa die Forderungsschuldverschreibungen des Bundes zur Abgeltung der Zinsrückstände aus Auslandsschulden des Deutschen Reiches in Betracht, wenn sie auf die nationale Währungseinheit eines an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten. Gleiches gilt für etwaige ausländische, deutschem Recht unterliegende Emissionen, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zuzurechnen sind. Soweit sie deutschem Recht unterliegen, waren sie deshalb in den Anwendungsbe- reich des Absatzes 2 einzubeziehen.

Zu § 3 (Umstellung sonstiger DM-Schuldverschreibungen)

Das Gemeinschaftsrecht sieht in Artikel 8 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) des Rates über die Einführung des Euro die Umstellung anderer Schuldtitel nur vor, wenn von der volkswirtschaftlichen Gesamt- rechnung erfaßte Staatsschulden auf Euro umgestellt worden sind und es sich um einen an den Kapital- märkten handelbaren Schuldtitel handelt. Die Um- stellung dieser Titel ist deshalb frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem Bundesschulden umge- stellt werden. Dieser Zeitpunkt wird in § 1 bestimmt, von diesem Zeitpunkt an können deshalb auch die umstellbaren nichtstaatlichen Emissionen unter Beachtung des durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens umgestellt werden. Die Nichteinbezie- hung der Staatstitel in den Anwendungsbereich die- ser Bestimmung war durch Satz 2 klarzustellen.

Zu § 4 (Umstellung von Fremdwährungsschuldverschreibungen)

Voraussetzung für die Umstellung von Fremdwäh- rungsanleihen ist nach Gemeinschaftsrecht, daß der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit die Schuldverschreibung lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat. Das Recht des Schuldners zur Umstellung ergibt sich, sobald diese gemeinschafts- rechtliche Voraussetzung erfüllt ist, unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht. Das dabei zu beachtende Umstellungsverfahren und eine etwaige Änderung oder Ergänzung der Emissionsbedingungen richten sich jedoch nach dem Vertragsstatut der umzustel- lenden Verbindlichkeit. Unterliegt eine Fremdwäh- rungsanleihe deutschem Recht, bestimmen sich Um- stellungsverfahren und Änderungen der Emissions- bedingungen nach diesem Gesetz.

Zu § 5 (Ergänzung und Änderung von Emissionsbedingungen)

Eine wichtige Eigenschaft der von diesem Gesetz er- faßten Schuldtitel ist ihre Handelbarkeit an Börsen und Wertpapiermärkten. Sie zu erhalten und ihren Handel an einem Euro-Kapitalmarkt zu ermöglichen, ist der Zweck der Umstellung von Altschulden.

Der Handel mit den von diesem Gesetz erfaßten Schuldtiteln an den Börsen und sonstigen Wertpa- piermärkten erfolgt in der Regel effektenlos. Zur Ver- einfachung und Kostenersparnis des Umstellungs- verfahrens empfiehlt es sich deshalb, bei verbrieften Schuldverschreibungen durch Gesetz die Möglich- keit zu eröffnen, den Anspruch auf Ausgabe neuer Urkunden auszuschließen oder einzuschränken.

Der Handel erfolgt regelmäßig zu glatten Nennbeträ- gen, die in den Emissionsbedingungen bezeichnet sind. Die ausschließlich rechnerische Umstellung führt zu gebrochenen Nennbeträgen, die die Handel- barkeit der Emissionen beträchtlich beeinträchtigen würden. Es ist deshalb geboten, dem Schuldner die Neufestsetzung handelbarer Nennbeträge zu ermög- lichen. Da der Schuldner bei Gewährung eines der- artigen einseitigen Bestimmungsrechts dieses nicht zum Nachteil des Gläubigers ausüben darf, darf der neu zu bestimmende kleinste handelbare Nennbe- trag nur unter dem rechnerischen Umstellungsbetrag des bisherigen kleinsten handelbaren Nennbetrages liegen.

Ein Mindestnennbetrag für auf eine Geldleistung ge- richtete Schuldverschreibung und andere handel- bare Schuldtitel ist in Deutschland gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er ergibt sich aber aus dem Wesen der Schuldverschreibung als dem Versprechen eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Kleinster mög- licher Nennbetrag eines Schuldtitels ist die kleinste gesetzliche Währungseinheit; ist der Schuldtitel Teil einer Gesamtemission, so gilt für die Stückelung der Gesamtemission, daß kleinste zulässige Stückelung ein auf die kleinste gesetzliche Währungseinheit lau- tender Nennbetrag ist. Denn bei einer Stückelung einer Gesamtemission muß im Prinzip jedes Stück zum Nennbetrag einlösbar sein. Da über den Inhalt der Leistungspflicht Vertragsfreiheit besteht, verbie- tet sich eine gesetzliche Festlegung der Nennbe- träge.

Im Rahmen der Umstellung von DM-Emissionen auf Euro-Titel die handelbare Stückelung gesetzlich auf einen Cent festzusetzen, fehlt es an einer ausreichen- den Gesetzgebungskompetenz. Bei den umzustellen- den Schuldtiteln handelt es sich um zu verbuchende Geldbeträge, die nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über be- stimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Ein- führung des Euro Cent-genau umzurechnen und zu runden sind.

Die Neufestsetzung handelbarer Nennbeträge schließt die Verfügung über Stücke mit gebrochenen Euro-Nennbeträgen nicht grundsätzlich aus; es muß aber davon ausgegangen werden, daß Verfügungen über Stücke mit gebrochenen Euro-Nennbeträgen nur außerhalb der Börsen und sonstigen Wertpapier- märkte als Einzelgeschäft, vornehmlich als Tafelge- schäft, oder zur Ab- oder Aufrundung vorhandener Bestände erfolgen. Die für die zuletzt genannten Ge- schäfte notwendigen Ausgleichsbeträge wird der Markt bereitstellen.

Zahlreiche Emissionen, darunter in der Regel auch die Emissionen des Bundes, enthalten in den Emis- sionsbedingungen eine Bestimmung über die unter-

jährige Zinsberechnung, wonach für den Monat 30 und für das Jahr 360 Zinstage zugrunde gelegt werden. An anderen europäischen Finanz- und Kapitalmärkten werden bei der Zinsberechnung 365 Zinstage für das Jahr zugrunde gelegt. Die Verständigung auf einheitliche europäische Usancen über die Anzahl der Geschäftstage und zur Berechnung unterjähriger Zinsen auf dem Euro-Kapitalmarkt erscheint notwendig. Es ist deshalb geboten, dem Schuldner ein entsprechendes einseitiges Anpassungsrecht einzuräumen. Der auf das Jahr bestehende Zinsanspruch wird dadurch nicht berührt. Andere Rechte des Gläubigers werden durch eine solche Anpassung nicht beeinträchtigt, wenn die Anpassung mit Wirkung vom nächstfälligen Zinstermin vorgenommen wird.

Zu § 6 (Umstellungsverfahren)

Absatz 1 bestimmt, daß die Umstellung von Schuldverschreibungen und den nicht von § 1 erfaßten staatlichen Buchschulden nach diesem Gesetz nicht vereinbarungsbedürftig ist, sondern als einseitiges Rechtsgeschäft vom Schuldner erklärt werden kann. Gleiches gilt für etwaige aus Anlaß der Umstellung vorzunehmende Ergänzungen oder Änderungen der Emissionsbedingungen.

Absatz 2 enthält einen Katalog notwendiger Pflichtangaben für die Erklärung nach Absatz 1. Bei der Umstellung nach den §§ 2 bis 4 und der Ergänzung oder Änderung der Emissionsbedingungen handelt es sich um ein einseitiges auf ein bestehendes Schuldverhältnis bezogenes Rechtsgeschäft des Schuldners, das der Gläubiger nach den allgemeinen Grundsätzen über die Anfechtung von Rechtsgeschäften mit der Behauptung anfechten kann, das Gesetz finde auf die fragliche Verbindlichkeit keine Anwendung oder der Schuldner habe das für die Umstellung oder für die Änderung der Emissionsbedingungen vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten.

Absatz 3 regelt die Form, in der der Schuldner die Forderungsinhaber über die Umstellung zu unterrichten hat. Der Schuldner genügt seiner Erklärungspflicht, wenn er sie in der Form abgibt, die für Mitteilungen an den wirtschaftlichen Forderungsinhaber vertraglich vereinbart ist. Da die umzustellenden Titel in der Regel Inhabertitel sind, wird eine individuelle Benachrichtigung der Gläubiger grundsätzlich nicht verlangt. Als vereinbarte Mitteilungsformen kommen namentlich Veröffentlichungen in Börsenblättern und Tageszeitungen in Betracht, daneben auch Individualmitteilungen bei Namenspapieren. Die Bekanntmachungsverpflichtung im Bundesanzeiger hat lediglich Auffangcharakter.

Das Gesetz begründet keine Verpflichtung der Kreditinstitute, ihre Depotkunden über die bevorstehende Umstellung und die dagegen zugelassenen Rechtsmittel zu unterrichten, sondern hält es, wie sich aus Absatz 4 ergibt, für ausreichend, die von der Umstellung betroffenen Depotkunden erst zu einem späteren Zeitpunkt nach erfolgter Umstellung, spätestens mit der nächstfälligen Zinsgutschrift zu unterrichten.

Da nach der verbindlichen Rundungsregelung der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro zu verbuchende Geldbeträge Cent genau umzurechnen sind, geht das Gesetz davon aus, daß auch die sich aus den verwahrten Schuldtiteln ergebenden Nominalforderungen je Depotposten umzustellen sind. Absatz 5 stellt klar, daß dies auch bei der Ein- und Auslieferung von Stücken und bei der Übertragung von Depotbeständen gilt.

Zu § 7 (Fortgeltung alter Urkunden)

Gläubiger, die ihre Titel bis zur Endfälligkeit behalten, sind von der Umstellung nicht spürbar betroffen. Da sich durch die Umstellung Wertigkeit, Laufzeit, Zinssatz und Zinsfälligkeit nicht verändern, besteht auch keine zwingende Notwendigkeit, die alten auf nationale Währungseinheiten lautenden Urkunden durch neue auf Euro lautende Urkunden zu ersetzen. Es ist weiter darauf zu achten, daß Gläubiger, deren Schuldtitel nicht von Kreditinstituten verwahrt werden, durch die Umstellung keinen Rechtsverlust erleiden. Deshalb ist es angebracht im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, daß die alten Urkunden durch die Umstellung nicht kraftlos werden. Gleiches gilt für die Änderung etwaiger auf den Urkunden ausgedruckter Emissionsbedingungen. Die alten Urkunden werden – bildlich gesprochen – kraft Gesetzes durch die Erklärung des Schuldners um eine unsichtbare Allonge mit dem neuen gebrochenen Euro-Nennbetrag und die geänderten Emissionsbedingungen ergänzt.

Zu § 8 (Gerichtliche Entscheidung)

Die Umstellung und die Änderung der Emissionsbedingungen erfolgen durch einseitiges Rechtsgeschäft des Schuldners, das gegebenenfalls ungültig sein kann. Weil die Gläubiger, denen gegenüber die Umstellung und die Bedingungsanpassung zu erklären ist, bei den nach diesem Gesetz umstellbaren Schuldtiteln in der Regel Inhaber von Teilen einer Gesamtemission sind, erschien es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, durch Gesetz zu bestimmen, wie die Ungültigkeit der Umstellung geltend gemacht werden kann und welche Wirkung die Ungültigkeit in bezug auf die Gesamtemission haben soll.

Das Gesetz beschränkt sich mit § 8 auf Bestimmungen zur Anfechtbarkeit. Absatz 1 bestimmt, daß die Anfechtung durch Erhebung der Anfechtungsklage zu erfolgen hat. Die Erhebung der Klage im Gegensatz zu der nach allgemeinen Vorschriften (§ 143 BGB) genügenden einseitigen Willenserklärung des Anfechtenden hat ihren Rechtfertigungsgrund in dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit. Die Anfechtungsklage ist Gestaltungsklage, mit der der Anfechtungsberechtigte die Aufhebung der inzwischen wirksam gewordenen Umstellung oder Bedingungsänderung erstrebt. So wie die Umstellung und die Bedingungsänderung einseitige Gestaltungsrechte des Schuldners sind, ist die Anfechtung auf die Geltendmachung von Rechtsmängeln beschränktes einseitiges Abwehrrecht des Anleihegläubigers. Anzuechtendes Rechtsgeschäft ist die Erklärung des

Schuldners über die Umstellung des Schuldtitels oder die Änderung seiner Emissionsbedingungen. Entsprechend den allgemeinen für die Anfechtung von Rechtsgeschäften geltenden Grundsätzen sind die Umstellung und die Änderung der Emissionsbedingungen zunächst gültig. Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit Rechtskraft des Urteils ein.

Das Anfechtungsrecht als individuelles Abwehrrecht des Gläubigers ist gegenständlich auf die in seinem Besitz befindlichen Titel beschränkt. Diese gegenständliche Beschränkung steht einer Erstreckung der Rechtskraft des Urteils auf die Gesamtemission entgegen. Andernfalls würden Rechte der übrigen Anleihegläubiger, die von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch machen, in unvertretbarer Weise beeinträchtigt, weil während der Verfahrensdauer die Handelbarkeit der Gesamtemission nachhaltig eingeschränkt wäre. Ist die Anfechtung erfolgreich, so beschränkt sich die Wirkung des Urteils auf das zwischen anfechtendem Titelinhaber und Schuldner bestehende Teilschuldverhältnis, das aus der Gesamtemission auszusondern und in alter Währungsdenomination nach unveränderten Emissionsbedingungen zu führen ist.

Das Gesetz läßt in Absatz 2 nur vier Anfechtungsgründe zu: das Gesetz findet auf die fragliche Verbindlichkeit keine Anwendung, die Umstellung ist vertraglich ausgeschlossen, das für die Umstellung und Bedingungsänderung in § 6 gesetzlich vorgeschriebene Verfahren ist nicht beachtet worden oder die Änderung der Emissionsbedingungen ist mit § 5 unvereinbar.

Solange die Anfechtung der Umstellung oder Bedingungsänderung erklärt werden kann, besteht ein gewisser Schwebezustand, weil die Wirkung der Umstellung oder der Bedingungsänderung gegebenenfalls aufgehoben werden kann. Damit diese Unsicherheitsphase nicht zu weit ausgedehnt wird, empfiehlt es sich das Anfechtungsrecht in den Fällen gesetzlich zu befristen, in denen die Umstellung oder die Bedingungsänderung wegen eines Verfahrensmangels angefochten wird. Bei der Bemessung der Frist und der Festlegung des Fristbeginns ist darauf zu achten, daß dem Anfechtungsberechtigten auch tatsächlich die Ausübung seines Rechts möglich ist und er eine ausreichende Überlegungszeit hat. Eine auf ein Jahr vom Zeitpunkt der vom Schuldner bestimmten Wirksamkeit der Umstellung an gerechnete Anfechtungsfrist erscheint sachlich angemessen und vertretbar, soweit das Umstellungsverfahren oder die Bedingungsänderung angefochten wird. Soweit mit der Anfechtung geltend gemacht wird, die umgestellte Verbindlichkeit falle nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, die Umstellung sei vertraglich ausgeschlossen oder die Änderung der Emissionsbedingungen sei mit § 5 unvereinbar, bezeugt die Bestimmung einer Ausschlußfrist für die Anfechtung Bedenken, weil die Umstellung ohne Rechtsgrundlage erklärt worden ist und einem sich darauf berufendem Gläubiger die Versäumung einer Anfechtungsfrist nicht entgegengehalten werden kann.

Nach Absatz 4 besteht ein ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand bei dem Landgericht, in dessen Bezirk

der Schuldner seinen Sitz hat. Das trifft aber nur den Fall, daß es sich um die Emission eines inländischen Emittenten handelt. Handelt es sich hingegen um einen ausländischen Emittenten und findet z. B. das Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (GVÜ) Anwendung, so ist nach Artikel 2 Abs. 1 GVÜ die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates gegeben, in dem der Beklagte seinen Sitz hat. Kommt keine staatsvertragliche Regelung über die internationale Zuständigkeit zur Anwendung, erfolgt die internationale Zuständigkeitsabgrenzung so, daß aus der örtlichen Zuständigkeit eines deutschen Gerichts die internationale Zuständigkeit entnommen wird.

Als Streitwert für die Anfechtung der Umstellung von Schuldtiteln und die Anpassung von Emissionsbedingungen kann weder die Höhe der vom Kläger gehaltenen Forderung noch die Höhe einer etwaigen Gesamtemission in Betracht kommen, weil die Forderung selbst nicht Gegenstand des Streites ist. Es empfiehlt sich aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und aus Gründen der Gleichbehandlung, für alle aus Anlaß der Umstellung von Schuldtiteln nach diesem Gesetz geführten Rechtsstreitigkeiten einen festen Streitwert gesetzlich zu bestimmen. 8 000 DM erscheinen hierfür angemessen und ausreichend.

Da das Gesetz im Rahmen der Währungsumstellung nur Bedeutung für eine zeitlich begrenzte Übergangsphase hat, erscheint es weder notwendig noch wünschenswert, die gebotene Kostenbestimmung in das Gerichtskostengesetz aufzunehmen. Sie ist deshalb in das Umstellungsgesetz selbst eingestellt worden.

Zu § 9 (Ersatz von Umstellungskosten)

Die Umstellung von Schuldtiteln steht zur Disposition des Schuldners. Die durch die Umstellung bedingten Aufwendungen können deshalb weder den Gläubigern noch den die Umstellung durchführenden Kreditinstituten aufgebürdet werden. Sie fallen bei den Kreditinstituten nur an, weil sie ihren Depotkunden gegenüber eine Aufgabe erfüllen, zu der der Schuldner mangels Kenntnis seiner Gläubiger nicht im Stande ist. Die Umstellungsaufwendungen sind deshalb vom Schuldner zu ersetzen. Ähnlich der in § 128 Abs. 6 AktG getroffenen Regelung über den Aufwendungsersatz der Kreditinstitute bei Mitteilungen an Aktionäre erscheint es sachlich angemessen, einen an den Umstellungskosten pro Depotkosten ausgerichteten einheitlichen Pauschbetrag durch Verordnung festzulegen. Im Hinblick auf die in § 6 Abs. 4 getroffene Regelung über den spätesten Zeitpunkt individueller Gläubigerbenachrichtigungen dürften zusätzliche Portokosten durch die Umstellung nicht anfallen.

Zu § 10 (Ende der Umstellungsfrist)

Die Geltungsdauer der Regelung wird auf die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 beschränkt. Die Wirkungen der Umstellung bleiben bis zum Ende der letzten Restlaufzeit eines umgestellten Titels erhalten.

Zu Artikel 7 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts)**Zu § 1** (Änderung des Entschädigungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1 des Entschädigungsgesetzes)

Die Vorschrift betrifft die Erfüllung von Entschädigungsansprüchen durch auf 1 000 DM oder einem ganzen Vielfachen davon lautende Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds. Die Änderung ermöglicht die Erfüllung der Entschädigungsansprüche durch Zuteilung von auf Euro lautenden Schuldverschreibungen.

Zu Nummer 2 (§ 2 des Entschädigungsgesetzes)**Buchstabe a**

Im Interesse ihrer Handelbarkeit sollen auch schon in der Übergangszeit auf Euro lautende Schuldverschreibungen zugeteilt werden. Die Höhe der Wiedergutmachungsleistung bleibt unverändert. Daher entfällt eine – nochmalige – Abrundung.

Buchstabe b

Unter praktischen Gesichtspunkten sind nur auf einen runden Nennwert lautende Schuldverschreibungen handelbar. Eine Stückelung zu dem Nennwert 100 Euro erscheint angemessen.

Bei dieser Stückelung fallen Restbeträge zwischen 0,01 und 99,99 Euro, also im Durchschnitt 50 Euro, pro Entschädigungsfall an. Sie sind – bis einschließlich 2002 nach entsprechender Umrechnung in DM – zu begleichen. Die hierfür erforderlichen Mittel – schätzungsweise höchstens 30 Mio. DM – belasten den Entschädigungsfonds.

Nummer 3 (§ 9 des Entschädigungsgesetzes)

Der Zusatz stellt klar, daß sich die Verordnungsermächtigung auch auf die sich aus der Umstellung auf Euro ergebenden Einzelheiten der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs bezieht.

Zu § 2 (Änderung der Schuldverschreibungsverordnung)**Nummer 1** (§ 1 der VO)**Buchstabe a**

Auch die Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds sollen im Interesse ihrer Handelbarkeit schon in der Übergangsphase auf Euro lauten. Aus praktischen Gründen sind nur auf runde Nennbeträge lautende Schuldverschreibungen handelbar. Die Stückelung „100 Euro“ erscheint angemessen.

Buchstabe b

Die Umstellung auf Euro soll weder zu einer Erhöhung noch zu einer Kürzung der Wiedergutmachungsleistung führen. Im Hinblick auf ihre Handel-

barkeit kommt aber nur ein runder Nennbetrag für die Schuldverschreibungen (z. B. 100 Euro) in Frage. Die naheliegende Lösung ist die Zuteilung einer Schuldverschreibung zum höchstmöglichen Nennbetrag nebst Erfüllung des restlichen Anspruchs nach Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds. Da während der Übergangszeit öffentlich-rechtliche Forderungen auf DM lauten, wird der Restbetrag zwecks Barerfüllung auf DM zurückgerechnet.

Zwar gewährt die Barerfüllung des Restbetrages dem Berechtigten einen – allerdings geringfügigen – wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seiner Erfüllung durch Zuteilung einer erst ab 2004 fälligen verzinslichen Schuldverschreibung. Der die Ungleichheit rechtfertigende Sachgrund ist die praktische Handhabbarkeit der Entschädigungsregelung. Die Ungleichbehandlung überschreitet die Toleranzgrenzen, die auch der allgemeine Gleichheitssatz kennt, nicht.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 3 Abs. 3 der VO)

Die Änderung ist eine Folge der Umstellung auf Euro.

Zu Artikel 8 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens)**Zu § 1** (Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen)

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 12a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen bezieht sich ausdrücklich auf die Verwechslungsgefahr von Medaillen und Marken mit Münzen. Das Euro-Münzgeld wird von dem Münzbegriff (noch) nicht erfaßt. Damit die Regelungen der Verordnung auch schon vor der Inverkehrgabe auf das Euro-Münzgeld ausgedehnt werden können, muß der Anwendungsbereich der Verordnung ausdrücklich auf die Euro-Münzen und Cent-Münzen ausgedehnt werden.

Zu § 2 (Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken)**Zu Nummer 1** (§ 2 der VO)

Die vermehrte Ausgabe sogenannter „Euro-Medaillen“ durch private Anbieter und Prägestalten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union birgt die Gefahr einer Verwechslung mit den künftigen Euro-Münzen, die spätestens ab 1. Januar 2002 in Verkehr gebracht werden. Die Euro-Münzen sollen deshalb in den Schutzbereich des § 2 der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen einbezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 6 der VO)

Die in § 6 enthaltene Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Währungsrechts)

Zu § 1 (Änderung des Währungsgesetzes)

Der Genehmigungsvorbehalt für Indexierungen von Verbindlichkeiten in Deutscher Mark durch eine andere Währung oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen sowie für die Eingehung von Fremdwährungsverbindlichkeiten in § 3 WährG wurde zum Schutz der deutschen Währung eingeführt, wie er insbesondere nach den Erfahrungen mit der Zerrüttung der Währung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren erforderlich war. Durch den Genehmigungsvorbehalt sollte der Anwendung automatisch wirkender Wertsicherungsklauseln entgegengewirkt werden, die inflationäre Entwicklungen verstärken können.

Mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion verliert die DM ihren eigenständigen Charakter. Im Hinblick auf ihre währungspolitische Funktion sind nationale Vorschriften über Wertsicherungsklauseln daher nicht mehr notwendig. Sie sind auch zum Schutz der künftigen Gemeinschaftswährung nicht geeignet. Die Stabilität des Euro wird durch das ESZB für die gesamte Währungsunion sichergestellt. Das System verfügt über die hierfür erforderliche Unabhängigkeit und das notwendige Instrumentarium. § 3 WährG ist deshalb aus währungspolitischen Gründen aufzuheben. Die Aufhebung des § 3 WährG geschieht auch mit Wirkung für das Gebiet des ehemaligen Berlin (West), wo die Vorschrift auf besonderer besatzungsrechtlicher Grundlage eingeführt wurde.

Die Aufhebung des § 3 WährG bewirkt, daß mit Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Vereinbarungen von Geldschulden, die einer Genehmigung nach dieser Vorschrift bedurften, von Anfang an wirksam werden, sofern die Deutsche Bundesbank bis dahin einen Antrag auf Genehmigung zur Eingehung dieser Verbindlichkeiten nicht unanfechtbar abgelehnt hat.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat den Auftrag, im Laufe des weiteren gesetzgeberischen Verfahrens zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Nachfolgeregelung zu § 3 WährG erforderlich ist.

Zu § 2 (Änderung der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland)

Mit § 4 Nr. 2 der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland wurde § 3 WährG im Saarland eingeführt. Durch die Aufhebung dieser Vorschrift wird klargestellt, daß § 3 WährG auch mit Wirkung für das Gebiet des Saarlandes aufgehoben wird.

Zu § 3 (Beendigung der Anwendung von Artikel 3 der Anlage I zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion)

In der Deutschen Demokratischen Republik war eine § 3 WährG entsprechende Bestimmung durch Artikel 3 Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eingeführt

worden. Durch die Aufhebung von § 3 WährG ist diese Regelung obsolet geworden. Im Hinblick auf die Rechtsklarheit soll sie für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe)

Da mit der Einführung des Euro § 3 WährG gemäß Artikel 9 aufgehoben wird, muß § 10 a MHG an die neue Rechtslage angepaßt werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 MHG sind Vereinbarungen unwirksam, die zum Nachteil des Mieters von den Vorschriften der §§ 1 bis 9 MHG abweichen, es sei denn, daß der Mieter während des Bestehens des Mietverhältnisses einer Mieterhöhung um einen bestimmten Betrag zugestimmt hat. Gemäß § 10 a Abs. 1 MHG kann jedoch abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 MHG schriftlich vereinbart werden, daß die weitere Entwicklung des Mietzinses durch den Preis von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll. Diese Vereinbarung ist allerdings nur wirksam, wenn die Genehmigung nach § 3 WährG oder entsprechenden währungsrechtlichen Vorschriften erteilt wird (§ 10 a Abs. 1 Satz 2 MHG). Ohne eine Änderung wäre daher nach Aufhebung des § 3 WährG der Abschluß von Mietanpassungsvereinbarungen nicht mehr möglich.

Eine praktikable Anpassung kann durch die einfache Streichung des Satzes 2 aus Absatz 1 nicht erreicht werden. Die Folge einer solchen Regelung wäre die Zulässigkeit sämtlicher, also auch spekulativer Indizes. Dies ist bei der Wohnraummiete nicht hinnehmbar. Damit würde man sich zu weit von dem Vergleichsmietensystem entfernen, das als tragendes Prinzip dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe zugrunde liegt.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll die Bezugnahme auf den Preisindex für die Gesamtlebenshaltung zulässig sein. Nach dem Sinn und Zweck des geltenden § 10 a MHG und der Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank bezeichnet der „Preis von anderen Gütern oder Leistungen“ (§ 10 a Abs. 1 Satz 1 MHG) den Preisindex für die Gesamtlebenshaltung. Damit wird vermieden, daß willkürlich ein sachfremder Preisindex zur Anpassung einer Miete verwendet werden kann. Zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und zur Klarstellung ist es daher erforderlich, nunmehr die Formulierung „Preisindex für die Gesamtlebenshaltung“ zu verwenden.

Soweit Erweiterungen der Indexierungsmöglichkeiten bei der Wohnraummiete zu erwägen sind, kann dies im Zuge der künftig anstehenden Änderungen des Mietrechts geschehen. Für die übrigen Rechtsverhältnisse im Bereich Miete und Pacht erscheint eine Regelung gegenwärtig nicht angezeigt.

Die geltende Regelung des § 10 a MHG schließt u. a. Leistungsvorbehalte aus, d. h. Vereinbarungen, nach denen die Höhe der Geldschuld bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen durch die Parteien oder Dritte neu festgesetzt werden soll. Um sicherzustellen, daß Leistungsvorbehalte auch weiterhin ausgeschlossen werden, wird in § 10 a Abs. 1 Satz 2 MHG nunmehr

die Regelung aufgenommen, daß das Ausmaß der Mietanpassung bestimmt sein muß. Außerdem wird – wiederum in Übereinstimmung mit den geltenden Genehmigungsgrundsätzen der Deutschen Bundesbank – in Satz 2 klargestellt, daß das Ausmaß der Mietanpassung höchstens der prozentualen Indexänderung entsprechen darf.

Den geltenden Genehmigungsgrundsätzen der Bundesbank entsprechend ist als Voraussetzung für eine Indexierung festgelegt, daß der Vermieter für mindestens 10 Jahre auf die ordentliche Kündigung verzichtet. Dieses Erfordernis ist auch bei Abschluß eines Zeitmietvertrages auf mindestens 10 Jahre erfüllt, sei es, daß diese Vertragsdauer von vornherein vereinbart wird, oder daß dem Mieter das Recht eingeräumt wird, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern. Darüber hinaus ist eine Mietanpassungsvereinbarung entsprechend dem geltenden Recht wirksam, wenn der Mietvertrag auf Lebenszeit eines Vertragspartners abgeschlossen wird.

Die übrigen Verfahrensvorschriften bei Mietanpassungsvereinbarungen bleiben dagegen – von sprachlichen Änderungen abgesehen – unverändert. Dies gilt insbesondere für den Mindestabstand von einem Jahr zwischen zwei Mietanpassungen und das Erfordernis, jede Anpassung mit einer schriftlichen Erklärung geltend zu machen (Abs. 2 Satz 1, Abs. 3). Der Vermieter kann also selbst darüber bestimmen, ob er die Miete jeweils schon nach einem Jahr oder in größeren zeitlichen Abständen anpassen will. Die Formulierung in Absatz 3 Satz 3 „mit Beginn“, die an die Stelle der Worte „von Beginn ... an“ getreten ist, geht auf eine Empfehlung der Gesellschaft für deutsche Sprache zurück; eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Wortwahl nicht verbunden.

Es wird erwogen, im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsvorhabens zu einer Vereinfachung des Mietrechts darüber hinaus die mietrechtlichen Beschränkungen beim Abschluß einer Mietanpassungsvereinbarung weiter zu vereinfachen. Es wurde jedoch davon abgesehen, diese Überlegungen bereits in das Gesetz zur Einführung des Euro einzubeziehen, um dieses Projekt nicht mit Rechtsänderungen zu befrachten, die nicht zwingend durch die Währungsumstellung bedingt sind.

Zu Artikel 11 (Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 WährG.

Zu Artikel 12 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Die Änderungen in den §§ 25 und 51 LBG sind Folgeänderungen der Aufhebung des § 3 WährG.

Zu Artikel 13 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

§ 49 AWG, der Ausführungsregelungen zu § 3 WährG enthält, geht mit Aufhebung des § 3 WährG ins Leere und ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 14 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 53 c VAG)

§ 53 c Abs. 2 Satz 2 VAG, der hinsichtlich der Kapitalausstattung auf den jährlich neu festzulegenden Gegenwert der ECU in Deutscher Mark Bezug nimmt, geht mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999 ins Leere, da es dann einen jährlich neu festzusetzenden Gegenwert in ECU nicht mehr gibt.

Zu Nummer 2 (§ 161 VAG)

In der Übergangsvorschrift des § 161 VAG-E wird die Regelung des § 53 c Abs. 2 Satz 2 VAG für Jahresabschlüsse bis zum Stichtag 31. Dezember 1998 fortgeschrieben.

Zu Nummer 3 (Anlage Teil C zum VAG)

Buchstabe a

Nummer 6 Buchstabe c Satz 1 ist einschließlich der Doppelbuchstaben aa) und bb) aufzuheben, weil die Regelungen zeitlich befristet sind und ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr gelten.

Buchstabe b

Durch die Neufassung der Nummer 7 wird klar gestellt, daß diese Kongruenzregeln nur Bedeutung für Vermögensanlagen in solchen Mitgliedstaaten haben, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen.

Zu Artikel 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die hier vorgesehene Entsteinerungsklausel soll gewährleisten, daß die aufgrund dieses Gesetzes geänderten Teile der Rechtsverordnungen, die damit Gesetzesrang erhalten haben, künftig aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen auch wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das die auf nationaler Ebene erforderlichen Regelungen für eine reibungslose Einführung des Euro schaffen soll. Die in Artikel 4 § 2 enthaltene Regelung des Artikel 44 EGHGB über Bilanzierungshilfen und die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen der Formblattverordnungen für die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 2 (§ 39 Abs. 8 Satz 2 RechKredV) und in Artikel 4 § 3 Abs. 2 Nr. 3 (§ 64 Abs. 6 RechVersV) sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um zu erreichen, daß solche Bilanzposten so bald wie möglich gebildet werden können. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch Artikel 5 § 1 Nr. 3 über die Preisfeststellung der Börsen in Euro und das in Artikel 6 enthaltene Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro in Kraft treten, da ihre Anwendung wegen der dabei zu beachtenden Verfahren einen gewissen Vorlauf

erfordert. Auch Artikel 8, der den Schutz der Euro-Münzen vorsieht, soll so bald wie möglich wirksam werden.

Im übrigen soll dieses Gesetz mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Dem liegt die Annahme zugrunde, daß der nach Artikel 109j Abs. 4 EGV erforderliche Beschluß des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gefaßt worden ist und dieser auch für die Bundesrepublik Deutschland das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung bestätigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 3 DÜG)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „1. Mai und 1. September“ durch die Wörter „1. April, 1. Juli und 1. Oktober“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Anpassung des Basiszinssatzes in viermonatigen Abständen an die weitere Entwicklung der Zinsen der EZB ist nicht sachgerecht. Vielmehr sollten die Zeiträume für die Anpassung des Basiszinssatzes auf Kalenderquartale verkürzt werden. Nur durch eine Verkürzung der Zeitabstände ist gewährleistet, daß der Basiszins flexibel der Marktentwicklung angepaßt werden kann. Zudem stellen § 5 Abs. 1 Verbraucherkreditgesetz und § 4 Abs. 9 Preisangabenverordnung auf eine dreimonatige Zinsbelastungsperiode ab. Die Kreditinstitute vereinbaren deshalb überwiegend mit ihren Kunden quartalsweise Zinsbelastungen (z. B. Nr. 7 AGB-Banken). Praktische Schwierigkeiten, die sich bei einer quartalsweisen Neuberechnung des Basiszinssatzes insbesondere für Vollstreckungsorgane ergeben könnten, sind nicht erkennbar, zumal derzeit die Deutsche Bundesbank den Diskontsatz auch in deutlich kürzeren Zeitabständen ändern kann.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 5 DÜG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 Satz 5 die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,25“ zu ersetzen.

Begründung

Bei dem Basiszinssatz handelt es sich um eine marktorientierte Größe, die den Änderungen der Marktverhältnisse folgen soll. § 1 Abs. 1 Satz 5 DÜG gibt einen Schwellenwert von 0,5 Prozentpunkten vor. Dieser Schwellenwert ist der Wert, bei dessen Unterschreitung keine Anpassung des Basiszinssatzes erfolgt. Die in der Vorschrift vorgegebene Höhe des Schwellenwertes bewirkt, daß der Anpassungsmechanismus aufgrund der erheblichen Bandbreite im Ergebnis zu schwerfällig wird. Um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten, ist eine Anpassung des Basiszinssatzes schon bei einer Veränderung der Bezugsgröße von 0,25 Prozentpunkten geboten. Praktische Schwierigkeiten dürften dabei nicht entstehen, da auch bereits in der Vergangenheit schon von der Deutschen Bundesbank Diskontsatzänderungen von 0,25 Prozentpunkten vorgenommen worden sind. Dies bringt auch keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich, da

Anpassungen nach dem Gesetzentwurf frühestens jeweils nach vier Monaten möglich sein sollen.

3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 6 DÜG)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 6 die Wörter „den Basiszinssatz“ durch die Wörter „Veränderungen des Basiszinssatzes“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Die erste Höhe des Basiszinssatzes braucht nicht bekanntgegeben zu werden, weil sie mit dem zuletzt bekanntgemachten Diskontsatz übereinstimmt. Nur die späteren Änderungen müssen bekanntgegeben werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 DÜG)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu fassen:

„§ 2
Übergangsvorschrift
für laufende Zinsforderungen

Soweit Zinsen für einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden, bezeichnet eine Bezugnahme auf den Basiszinssatz den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in diesem Zeitraum maßgebenden Höhe.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Nach ihrer Begründung will die Vorschrift die Bezeichnung der Zinsforderung in den Übergangsweise auftretenden Fällen erleichtern, in denen Ansprüche auf laufende Zinsen ab einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitpunkt geltend gemacht werden. Zur Vermeidung einer umständlichen gestaffelten Bezeichnung, bei der für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und ab diesem Zeitpunkt auf den Basiszinssatz Bezug genommen wird, soll der neue Begriff „Basiszinssatz“ dahin erweitert werden, daß eine Bezugnahme auf ihn für einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Gesetzes den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in dem Zeitraum maßgebenden Höhe bezeichnet.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung der Vorschrift bringt dies nicht genügend zum Ausdruck. Sie kann im Sinne eines vom Zinsgläubiger zu beachtenden Formerfordernisses dahin mißverstanden werden, daß bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Zinsforderungen für die zurückliegen-

de Laufzeit eine Bezugnahme nicht mehr auf den Diskontsatz, sondern allein noch auf den Basiszinssatz zulässig sei. Ein solches Mißverständnis muß ausgeschlossen werden. Es hätte zur Folge, daß in den beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Mahnverfahren der Antragsteller vom Gericht zunächst angehalten werden müßte, eine Bezugnahme auf den Diskontsatz in eine solche auf den Basiszinssatz zu ändern. Wie sich aus der Begründung des Entwurfs zu der in Artikel 2 § 3 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Änderung der Vordruckverordnung für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und insbesondere auch aus der Vorschrift über die Weiterverwendung der Altvordrucke in Absatz 1 Satz 3 des in die Verordnung einzufügenden § 4 ergibt, ist eben dies aber nicht gewollt.

5. Zu Artikel 3 § 2 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EGAktG)

In Artikel 3 § 2 Nr. 4 ist in § 4 Abs. 1 Satz 3 die Angabe „2 und“ zu streichen.

Begründung

Auf die Anwendbarkeit des § 181 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz kann nicht verzichtet werden. Für die Umstellung des Grundkapitals auf Euro ist abweichend von den sonst geltenden Vorschriften eine vereinfachte Mehrheit für die Beschlüsse der Hauptversammlung vorgesehen. Das Registergericht muß bei Anmeldung der Währungsumstellung prüfen, ob die erforderlichen Mehrheiten tatsächlich zustande gekommen sind. Würde § 181 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz nicht zur Anwendung kommen, würde diese Prüfung allein dem Registergericht überantwortet, weil dann die Bescheinigung eines Notars, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung übereinstimmen, nicht erforderlich wäre.

Hierdurch würde den Registergerichten zusätzlicher Prüfungsaufwand überbürdet. Dies kann aus verfahrensökonomischen Gründen nicht hingenommen werden. Auf die Kontroll- und Beratungsmöglichkeiten durch einen Notar sollte im übrigen nicht verzichtet werden. Auch bei sonstigen, auch nur geringfügigen Satzungsänderungen wird auf die Beteiligung eines Notars nicht verzichtet. Gerade die Herabsetzung der Mehrheitsverhältnisse erfordert im vorliegenden Fall eine zusätzliche Kontrolle.

6. Zu Artikel 3 § 3 Nr. 5 (§ 86 Abs. 3 Satz 2 EGAktG)

In Artikel 3 § 3 Nr. 5 ist in § 86 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und“ zu streichen.

Begründung

Auf die Anwendbarkeit des § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz kann nicht verzichtet werden. Für die Umstellung des Stammkapitals auf Euro soll abweichend von den sonst geltenden Vorschriften eine einfache Mehrheit der Gesellschafter ausreichend sein.

Das Registergericht muß bei der Anmeldung der Währungsumstellung prüfen, ob die erforderlichen Mehrheiten tatsächlich zustande gekommen sind. Würde auf die Bescheinigung des Notars, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen, verzichtet werden, würde diese Prüfung allein dem Registergericht überbürdet.

Hierdurch würde bei den Registergerichten in erheblichem Umfang zusätzlicher Prüfungsaufwand erforderlich. Dies kann aus verfahrensökonomischen Gründen nicht hingenommen werden. Auf die Kontroll- und Beratungsmöglichkeit eines Notars sollte außerdem nicht verzichtet werden.

Im Hinblick auf den Umstand, daß die Umstellung auf den Euro bei den Registergerichten ohnehin einen außerordentlich hohen Aufwand verursacht, ist diese weitere Belastung nicht hinnehmbar.

7. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung nennwertloser Aktien mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro zusammenzuführen oder für ein zumindest gleichzeitiges Inkrafttreten Sorge zu tragen.

Begründung

Durch die vorgesehene Zulassung nennwertloser Aktien im Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung nennwertloser Aktien könnten die Probleme vermindert werden, die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro für Aktiengesellschaften auftreten. Den Aktiengesellschaften könnte eine erleichterte Umstellung auf den Euro ermöglicht werden. Die in Artikel 3 des EuroEG vorgesehenen Maßnahmen der Kapitalglättung bei Umrechnung der Nennbeträge von D-Mark auf Euro sind aufwendig und führen außerdem bei den Registergerichten zu einem erheblichen Mehraufwand. Demgegenüber erscheint die Umstellung von Nennbetragsaktien auf Aktien ohne Nennwert sowohl für die Gesellschaften wie für die Registergerichte zweckmäßiger. Die Zulassung von Aktien ohne Nennwert sollte bereits bei der Einführung der ersten Stufe des Euro erfolgen.

8. Zu Artikel 4 § 2 (Artikel 45 Abs. 1 EGHGB)

In Artikel 4 § 2 ist Artikel 45 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Eintragungen in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag zum Gegenstand haben, werden abweichend von § 10

des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.“

Begründung

Der Regierungsentwurf sieht in Artikel 45 Abs. 1 EGHGB vor, daß bei Eintragungen in das Handelsregister, die sich in der bloßen Umrechnung von DM-Beträgen in Euro-Beträgen erschöpfen, die öffentlich beglaubigte Form der Anmeldung nach § 12 HGB nicht erforderlich ist. Dieser Verzicht auf die Formvorschrift des § 12 HGB ist abzulehnen. Er birgt die Gefahr unrichtiger Anträge in sich. Das Registergericht müßte in jedem Fall Legitimationsprüfungen durchführen. Dies ist angesichts des Umstandes, daß die Umstellung auf den Euro bei den Registergerichten ohnehin einen außerordentlich hohen Aufwand verursacht, nicht hinnehmbar. Die Einhaltung der Form des § 12 HGB führt zu einer Erleichterung auch der Eintragungen, die nur die Ersetzung der Deutschen Mark durch den Euro zum Gegenstand haben.

9. Zu Artikel 4 § 4 (§ 6 d EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, durch welche Maßnahmen die mit der Regelung in Artikel 4 § 4 verbundenen beträchtlichen Steuerausfälle vermieden werden können.

Begründung

Ab dem 1. Januar 1999 treten Währungsschwankungen und die damit verbundenen bilanziellen Folgen bei Ausleihungen und Forderungen, die auf Währungseinheiten der EWWU-Teilnehmerstaaten lauten, mit der unwiderruflichen Festlegung des Umrechnungskurses nicht mehr auf. Ab diesem Zeitpunkt müssen diese Ausleihungen und Forderungen unabhängig vom bisherigen Bilanzansatz mit dem sich unter Berücksichtigung des unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses ergebenden Wert ausgewiesen werden. Hierdurch kann es zu einem Gewinn- oder Verlustausweis kommen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, zur Vermeidung von Liquiditätsabflüssen in den Unternehmen eine steuerfreie Rücklage zuzulassen, in die ausgewiesene Gewinne eingestellt werden können. Die Maßnahme ist grundsätzlich zu befürworten, weil eine Gewinnversteuerung, die allein auf die Einführung des Euro zurückzuführen ist, verhindert wird.

Kritisch zu sehen ist, daß die Regelung zu beträchtlichen Steuerausfällen führt, weil Unternehmen die Umrechnungsverluste steuermindernd geltend machen können, während sie die Gewinne über die Rücklage neutralisieren. Dieses Ergebnis läßt sich vermeiden, wenn Umrechnungsgewinne und Verluste nach der jeweiligen Bewertung des einzelnen Wirtschaftsguts zunächst saldiert und nur der Gewinnüberschuß in die steuerfreie Rücklage eingestellt werden kann. Die Abkehr vom Grundsatz der Einzelbe-

wertung läßt sich durch die Ausnahmesituation der Währungsumstellung rechtfertigen.

10. Zu Artikel 4 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bilanzrechts)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf zu prüfen, inwieweit bei der steuerrechtlichen Regelung des § 6 d EStG (§ 4 des Entwurfs) ein Wahlrecht für den Zeitpunkt der Vereinnahmung von Umrechnungsgewinnen aus „Forderungen und Verbindlichkeiten“, die auch außerbilanzielle Ansprüche und Verpflichtungen umfaßt, eingeräumt werden kann. Artikel 43 EGHGB (§ 2 des Entwurfs) führt auch zu einer Realisierung von Gewinnen, die sich aus auf Teilnehmerwährungen lautenden Devisentermingeschäften ergeben. Die infolge der Euroeinführung stattfindende Wechselkursfixierung ermöglicht den Wegfall des Währungsrisikos aus diesen Terminpositionen. Die Positionen müssen infolgedessen nach Artikel 43 EGHGB mit den festgelegten Umrechnungskursen umgerechnet und bewertet werden. Der hieraus im Einzelfall erzielte Wertzuwachs ist unter der Position „sonstige Vermögensgegenstände“ zu aktivieren. Er darf zur Vermeidung einer vorgezogenen erfolgswirksamen Buchung nach Artikel 43 EGHGB auf der Passivseite in einem gesonderten Posten nach dem Eigenkapital eingestellt werden. Hier zeigt es sich, daß auch Währungsgewinne aus außerbilanziellen Positionen bilanzwirksam werden. Nur durch eine vollständige Einbeziehung auch der außerbilanziellen Positionen lassen sich infolgedessen Nachteile für die Unternehmen durch die Einführung des Euro vermeiden. Könnten die bilanzwirksamen Erträge aus außerbilanziellen Positionen bei der Rücklagenbildung nicht berücksichtigt werden, würde sich hieraus eine nicht erwünschte vorzeitige Besteuerung und infolgedessen ein nachteiliger Liquiditätsabfluß für die betroffenen Unternehmen ergeben.

11. Zu Artikel 6 (§ 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

In Artikel 6 ist § 5 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. den handelbaren Nennbetrag auf 1 Cent neu festsetzen,“

Begründung

In der Fassung des Entwurfs enthält § 5 Satz 1 Nr. 2 keine Vorgabe, welche Nennbeträge bei der Neufestsetzung zulässig sein sollen. Eine solche Vorgabe ist aber erforderlich, damit die Schuldner die Umstellung nicht in einer Weise vornehmen können, die die Gläubiger benachteiligt und die Banken und sonstigen verwahrenden Stellen mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand belastet.

Die Aussage in der Begründung (S. 146), der neu zu bestimmende kleinste handelbare Nennbetrag dürfe nur unter dem rechnerischen Umstel-

lungsbetrag des bisherigen kleinsten handelbaren Nennbetrages liegen, ist nicht geeignet, zu erwartende Probleme auszuräumen. Es ist eine Vielzahl von glatten neuen Nennbeträgen denkbar, die kleiner sind als der umgestellte bisherige kleinste handelbare Nennbetrag, die aber, wenn der alte Nennbetrag durch den neuen dividiert würde, zu gebrochenen Restbeträgen führen, die kleiner als der neue Nennbetrag sind. Das Entstehen solcher Restbeträge wäre unzweckmäßig. Einerseits werde in gravierender Weise in das bestehende Schuldverhältnis eingegriffen: Entweder wären die entstehenden Restbeträge vorzeitig zurückzuzahlen, oder der Gläubiger müßte zur Auffüllung bis zum nächsten kleinsten handelbaren Nennbetrag Geld nachschießen. Andererseits wäre der Verwaltungsaufwand bei den verwahrenden Banken und den das Schuldbuch führenden Stellen erheblich höher, weil die Abwicklung der Restbeträge betrieben werden müßte (vgl. Bartels, Umstellung verbrieftter Alt-schulden auf Euro, WM 1997, 1313, 1318 ff.). Hinzu kommt, daß der Entwurf keine rechtliche Lösung zur Abwicklung der Restbeträge bereit hält, also lückenhaft ist.

Alle diese Probleme werden vermieden, wenn das Gesetz für die Neufestsetzung nur den Nennbetrag von 1 Cent = 0,01 Euro zur Verfügung stellt.

Entgegen der Annahme in der Begründung (S. 146) fehlt es nicht an der Gesetzgebungskompetenz für eine derartige Festlegung. § 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro steht nicht entgegen. Diese Vorschrift regelt, wie Geldbeträge bei der Umrechnung in die Euro-Einheit abzurunden sind, nämlich auf den nächstliegenden Cent-Betrag. Sie hat hingegen keinen Einfluß auf die Stückelung von Schuldverschreibungen und schließt auch nicht aus, daß für die Neufestsetzung des kleinsten handelbaren Nennbetrages vom Gesetzgeber ein bestimmter Wert vorgegeben wird.

Ebensowenig steht der Grundsatz der Vertragsfreiheit einer solchen gesetzlichen Festlegung entgegen (so aber Renger, WM 1997, 1873, 1880). Die Vertragsfreiheit gilt für den Abschluß von Verträgen, nicht für ein gesetzlich eingeräumtes einseitiges Gestaltungsrecht.

12. Zu Artikel 6 (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

In Artikel 6 ist § 6 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Befindet sich der Schultitel in der Verwahrung eines Kreditinstituts oder eines anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmens oder ist er als Einzelschuldbuchforderung in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eingetragen, so hat die verwahrende Stelle oder die das Schuldbuch führende Stelle den Inhaber des Ti-

tels über die erfolgte Umstellung spätestens mit der nächstfälligen Zinsgutschrift zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß den nach Absatz 2 vorgeschriebenen Inhalt der Umstellungserklärung umfassen.“

Begründung

In Absatz 4 muß hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werden, von wem die dort vorgesehene Pflicht zur Benachrichtigung der Titelinhaber zu erfüllen ist. Während die Erklärung nach § 6 Abs. 2 bis 3, durch die die Umstellung bewirkt wird, vom Schuldner abzugeben und öffentlich bekanntzumachen ist, ist die Benachrichtigung der Gläubiger nur den verwahrenden Banken und sonstigen verwahrenden Stellen bzw. den Stellen möglich, die das jeweilige Schuldbuch führen. Diesen Stellen ist die Benachrichtigungspflicht als gesetzliche Verpflichtung aufzuerlegen.

Es erscheint zweckmäßig, in einem neuen Satz 2 den Umfang der Benachrichtigungspflicht festzulegen.

13. Zu Artikel 6 (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

In Artikel 6 ist § 8 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Unwirksamkeit der Umstellung oder der Änderung der Emissionsbedingungen nach diesem Gesetz kann der Inhaber einer Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung nur durch Erhebung der Anfechtungsklage geltend machen.“

Begründung

Wie dem Gesamtzusammenhang der Begründung zu entnehmen ist, verfolgt der Entwurf das Ziel, die Unwirksamkeit einer Umstellung nur dann eintreten zu lassen, wenn sie auf Anfechtungsklage nach § 8 gerichtlich festgestellt worden ist. Dieses Ziel erreicht der Entwurf jedoch nicht, weil es an einer entsprechenden Norm fehlt. Mit § 8 werden zwar Verfahrensregeln für die Anfechtungsklage aufgestellt und die Anfechtungsgründe abschließend festgelegt. Es wird aber nicht normiert, daß die Unwirksamkeit der Umstellung nur im Wege der Anfechtungsklage geltend gemacht werden kann. Die Ausschlussfrist für die Anfechtungsklage bei Verstößen gegen § 6 läuft deshalb leer, weil nicht ausgeschlossen wird, daß nach Fristablauf die Ungültigkeit in anderer Weise geltend gemacht wird, etwa im Rahmen einer Zahlungsklage. § 8 Abs. 1 ist deshalb entsprechend umzugestalten.

14. Zu Artikel 6 (§ 8 Abs. 4 Satz 3, 4 – neu – des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

In Artikel 6 sind dem § 8 Abs. 4 folgende Sätze anzufügen:

„Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Begründung

Eine Konzentrationsermächtigung für die Landesregierungen mit Subdelegationsmöglichkeit auf die Landesjustizverwaltung entsprechend den Bestimmungen in § 132 Abs. 1 Aktiengesetz und § 306 Umwandlungsgesetz ist sachgerecht und zweckmäßig. Die entsprechenden Anfechtungsbegehren werden wohl nur in geringer Zahl zu erwarten sein. Deshalb ist eine Konzentration bei wenigen Gerichten empfehlenswert. Dies gilt um so mehr, als eine Anfechtungsfrist von einem Jahr nur für den Fall vorgesehen ist, daß die Nichtbeachtung des § 6 behauptet wird.

15. Zu Artikel 6 (§ 9 Satz 1 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

In Artikel 6 ist in § 9 Satz 1 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Die Vorschrift des § 9 regelt den Ersatz der durch die Umstellung bedingten Aufwendungen. Diese Aufwendungen sind vom Schuldner zu ersetzen. Allerdings enthält diese Vorschrift eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz, dem Schuldner die Leistung des Ersatzes für die Umstellungsaufwendungen vorzuschreiben. Aus Sicht der Länder ist problematisch, daß die Ermächtigung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen soll. Da das Gesetz auch die Schuldverschreibungen und Buchschulden der Länder – wenn auch über die „Kannbestimmung“ des § 2 – unmittelbar betrifft und die vorgesehene Rechtsverordnung damit auch für die eigenen Angelegenheiten der Länder unmittelbar gilt, ist es geboten, die Rechtsverordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

16. Zu Artikel 9 (Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Währungsrechts)

Der Bundesrat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß § 3 Währungsgesetz, der unter anderem das Verbot der Vertragsindexierung mit Genehmigungsvorbehalt der Deutschen Bundesbank enthält, zum 1. Januar 1999 aufgehoben werden soll; denn dieser Vorschrift kam in der Vergangenheit eine wichtige Funktion für die Stabilität der Währung zu.

Die Aufhebung des § 3 Währungsgesetz bewirkt, daß mit Inkrafttreten des Euro-Einführungsgesetzes alle Vereinbarungen und Indexierungen von Geldschulden, die einer Genehmigung nach dieser Vorschrift bedürften, von Anfang an wirksam

werden, sofern die Deutsche Bundesbank bis dahin einen Antrag auf Genehmigung zur Eingehung dieser Verbindlichkeiten nicht unanfechtbar abgelehnt hat. Der Bundesrat erkennt an, daß die Aufhebung dieser Vorschrift notwendig ist, da mit Beginn der dritten Stufe der EWWU die Deutsche Mark als währungspolitisches Schutzgut der vorbezeichneten Vorschrift ihren eigenständigen Charakter verliert.

Gleichwohl fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine den stabilitätspolitischen Erfordernissen gerecht werdende Nachfolge- oder Ersatzregelung für das Indexierungsverbot des geltenden § 3 Währungsgesetz zu finden; dies gilt insbesondere für die sozial sensiblen Dauerschuldverhältnisse im Bereich des Wohnraummietrechts. Aber auch im öffentlichen Preisrecht und im öffentlichen Auftragswesen sind Preisindexierungen nicht erwünscht, weil sie neben allgemeinen Auftriebswirkungen auf die Preisstabilität zu zusätzlichen – nicht von Anfang an bestimmbar – Haushaltsbelastungen führen. Gleiches gilt für Arbeitsverträge, Dauerschuldverhältnisse, langlaufende Schuldverhältnisse mit hinausgeschobener Gegenleistung, Erbbaurechtsverträge, Verbraucherkredite, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Gebührenordnungen der freien Berufe sowie der öffentlichen Hand – etwa im kommunalen Bereich. Insgesamt könnte eine Freigabe der Indexierung dazu führen, das Vertrauen in die Preisstabilität und damit in den Euro insgesamt nachhaltig zu erschüttern.

17. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 10 a Abs. 1 Satz 1 MHG)

In Artikel 10 Nr. 1 ist § 10 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Abweichend von § 10 Abs. 1 kann schriftlich vereinbart werden, daß die Entwicklung des Mietzinses durch die Änderung eines vom Statistischen Bundesamt oder dem Statistischen Landesamt zu ermittelnden Preisindex für die Gesamtlebenshaltung bestimmt werden soll (Mietanpassungsvereinbarung).“

Begründung

Bislang war feste Praxis, daß bei Anpassungsvereinbarungen nach § 10 a Miethöhegesetz auch die jeweils für ein Land vom zuständigen Statistischen Landesamt berechneten Preisindizes für die Gesamtlebenshaltung verwendet werden konnten. Diese Praxis sollte weitergeführt werden.

18. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 10 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 MHG)

In Artikel 10 Nr. 1 sind in § 10 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Wörter „eines Vertragspartners“ durch die Wörter „des Mieters“ zu ersetzen.

Begründung

Um sicherzustellen, daß während einer zumindest zehnjährigen Vertragsdauer nur der Mieter

bzw. sein Ehegatte und andere Familienangehörige i. S. § 569a BGB zur ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses über Wohnraum berechtigt sind, hält es der Bundesrat für geboten, Mietanpassungsvereinbarungen abgesehen von den Fällen, in welchen der Vermieter für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, nur noch dann zuzulassen, wenn der Mietvertrag für die Lebenszeit des Mieters abgeschlossen wird.

Unter der Voraussetzung, daß die bisherige Regelung in § 10a Abs. 1 MHG auch im Falle einer Neuregelung des Mietrechts beibehalten wird, ist die vorgeschlagene Regelung im Grundsatz sachgerecht, um Mietanpassungsvereinbarungen auch nach Wegfall von § 3 WährG zu ermöglichen. Keine Bedenken bestehen insoweit gegen die vorgesehene Regelung in § 10a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 MHG (Verzicht des Vermieters auf das Recht zur ordentlichen Kündigung für mindestens zehn Jahre). Von den bisher für eine Genehmigung nach § 3 WährG maßgeblichen Bundesbankgrundsätzen zur Sicherstellung einer zumindest zehnjährigen Bindung der Parteien wird zu Recht nur die den Mieter am wenigsten belastende Möglichkeit in das Gesetz übernommen, daß nämlich der Vermieter für zehn Jahre auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet. Der Mieter soll mithin von einer zumindest 10jährigen Bindung des Vermieters ausgehen können.

Diesem Sinn und Zweck des Gesetzes wird die alternative Wirksamkeitsvoraussetzung, daß der Mietvertrag auf Lebenszeit eines Vertragspartners abgeschlossen wird, nicht in vollem Umfang gerecht.

Allgemein ist bei inhaltlicher Übernahme der bisher für die Genehmigung nach § 3 WährG maßgebenden Bundesbankgrundsätze in das Gesetz zu berücksichtigen, daß diese zu einem Zeitpunkt festgelegt worden sind, als in Mietverträgen über Wohnraum gemäß § 10 Abs. 1 MHG Mietanpassungsvereinbarungen noch nicht zulässig waren. Diese Grundsätze mußten demgemäß dem im Wohnraummietrecht geltenden Mie-

terschutzgedanken nicht in jeder Hinsicht Rechnung tragen.

Das berechnete Interesse des Mieters von Wohnraum am gesicherten Fortbestand des Mietverhältnisses erfordert es, Mietanpassungsvereinbarungen auch bei sog. Lebenszeitmietverträgen nur (noch) dann zuzulassen, wenn in jedem Fall zumindest eine zehnjährige Vertragsdauer gewährleistet ist.

Zwar wird das Interesse des Ehegatten bzw. der Familienangehörigen des verstorbenen Mieters durch die Regelungen in §§ 569 bis 569b BGB hinreichend gewährt, auch wenn der Mieter schon vor Ablauf von zehn Jahren seit Abschluß der Mietanpassungsvereinbarung stirbt.

Sofern jedoch der Vermieter innerhalb dieses Zehn-Jahres-Zeitraumes stirbt, würde ab diesem Zeitpunkt der Mieter auf die Durchsetzung eines nicht zweifelsfrei geklärten Fortsetzungsanspruchs nach § 564c Abs. 1 BGB in entsprechender Anwendung angewiesen sein.

Dieses dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entsprechende Ergebnis wird vermieden, wenn Mietanpassungsvereinbarungen in Lebenszeitmietverträgen nur wirksam sind, soweit der Mietvertrag für die Lebenszeit des Mieters abgeschlossen wird.

19. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat geht davon aus, daß seine Beteiligung im zweiten Durchgang nicht vor der Beschlußfassung des Bundesrates zum Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfolgen wird. Damit ist gesichert, daß die in der Entschließung des Bundesrates zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union (BR-Drucksache 810/92 – Beschluß) geforderte und von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (BR-Drucksache 814/93) akzeptierte eigenständige Bewertung des Bundesrates nicht durch das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes präjudiziert wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 1 Abs. 1 Satz 3 DÜG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Basiszinssatz soll im Hinblick auf seine Änderungshäufigkeit dem bisherigen Diskontsatz entsprechen, um eine Beunruhigung des Marktes zu vermeiden. Im Gesetzentwurf ist ein dreimaliger Anpassungsrhythmus vorgesehen worden, um dem Bedürfnis nach flexibler Anpassung an die Entwicklung der Leitzinsen und des Marktes Rechnung zu tragen. Dieses ausgewogene Verhältnis zwischen möglichst weitgehenden Stetigkeit des Basiszinssatzes und seiner Marktnähe würde gestört, wenn entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates ein Rhythmus von vier Änderungen im Jahr eingeführt würde. Dieser hätte zudem den großen Nachteil, daß er die Vollstreckungsorgane der Länder und die Drittschuldner, insbesondere die Arbeitgeber, übermäßig belasten würde. Jede Änderung führt dazu, daß bei Vollstreckungen neue Berechnungen des zu vollstreckenden Zinses durch die Gerichtsvollzieher und Drittschuldner angestellt werden müssen. Dies bindet unnötig Arbeitskraft und erhöht das Fehlerrisiko. Ein Bedürfnis für die Synchronisierung des Anpassungsrhythmus des Basiszinssatzes mit den dreimonatigen Zinsbelastungsperioden sieht die Bundesregierung nicht. Die Veränderung des Basiszinssatzes und die Abrechnungspraxis der Banken sind zwei wesensverschiedene Vorgänge, die von völlig verschiedenen Zielen bestimmt sind. Während es bei der Kontenabrechnung darum geht, möglichst schnell verbindliche Klarheit über den Kontenstand zu haben, geht es bei der Anpassung des Basiszinssatzes um die Höhe des Zinsfußes. Schon derzeit wird eine Erhöhung des Diskontsatzes sofort und nicht erst am Quartalsende von den Banken nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 1 Abs. 1 Satz 5 DÜG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wie zu Nummer 1 ausgeführt, soll der Basiszinssatz in seiner Stetigkeit dem Diskontsatz entsprechen. Dies versucht der Entwurf der Bundesregierung durch zwei Elemente zu erreichen: Zum einen durch eine feste und begrenzte Zahl von Änderungstagen und zum anderen durch die Erheblichkeitschwelle für Änderungen in § 1 Abs. 1 Satz 5. Beide Elemente greifen ineinander und erreichen so, daß Unruhe im Zinsgeschehen vermieden wird. Würde man die Erheblichkeitschwelle auf 0,25 Prozentpunkte herabsetzen, würde sich der Basiszinssatz möglicherweise im Ergebnis zu häufig ändern, ohne daß die Marktbedürfnisse dies zwingend erfordern.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 1 Abs. 1 Satz 6 DÜG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er dient nicht nur der Klarstellung des Gewollten, sondern führt zu einer inhaltlichen Änderung. Der Basiszinssatz soll nach § 1 Abs. 1 Satz 6 zu den Änderungstagen unabhängig davon bekanntgegeben werden, ob sich eine Veränderung ergeben hat oder nicht. Dies ermöglicht Bürgern und Unternehmen, die jeweilige Höhe des Basiszinssatzes zu allen Änderungstagen einfach zu ermitteln, auch wenn sich der Basiszinssatz nicht verändert hat. Wenn nur Veränderungen des Basiszinssatzes bekanntgegeben werden und sich der Basiszinssatz über einen längeren Zeitraum nicht verändert, so wäre die Ermittlung des geltenden Basiszinssatzes bei dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verfahren mit einem erheblich größeren Aufwand verbunden als bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Verfahren.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 2 DÜG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 und 6 (Artikel 3 § 2 Nr. 4 – § 4 Abs. 1 Satz 3 EGAktG; Artikel 3 § 3 Nr. 5 – § 86 Abs. 3 Satz 2 GmbHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung verfolgt erklärtermaßen das Ziel, die Unternehmen bei der Umstellung auf den Euro von entbehrlichem Verfahrensaufwand freizustellen. Dabei wurden zugleich in hohem Maße die Belange der Registerpraxis berücksichtigt.

Mit dem Verzicht auf die Erfordernisse des § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG werden die Unternehmen bei der Umstellung auf Euro von Verfahrensaufwand freigestellt. Den Registergerichten wird dadurch kein zusätzlicher Prüfungsaufwand auferlegt. Der Zweck des § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG besteht nicht darin, das ordnungsgemäße Zustandekommen eines satzungändernden Beschlusses zu testieren. Die Einhaltung der Beschlüßerfordernisse ergibt sich aus der Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 130 AktG) oder der Aufsichtsratssitzung (§ 107 AktG), in denen die Umstellung der Nennbeträge auf Euro beschlossen wurde. Diese Niederschriften müssen, wenn sie dem Registergericht nicht bereits vorliegen, mit der Anmeldung der Umschreibung zum Handelsregister eingereicht werden und können wie bei jeder Satzungsänderung vom Registergericht auf die Einhaltung der Beschlüßvoraussetzungen überprüft werden. Der bloße Austausch der bisherigen DM-Beträge durch die zum festgelegten Umrechnungskurs ermittelten neuen Euro-Beträge rechtfertigt den Aufwand nicht, einen vollständigen Wortlaut der in die-

sem Punkt geänderten Satzung beizufügen und die redaktionelle Richtigkeit des beigefügten Satzungswortlauts notariell bescheinigen zu lassen. Besonders deutlich wird dies für Eintragungen nach Ablauf des Übergangszeitraums, mit denen nur die durch das Gemeinschaftsrecht bewirkte Umstellung nachvollzogen wird. Für Maßnahmen der Glättung von Kapital und Anteilsbeträgen, die regelmäßig mit der Umstellung auf Euro beschlossen werden, finden weiterhin die allgemeinen Verfahrensregeln unter notarieller Beteiligung Anwendung.

Entsprechendes gilt für die Abbedingung des § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Soweit der Entwurf in § 86 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GmbHG auch auf die notarielle Beurkundung des Umstellungsbeschlusses nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG verzichtet, ist dies unschädlich, weil in der Praxis regelmäßig die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung protokolliert werden und das Registergericht wie bei der Aktiengesellschaft ohne Einreichung einer solchen Niederschrift durch den anmeldenden Geschäftsführer die Umrechnung auf den Euro nicht einzutragen braucht.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 3)

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat ihr Vorhaben unterstützt, durch die Zulassung nennwertloser Aktien die Umstellung der Aktiengesellschaften auf den Euro zu erleichtern. Das Bundeskabinett hat am 6. November 1997 den Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG) beschlossen. Sie strebt ein zügiges Gesetzgebungsverfahren an, damit den interessierten Gesellschaften bereits möglichst früh in der Hauptversammlungssaison 1998 eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Umstellung auf nennwertlose Aktien zur Verfügung steht. Wenn dies zu einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens führt, kann sich auch die Zusammenführung des Stückaktiengesetzes mit einem anderen weiter fortgeschrittenen Gesetzgebungsvorhaben als sinnvoll erweisen.

Zu Nummer 8 (Artikel 4 § 2 – Artikel 45 Abs. 1 EGHGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die öffentliche Beglaubigung nach §§ 12 HGB, § 129 Abs. 1 BGB und §§ 39ff. BeurkG bezieht sich lediglich auf die Echtheit der Unterschrift des Anmelders und dessen Identität. Die vom Bundesrat angesprochene Prüfung der sachlichen Legitimation des Anmelders obliegt auch nach geltendem Recht stets der Prüfung durch das Registergericht und wird durch die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung nicht obsolet. Bei der bloßen Umschreibung von auf DM lautenden Beträgen durch den zum festen Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro sind Registeranmeldungen unter falscher Identität nicht zu erwarten und wären auch ohne jede wirtschaftliche Bedeutung. Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung ist deshalb hier entbehrlich, insbesondere für die

Umschreibung der Beträge mit Ablauf des Übergangszeitraums ab 2002, die nur das nachvollzieht, was kraft gemeinschaftsrechtlicher Anordnung ohnehin gilt.

Zu Nummer 9 und 10 (Artikel 4 § 4 – § 6 d EStG; Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bilanzrechts)

Die Bundesregierung wird die beiden Anregungen des Bundesrates prüfen. Sie weist aber darauf hin, daß durch die vorgesehene Regelung des § 6 d EStG keine Steuerausfälle eintreten werden. Die vorgesehene Möglichkeit der Einstellung von Umrechnungsgewinnen in die Euro-Umstellungsrücklage führt lediglich dazu, daß die Unternehmen die Gewinnvereinnahmung der Umrechnungsgewinne in derselben Weise fortführen können, wie es ohne die Einführung des Euro der Fall wäre. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Saldierung von Gewinnen und Verlusten würde den geltenden bilanzrechtlichen Grundsätzen der Einzelbewertung und des Imparitätsprinzips entgegenlaufen. Zudem würde eine solche Regelung zur Folge haben, daß die Unternehmen bei der Gewinnvereinnahmung schlechter gestellt würden, als es ohne Euro-Einführung der Fall wäre.

Zu Nummer 11 (Artikel 6 – § 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist zwischen Cent-genauer Umstellungsrechnung der einzelnen Depotposten einerseits und praktischen Handelsbedürfnissen der Wertpapiermärkte an der Neufestsetzung handelbarer Nennbeträge andererseits zu unterscheiden. Die Umstellungsrechnung der einzelnen Depotposten der Gläubiger hat unter Beachtung des durch Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro verbindlich vorgegebenen Rundungsverfahrens Cent-genau zu erfolgen.

Hiervon ist die Neufestsetzung handelbarer Nennbeträge zu unterscheiden. Die Bestimmung der handelbaren Stückelung von Gesamtemissionen ist gesetzlich nicht vorgegeben. Sie ist dem Emittenten überlassen, der sie regelmäßig in Abstimmung mit den Emissionshäusern entsprechend den für die Gesamtemission geltenden Marktbedürfnissen festlegt. Emittent und Wertpapiermarkt sichern mit der Festlegung der Stückelung und ihrer Nennbeträge den Handel mit Einzelstücken zu diesen Nennbeträgen zu. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung läßt Emittenten und Emissionshäusern bei der Bestimmung handelbarer Nennbeträge umgestellter Schuldverschreibungen kein Wahrecht; sie läßt ausschließlich 1-Cent-Beträge zu. Die Bestimmung solcher Nennbeträge ist nicht sachgerecht, weil ein Handel mit Einzelstücken zu einem 1-Cent-Nennbetrag an den Wertpapiermärkten wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht stattfinden wird.

Die nach § 5 Satz 1 Nr. 2 zulässige Festsetzung neuer glatter handelbarer Euro-Nennbeträge für umge-

stellte Schuldtitel schließt Verfügungen über Schuldtitel mit gebrochenen Euro-Nennbeträgen, insbesondere zur Auf- oder Abrundung gebrochener Euro-Nennbetragsbestände, nicht aus. Die notwendigen Ausgleichsbeträge werden Emittent und Markt zur Verfügung stellen.

Gläubigerrechte werden durch die Bestimmung des § 5 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht beeinträchtigt. Eine gesetzliche Bestimmung neuer handelbarer Euro-Nennbeträge für umgestellte Schuldtitel ist auch unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse des Wertpapierhandels nicht erforderlich. Die Bestimmung der handelbaren Nennbeträge ist vielmehr – wie bisher – dem Emittenten zu überlassen.

Zu Nummer 12 (Artikel 6 – § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

Dem Vorschlag zur Neufassung von § 6 Abs. 4 Satz 1 wird zugestimmt.

Dem vorgeschlagenen neuen Satz 2 wird nicht zugestimmt, weil damit eine nicht sanktionsbewehrte Rechtspflicht geschaffen würde.

Zu Nummer 13 (Artikel 6 – § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

Die Bundesregierung wird das berechtigte Anliegen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei wird zu beachten sein, daß Klagen wegen Verwendung eines falschen Umrechnungskurses nicht der Befristung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 unterliegen können.

Zu Nummer 14 (Artikel 6 – § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 – neu – des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Die Bundesregierung empfiehlt jedoch, § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Zu Nummer 15 (Artikel 6 – § 9 Satz 1 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte davon abgesehen werden, die aufgrund dieser Rechtsvorschrift zu erlassende Rechtsverordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Die Rechtsverordnung soll eine pauschalierte Kostenregelung für die von den Emittenten zu tragenden Umstellungs-

kosten zur Abgeltung zivilrechtlicher Ansprüche auf Aufwendersersatz treffen. Die Länder werden hiervon wie jeder andere Emittent umgestellter Schuldtitel in ihrer fiskalischen Eigenschaft als Emittent umgestellter privatrechtlicher Schuldtitel betroffen. Eigene Angelegenheiten und Verwaltungszuständigkeiten der Länder im Sinne des Artikel 80 GG sind hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 16 (Artikel 9 – Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Währungsrechts)

Auch die Bundesregierung hält die vom Bundesrat angeregte Prüfung für notwendig. Sie hat deshalb bereits in der Begründung zu Artikel 9 § 1 erklärt, daß im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft wird, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Nachfolgeregelung zu § 3 WährG erforderlich ist. Für Mietverträge über Wohnraum wurde in Artikel 10 schon eine bereichsspezifische Nachfolgeregelung getroffen.

Zu Nummer 17 (Artikel 10 Nr. 1 – § 10a Abs. 1 Satz 1 MHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Regelung des Entwurfs für ausreichend, wonach vereinbart werden kann, daß die Entwicklung des Mietzinses durch die Änderung eines vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung bestimmt werden soll.

Zu Nummer 18 (Artikel 10 Nr. 1 – § 10a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 MHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit der Regelung des Artikel 10 sollen für Mietverträge über Wohnraum die Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank für die Entscheidung über Anträge nach § 3 WährG im wesentlichen in das Miethöhegesetz eingestellt werden. Die vom Bundesrat in Abweichung von diesen Genehmigungsgrundsätzen vorgeschlagene weitere Einschränkung der Indexierungsmöglichkeiten bei Mietverträgen über Wohnraum ist aus Gründen des Mieterschutzes nicht geboten.

Der Mieterschutz wird bei Abschluß eines Mietvertrages auf Lebenszeit des Vermieters durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in ausreichendem Maße gewährleistet. Geht man mit der h.M. (vgl. Staudinger/Sonnenschein [1997] § 564 RdNr. 8ff.) davon aus, daß ein auf Lebenszeit des Vermieters geschlossenes Mietverhältnis ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis ist, so genießt der Mieter Bestandsschutz nach § 564 c Abs. 1 BGB oder § 556 b BGB. Folgt man der Ansicht (Sternel, Mietrecht, 3. Auflage, RdNr. VI 2 74 m. w. N.) es handele sich dabei um ein auflösend bedingtes Mietverhältnis, so verlängert sich das Mietverhältnis nach § 565 a Abs. 2 BGB auf unbestimmte Zeit. Auch in diesem Fall ist eine Kündigung durch die Erben nur unter den Voraussetzungen des § 564 b BGB möglich.

Zu Nummer 19 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte das Gesetz so schnell wie möglich beraten, beschlossen und verkündet werden. Bürger und Unternehmen müssen sich schon vor dem 1. Januar 1999 auf die Umstellung auf den Euro vorbereiten und brauchen dafür Rechtssicherheit.

